

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Herstellung, Be- & Verarbeitung
von Lebensmitteln**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10153	Der Betrieb aus dem das Lebensmittel stammt, muss - bei der zuständigen Behörde registriert sein; - über ein funktionierendes Eigenkontrollsystem verfügen, das auf den HACCP-Grundsätzen beruht; - die hygienischen Anforderungen der LMHV einhalten. Mitgeltende Unterlagen: LMHV_18-04	VO (EG) Nr. 852/2004	Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 Abs. 2 + LMHV
40218	Beim Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln dürfen keine Lebensmittelbedarfsgegenstände verwendet worden sein, die den Anforderungen der BedGgstV und der VO (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	BedGgstV	§ 7 Abs.1 + LFGB § 31 Abs.1
10010	Die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen ist verboten. Ausnahmen: - getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze dürfen mit ionisierenden Strahlen behandelt werden, - bestrahlte Froschschenkel dürfen in Verkehr gebracht werden.	LMBestrV	§ 1 Abs. 1 + AV Froschschenkel
20175	Wasser als Lebensmittelzutat und Wasser, das für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln bestimmt ist, sowie zur Reinigung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet wird, muss die Anforderungen der TrinkWV erfüllen, wenn die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Lebensmittels beeinträchtigen kann. Mitgeltende Unterlagen: TrinkwV_20-05	TrinkWV	
20046	Zusatzstoffe zur Lebensmittelherstellung müssen der jeweiligen Spezifikation aus dem Anhang der VO (EU) Nr. 231/2012 entsprechen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 231/2012_21-11	VO (EG) Nr. 231/2012	Art. 1,2,3
20054	Als Extraktionslösungsmittel sind bei der Lebensmittelherstellung zugelassen 1. a) destilliertes und demineralisiertes Wasser, b) Wasser, dem Lebensmittelzusatzstoffe zur Regulierung der Azidität oder Alkalität zugesetzt wurden, c) die in ElmV Anlage 1 aufgeführten Stoffe, 2. Die in ElmV Anlage 2 aufgeführten Stoffe für den dort genannten Verwendungszweck. Die in ElmV Anlage 2 aufgeführten Höchstmengen im Lebensmittel dürfen nicht überschritten werden. Diese Sollaufgabe gilt nicht für die Herstellung natürlicher Aromastoffe. Mitgeltende Unterlagen: ElmV Anlage 1_17-11 ElmV Anlage 2_17-11	ElmV	§ 2 Abs. 2, § 3
20056	Wasser, Ethanol und andere Lebensmittel mit Lösungsmittelleigenschaften dürfen als Extraktionslösungsmittel bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden. Diese Sollaufgabe gilt nicht für die Herstellung natürlicher Aromastoffe.	ElmV	§ 2 Abs. 3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Herstellung, Be- & Verarbeitung
von Lebensmitteln**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20058	<p>Die in der ElmV Anlage 1, 2 und Anlage 3 aufgeführten Stoffe sowie Ethanol dürfen beim Herstellen von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn sie den Reinheitsanforderungen der ElmV Anlage 4 entsprechen. Diese Sollaufgabe gilt nicht für die Herstellung natürlicher Aromastoffe.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: ElmV Anlage 1_17-11 ElmV Anlage 2_17-11 ElmV Anlage 3_17-11 ElmV Anlage 4_17-11</p>	ElmV	§ 4

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Lebensmittelsicherheit

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10002	Lebensmittel, die gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr geeignet sind, gelten als nicht sicher und dürfen nicht in Verkehr gebracht bzw. müssen vom Markt genommen werden.	VO (EG) Nr. 178/2002	Art.14 Abs.1,2,4,5,7,8,9 + LFGB §12
10005	Wird bei einem Lebensmittel festgestellt, dass es nicht sicher ist, so gilt die gesamte dazugehörige Charge als nicht sicher und darf nicht in Verkehr gebracht bzw. muss vom Markt genommen werden. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn bei einer eingehenden Prüfung festgestellt wurde, dass die anderen Lebensmittel der Charge sicher sind.	VO (EG) Nr. 178/2002	Artikel 14 Abs.6
30283	Empfehlungen des ALTS zur Beurteilung von Lebensmitteln als nicht sicher auf Grund bestimmter mikrobiologischer Befunde Die Empfehlungen des ALTS zur Beurteilung von Lebensmitteln als nicht sicher auf Grund bestimmter mikrobiologischer Befunde werden den Sachverständigen zur Anwendung empfohlen. Sie werden auf der BVL Homepage (www.bvl.bund.de/alts) veröffentlicht	ALTS	2020/86/39
10004	Bei der Beurteilung, ob ein Lebensmittel „sicher“ i.S. der VO (EG) Nr. 178/2002 ist, ist die Auslegung des AFFL zu dieser Rechtsvorgabe zu berücksichtigen. (AFFL = Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft) Mitgeltende Unterlagen: AFFL Art. 14 Abs. 3_13-04	VO (EG) Nr. 178/2002	Art.14 Abs. 3 + AFFL Art. 14 Abs. 3
10588	Lebensmittel, die nicht den in der europäischen Union und in der BRD geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen nicht aus anderen Mitgliedsstaaten oder dem EWR nach Deutschland importiert werden. Von diesem Verbot gibt es Ausnahmen: 1. Wenn das nicht rechtskonforme Lebensmittel in einem anderen Mitgliedsstaat oder einem anderen Vertragsstaat des EWR rechtmäßig in Verkehr ist, ist es auch in der BRD verkehrsfähig, sofern von ihm keine Gesundheitsgefahr ausgeht. 2. Wenn für das nicht rechtskonforme Lebensmittel eine Allgemeinverfügung durch den BVL im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, darf es nach Deutschland eingeführt werden. Die Liste der gültigen Allgemeinverfügungen kann eingesehen werden unter www.bvl.bund.de	LFGB	§ 53 Abs. 1, § 54 Abs. 1
10994	Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gilt ein Lebensmittel als nicht sicher im Sinne von Artikel 14 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und unterliegt dem Verkehrsverbot des Artikels 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang X_12-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 24 Abs. 1
10007	Es dürfen keine Produkte hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, die keine Lebensmittel sind, mit Lebensmitteln aber verwechselt werden können.	LFGB	§ 5 Abs. 2
11400	Lebensmittel, die kurz vor der Abgabe mit flüssigem Stickstoff übergossen werden (Dragon Breath), gelten als nicht sicher. Mitgeltende Unterlagen: BfR Dragon Breath_21-05	BfR Dragon Breath	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Lebensmittelsicherheit

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50935	Essbare Lebensmittelbedarfsgegenstände wie z. B. essbare Trinkhalme müssen alle rechtlichen Anforderungen an ein Lebensmittel erfüllen.	ALS	2020/07

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10012	Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässige Höchstmenge folgender Stoffe bzw. deren Umwandlungs- und Reaktionsprodukte überschritten wird: Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, Mittel zum Vorratsschutz, zur Schädlingsbekämpfung und ähnliche Stoffe.	LFGB	§ 9 Abs. 1
10013	Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn in oder auf ihnen nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel vorhanden sind. Besteht jedoch für ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel eine Höchstmenge, darf das Lebensmittel das Pflanzenschutzmittel bis zu dieser Höchstmenge enthalten.	LFGB	§ 9 Abs. 1
40495	Pflanzliche und tierische Lebensmittel, die in der VO (EG) Nr. 396/2005 Anhang I aufgeführt sind, ganz gleich ob frisch, verarbeitet und/oder zusammengesetzt, müssen den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen und die Höchstmengen der Anhänge einhalten. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 2 Abs. 1
40505	Es ist verboten, Erzeugnisse (auch verarbeitete und/oder zusammengesetzte), die den festgelegten Rückstandshöchstgehalten gemäß der VO (EG) 396/2005 Anhang II oder III nicht entsprechen, zu verarbeiten und/oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen Erzeugnis oder mit anderen Erzeugnissen zu mischen. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 19
40499	Für einige Pflanzenschutzmittelrückstände müssen keine Höchstmengen beachtet werden. Diese sind in der VO (EG) 396/2005 Anhang IV aufgeführt. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 5
40506	Sind für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt, so gelten die Rückstandshöchstgehalte aus den Anhängen II und III der VO (EG) 396/2005 des entsprechenden Erzeugnisses, wobei ggf. Konzentrations- und Verdünnungsfaktoren zu berücksichtigen sind, die in Anhang VI aufgeführt werden. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database Das BfR stellt unter folgendem Link eine Sammlung von Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung: https://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-datensammlung-zu-verarbeitungsfaktoren.xlsx	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 20 Abs. 1

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40514	Die RHmV gilt für EU-rechtlich unregelte Bereiche weiter. Existiert also für ein Pflanzenschutzmittel sowohl in der VO (EG) Nr. 396/2005 wie auch in der RHmV ein Höchstgehalt, so gilt der Grenzwert der EU-Verordnung. Für Pflanzenschutzmittel jedoch, die von der VO (EG) Nr. 396/2005 nicht erfasst werden, gelten die Grenzwerte aus der RHmV weiterhin. Mitgeltende Unterlagen: RHmV_10-05	RHmV	
10819	In der BRD dürfen abweichend von der VO (EG) Nr. 396/2005 folgende Lebensmittel und Futtermittel in Verkehr gebracht werden: - Feldsalat mit einem erhöhten Gehalt an 4-Bromphenylharnstoff. Die Höchstgehalte sind in der Anlage zur EURHGAusnahmV festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: EURHGAusnahmV Anlage 20_11	EURHGAusnahmV	
11098	Pestizidrückstände bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung: Die Bestimmungen der VO (EU) 2016/127 haben Vorrang vor der VO (EG) Nr.396/2005; es sind die dort genannten, strengeren Rückstandshöchstgehalte zu beachten. Für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wurden, gilt diese Sollaufgabe erst ab dem 22.02.2022.	VO (EU) Nr. 609/2013	Art. 6 Abs. 2 + VO (EU) 2016/127 Art. 4 + VO (EG) Nr. 396/2005
10227	Lebensmittel müssen die in der VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang I aufgeführten mikrobiologischen Kriterien (Lebensmittelsicherheitskriterien und Prozesshygienekriterien) einhalten. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang I_20-05	VO (EG) Nr. 2073/2005	Artikel 3
10230	Lebensmittel, die die in der VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang I aufgeführten Lebensmittelsicherheitskriterien nicht einhalten, müssen vom Markt genommen bzw. zurückgerufen werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang I_20-05	VO (EG) Nr. 2073/2005	Artikel 7

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten & Verunreinigungen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10228	<p>Die Lebensmittelhersteller müssen je nach Lebensmittel mikrobiologische Untersuchungen durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -zur Haltbarkeitsdauer gemäß VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang II; -zur Überprüfung des HACCP-Systems; -zusätzliche Untersuchungen, die in Artikel 5 vorgegeben sind; -Trendanalysen. <p>Ist in VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang I eine spezielle Probenahmehäufigkeit festgelegt, so muss diese beachtet werden.</p> <p>Vorgaben zur Probenahmehäufigkeit sind festgelegt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hackfleisch / Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch - Geflügelfleisch - Sprossen und Samen zur Sprossenerzeugung. <p>Die in Artikel 5 VO (EG) Nr. 2073/2005 aufgeführten alternativen Untersuchungsmethoden, die vor der Änderung durch Artikel 1 VO (EU) 2019/229 galten, dürfen bis zum 31. Dezember 2021 angewendet werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang I_20-05 VO (EG) Nr. 2073/2005 Anhang II</p>	VO (EG) Nr. 2073/2005	Artikel 3 Abs. 2+Artikel 4, 5, 9
30225	<p>Zur Interpretation ob Untersuchungen nach Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2073/2005 in kleinen Betrieben bzw. bei Einzelhandelstätigkeiten durchzuführen sind, kann der Abschlussbericht der Projektgruppe „Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 in kleinen Betrieben“ der Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) herangezogen werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: AFFL VO (EU) 2073/2005 kleine Betriebe_20-05</p>	AFFL	+ Art. 4 VO (EG) Nr. 2073/2005
11213	<p>Beurteilung von pathogenen Yersinia (y.) enterocolitica in Lebensmitteln</p> <p>Beschluss des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) (Zusammenfassung): Verzehrsfertige Lebensmitteln mit qualitativem Nachweis pathogener Yersinien (Y. enterocolitica und Y. pseudotuberculosis) gelten als inakzeptabel kontaminiert und für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet.</p>	ALTS	2021/87/16

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10061	<p>Die in VO (EG) Nr. 1881/2006 Anhang aufgeführten Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die festgelegten Höchstgehalte der darin genannten Kontaminanten überschritten werden. Die aufgeführten Höchstgehalte beziehen sich auf den essbaren Teil, soweit der Anhang nichts anders regelt.</p> <p>Der Anhang enthält Höchstwerte für tierische und pflanzliche Lebensmittel zu folgenden Kontaminanten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nitrat - Mykotoxine (Aflatoxine, Ochratoxin A, Patulin, Deoxynivalenol, Zearalenon, Fumonisine, T-2- und HT-2-Toxin, Citrinin, Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide) - Metalle (Blei, Cadmium, Quecksilber, Zinn) - 3-MCPD (3-Monochlorpropan-1,2-diol) und Glycidylfettsäureester - Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD - Dioxine und PCB - Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - Melamin - pflanzeneigene Toxine - Perchlorat. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1881/2006 Anhang_21-11</p>	VO (EG) Nr. 1881/2006	Art. 1
10062	<p>Bei getrockneten, verdünnten, verarbeiteten oder aus mehreren Zutaten bestehenden Lebensmitteln gelten die Höchstgehalte aus VO (EG) Nr. 1881/2006 Anhang, wenn in anderen Rechtsvorschriften keine spezifischen Höchstgehalte festgelegt sind. Die Konzentrations- und Verdünnungseffekte durch die Verarbeitung müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1881/2006 Anhang_21-11</p>	VO (EG) Nr. 1881/2006	Art. 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20178	<p>Über die EU-Regelungen zu Kontaminanten hinaus sind in der Anlage zur KmV weitere Höchstgehalte für Schadstoffe festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstgehalte für Mykotoxine in allen Lebensmitteln, die nicht von der EG-Verordnung betroffen sind - Höchstgehalte für Nitrat in diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder, die nicht von der EG-Verordnung betroffen sind - Höchstgehalte für halogenierte Lösungsmittel in allen Lebensmitteln - Höchstgehalte für polychlorierte Biphenyle (PCB) in tierischen Lebensmitteln (Fleisch, tierische Fette, Fisch, Krebs- und Weichtiere, Milch und Milchprodukte, Eier und Eiprodukte). <p>Bei zusammengesetzten Lebensmitteln darf</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gehalt eines Kontaminanten in einer einzelnen Zutat den für diese Zutat festgelegten Höchstgehalt nicht überschreiten, - die Summe der Höchstgehalte aus den einzelnen Zutaten bezogen auf deren Menge nicht überschritten werden. <p>Bei verarbeiteten und getrockneten Lebensmitteln sind die während der Verarbeitung aufgetretenen Konzentrations- bzw. Verdünnungsprozesse zu berücksichtigen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: KmV Anlage_20-11</p>	KmV	§ 2
11268	<p>Bei der Herstellung folgender Lebensmittel sind die Minimierungsmaßnahmen aus der VO (EU) 2017/2158 zur Verringerung des Acrylamidgehalts umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pommes frites, andere geschnittene (frittierte) Erzeugnisse und Chips aus frischen Kartoffeln/Erdäpfeln; - Kartoffel-/Erdapfelchips, Snacks, Cracker und andere Kartoffel-/Erdapfelerzeugnisse auf Teigbasis; - Brot; - Frühstückscerealien (ausgenommen Porridge); - Feine Backwaren: Plätzchen, Kekse, Zwieback, Getreideriegel, Scones, Eiswaffeln, Waffeln, Crumpets und Lebkuchen, Cracker, Knäckebrötchen und Brotersatzprodukte. - gerösteter Kaffee und Instant-Kaffee (löslicher Kaffee); - Kaffeemittel; - Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2017/2158_18-05</p>	VO (EU) 2017/2158	
30233	<p>Als Hilfe zur Umsetzung der VO (EU) 2017/2158 kann die EU Leitlinie Acrylamid herangezogen werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: EU LL Acrylamid_20-05</p>	EU LL Acrylamid	+ VO (EU) 2017/2158

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30232	<p>Lebensmittelunternehmer sollten die im Anhang der Empfehlung (EU) 2019/1888 aufgeführten Lebensmittel, regelmäßig auf das Vorhandensein von Acrylamid und dessen Gehalt testen.</p> <p>Darunter fallen folgende Lebensmittelgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartoffelerzeugnisse wie Rösti oder Kroketten - Backwaren wie Croissants oder Churros - Getreideerzeugnisse wie Reiscracker oder Maiscracker - sonstige Lebensmittel wie Gemüsechips, geröstete Nüsse, Nougat <p>Die Analyse sollte gemäß den Anforderungen und Kriterien des Anhangs III der Verordnung (EU) 2017/2158 erfolgen. Die gesammelten Daten sollten der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum 1. Oktober jeden Jahres übermittelt werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Empfehlung (EU) 2019/1888 Anhang_20-05 VO (EU) 2017/2158_18-05</p>	Empfehlung (EU) 2019/1888	+ VO (EU) 2017/2158
30189	<p>Lebensmittel, die für den Endverbraucher und Lebensmittel, die für die Abgabe an den Einzelhandel bestimmt sind, dürfen nicht mehr als 2 g pro 100 g Fett an Trans-Fettsäuren aufweisen. Nicht betroffen sind Trans-Fettsäuren die auf natürliche Weise in Fett tierischen Ursprungs vorkommen.</p> <p>Lebensmittel, die nicht dieser Anforderung entsprechen, dürfen bis zum 1. April 2021 weiter in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang III_21-05</p>	VO (EU) 2019/649	Art. 1 + Anhang III Teil B VO (EG) Nr. 1925/2006
30190	<p>Lebensmittelunternehmer, die nicht für den Endverbraucher oder nicht für die Abgabe an den Einzelhandel bestimmte Lebensmittel an andere Lebensmittelunternehmer liefern, stellen sicher, dass die belieferten Lebensmittelunternehmer Angaben über die Menge an Trans-Fettsäuren erhalten, wenn diese Menge mehr als 2 g pro 100 g Fett beträgt. Nicht betroffen sind Trans-Fettsäuren die auf natürliche Weise in Fett tierischen Ursprungs vorkommen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang III_21-05</p>	VO (EU) 2019/649	Art. 2 + Anhang III Teil B VO (EG) Nr. 1925/2006

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20713	<p>Zur Einordnung von Gehalten an Mineralölkohlenwasserstoffe (MOH) in Lebensmitteln sind die Orientierungswerte des LVD und ALB heranzuziehen. Die Orientierungswerte spiegeln wider, welche Gehalte an MOH in bestimmten Lebensmitteln zu erwarten sind, wenn bei deren Herstellung die gute fachliche Praxis eingehalten wird.</p> <p>Bisher wurden Orientierungswerte veröffentlicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzliche Öle (außer Öle tropischer Pflanzen und Sojaöl), - Brot und Kleingebäck, Feine Backwaren, Getreideerzeugnisse und getreidebasierte Produkte, Cerealien, Reis und Teigwaren - Süßwaren (außer Kaugummi), Schokolade und kakaobasierte Süßwaren - Nüsse, Schalenfrüchte, Ölsaaten, Kokosnuss, Erdnüsse und Trockenfrüchte sowie Mischungen daraus <p>Mitgeltende Unterlagen: ALB-LVD MOH_20-11</p>	ALB-LVD MOH	
20730	<p>Zur Einordnung von Gehalten an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in Babynahrung ist der gemeinsame Standpunkt der Europäischen Kommission heranzuziehen. Dieser enthält einen Eingriffswert für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Säuglingsanfangsnahrung, - Folgenahrung, - Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder, - Kleinkindernahrung. <p>Mitgeltende Unterlagen: EK MOAH Babynahrung_20-11</p>	EK MOAH Babynahrung	
10763	<p>Lebensmittel mit überhöhten Rückständen an Begasungsmitteln dürfen nur an Weiterverarbeitungsbetriebe geliefert werden, die das Lebensmittel so behandeln oder verarbeiten, dass anschließend die Rückstandshöchstmengen eingehalten werden.</p> <p>Die Lebensmittel müssen gekennzeichnet sein mit: "Lebensmittel mit überhöhten Rückständen an (Einsetzen: Bezeichnung des jeweiligen Wirkstoffs oder der jeweiligen Wirkstoffe). Nicht an Verbraucher abgeben."</p>	RHmV	§ 3a
20630	<p>Für Rückstände von DEET und Icaridin in Lebensmitteln gelten die „intra union trade levels“ des Ständigen Ausschusses. Diese stellen eine Vereinbarung dar und sind nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Summary Report SCPAFF_20-11</p>	RHmV	§ 1 Abs. 4 + Summary Report SCPAFF
11284	<p>Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfiehlt, die Gehalte an PA in Lebensmittel weiter zu senken.</p> <p>PA = 1,2-ungesättigte Pyrrolizidinalkaloide. Es handelt sich um sekundäre Inhaltsstoffe, die von Pflanzen gebildet werden. In Lebensmitteln sind sie unerwünscht, da sie die Leber schädigen können und im Tierversuch erbgutverändernde (genotoxische) und krebserregende (kanzerogene) Wirkungen zeigen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR PA_20-11</p>	BfR PA	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11325	Mit der VO (EU) 2020/2040 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1881/2006 wurde Höchstgehalte für Pyrrolizidinalkaloide in bestimmten Lebensmitteln eingeführt. Die neuen Höchstgehalte sind ab dem 01.07.2022 anzuwenden. Lebensmittel, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, dürfen über diesen Termin hinaus in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände abgebaut sind.	VO (EG) Nr. 1881/2006	+ VO (EU) 2020/2040
30289	Mit der VO (EU) 2021/1399 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1881/2006 wurden Höchstgehalte für Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide in bestimmten Lebensmitteln eingeführt oder geändert. Die im Anhang der VO (EU) 2021/1399 aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 01.01.2022 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben	VO (EG) Nr. 1881/2006	+ VO (EU) 2021/1399
30290	Mit der VO (EU) 2021/1408 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1881/2006 wurden Höchstgehalte für Tropanalkaloide in bestimmten Lebensmitteln eingeführt oder geändert. Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, die Mais oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthalten und vor dem 19.09.2021 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr verbleiben. Die hier aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 1. September 2022 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum weiter vermarktet werden: - Unverarbeitete Millethirse und Sorghumhirse - Unverarbeiteter Mais mit Ausnahme von unverarbeitetem Mais, der zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt ist und unverarbeiteter - Popcorn-Mais - Unverarbeiteter Buchweizen - Popcorn-Mais - Millethirse, Sorghumhirse und Mais, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden - Mahlerzeugnisse aus Millethirse, Sorghumhirse und Mais - Buchweizen, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird - Mahlerzeugnisse aus Buchweizen - Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis und flüssig) Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2021/1408 Anhang_21-11	VO (EG) Nr. 1881/2006	+ VO (EU) 2021/1408
30288	Mit der VO (EU) 2021/1323 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1881/2006 wurden Höchstgehalte für Cadmium in bestimmten Lebensmitteln eingeführt oder geändert. Die im Anhang der VO (EU) 2021/1323 aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 31.08.2021 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 28. Februar 2022 in Verkehr bleiben. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2021/1323 Anhang_21-11	VO (EG) Nr. 1881/2006	+ VO (EU) 2021/1323

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Allgemeine Grundsätze - Rückstände, Kontaminanten &
Verunreinigungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30287	<p>Mit der VO (EU) 2021/1317 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1881/2006 wurden Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln eingeführt oder geändert. Die im Anhang der VO (EU) 2021/1317 aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 30.08.2021 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 28. Februar 2022 in Verkehr bleiben.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2021/1317 Anhang_21-11</p>	VO (EG) Nr. 1881/2006	+ VO (EU) 2021/1317
11397	<p>AFFL (Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft) befürwortet ausdrücklich die Vergabe eines Verbrauchsdatums für Lebensmittel, die die Vermehrung von <i>Listeria monocytogenes</i> begünstigen können (Kategorie 1.2 Anhang I VO (EG) Nr. 2073/2005).</p>	AFFL	+ VO (EG) Nr. 2073/2005 + VO (EU) Nr. 1169/2011

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Aufmachung & Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11230	Die Pflichtkennzeichnungselemente aus der VO (EU) Nr. 1169/2011 und den darauf gestützten Rechtsakten müssen für den deutschen Markt in deutscher Sprache angegeben sein. Ausnahme: Lebensmittel im Flugverkehr dürfen in einer anderen leicht verständlichen Sprache gekennzeichnet sein; die Allergenkennzeichnung muss aber in deutscher Sprache erfolgen.	LMIDV	§ 2 Abs. 1, 2
11260	Lebensmittelbezeichnungen in deutscher Sprache Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen: Eine – gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der LMIV verpflichtend anzugebende – Bezeichnung eines Lebensmittels, die zwar ursprünglich aus einer Fremdsprache stammt, aber inzwischen in Deutschland verkehrsblich und gleichzeitig für die Verbraucher leicht verständlich ist, wird als der deutschen Sprache zugehörig angesehen. Derartige Bezeichnungen sind üblicherweise in Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches, in warenkundlichen Lexika oder in hierfür geeigneten Wörterbüchern der deutschen Sprache enthalten. Voraussetzung für die Verwendung einer fremdsprachigen Angabe als Bezeichnung ist das Bestehen einer Verkehrsauffassung über die Zusammensetzung des so bezeichneten Lebensmittels. Ein Umkehrschluss, wonach jede in den oben genannten Lexika und Wörterbüchern aufgeführte fremdsprachige Bezeichnung damit auch verkehrsblich wäre, ist nicht zulässig.	ALTS	80/02 + LMIDV § 2
20531	Die LMIV gilt für alle Lebensmittel, - die für den Endverbraucher bestimmt sind; - die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden; - die für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind; - die in Verkehrsunternehmen abgegeben werden, wenn der Abfahrtsort in der EU liegt. Die LMIV gilt grundsätzlich für vorverpackte und lose Ware. Bezüglich loser Ware existieren Sonderregelungen und Ausnahmen.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 1 Abs. 3
10935	Verantwortlich für das Vorhandensein und die Rechtskonformität von Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer oder Importeur unter dessen Name dieses vermarktet wird (Herstellerangabe auf Etikett).	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 8 Abs. 1,2
10022	Lebensmittel, die rechtmäßig im Verkehr sind, den Vorschriften des LFGB oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung jedoch nicht entsprechen, müssen eine Kenntlichmachung der Abweichung tragen, sofern diese zum Schutz der Verbraucherinnen oder Verbraucher erforderlich ist.	LFGB	§ 54 Abs.4
20532	Enthält eine spezielle Rechtsvorschrift der Union Kennzeichnungsvorschriften (z.B. bei Honig und Milcherzeugnissen) so sind diese unabhängig von der LMIV anzuwenden.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 1 Abs. 4

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Aufmachung & Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10933	Sämtliche Information über Lebensmittel (Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung) - dürfen nicht irreführend sein; - müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein; - dürfen sich nicht auf menschliche Krankheiten beziehen (ausgenommen sind natürliche Mineralwässer, Lebensmittel für spezielle Gruppen, zugelassene gesundheitsbezogene Angaben). Zur Aufmachung von Lebensmitteln zählen insbesondere die Form, das Aussehen, die Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art der Anordnung und der Rahmen der Darbietung.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 7 Abs. 1, 2, 3, 4
10015	Es ist verboten, Lebensmittel in Verkehr zu bringen, wenn deren Informationen über Lebensmittel: - irreführend sind, - sich auf menschliche Krankheiten beziehen. Von diesem Verbot nicht betroffen sind - bestimmte Angaben mit Bezug auf menschliche Krankheiten, die für natürliche Mineralwässer und für Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen in produktspezifischen Verordnungen ausdrücklich erlaubt sind, - zugelassene nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben.	LFGB	§ 11 Abs. 1
10006	Die Kennzeichnung, die Werbung und die Aufmachung von Lebensmitteln müssen ihrer tatsächlichen Beschaffenheit entsprechen. Dazu gehören auch Form, Aussehen, Verpackung, Verpackungsmaterialien, der Rahmen ihrer Darbietung sowie die über die Lebensmittel verbreiteten Informationen.	VO (EG) Nr. 178/2002	Artikel 16
10003	Die Angaben und Hinweise zum Lebensmittel (z.B. Zubereitungsempfehlungen) müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher alle Informationen erhält, um ein sicheres Lebensmittel verwenden bzw. verzehren zu können.	VO (EG) Nr. 178/2002	Artikel 14 Abs.3
10938	Auf der Außenverpackung von vorverpackten Lebensmitteln müssen folgende Pflichtangaben vorhanden sein: - Bezeichnung des Lebensmittels - Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum - ggf. Aufbewahrungsbedingungen / Verwendungsbedingungen - Adresse des Lebensmittelunternehmers.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 8 Abs. 7
10951	Die Pflichtangaben bei Lebensmitteln müssen verfügbar und leicht zugänglich sein. - Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die Pflichtangaben direkt auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett anzubringen. - Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln (lose Ware) gelten besondere Bestimmungen, die in den Produktbereichen für lose Ware dargestellt werden.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 12 Abs. 1
10937	Die Pflichtangaben aus der LMIV können in folgenden Fällen statt auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett auch auf den zugehörigen Handlungspapieren vorhanden sein: - bei vorverpackten Lebensmitteln auf allen Stufen vor dem Groß- und Einzelhandel - bei vorverpackten Lebensmitteln für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, die diese zubereiten oder weiter verarbeiten. Die Handlungspapiere müssen entweder der Lieferung beiliegen oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet werden.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 8 Abs. 7

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Aufmachung & Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20526	<p>Freiwillige Information über Lebensmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - dürfen nicht auf Kosten des Raumes für Pflichtkennzeichnungselemente gemacht werden; - dürfen nicht irreführend, zweideutig oder missverständlich sein; <p>Sind für ein Lebensmittel bestimmte Kennzeichnungselemente freiwillig, werden aber dennoch angegeben (z.B. Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken), dann müssen diese nach den entsprechenden Vorgaben der LMIV gemacht werden.</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 36 Abs. 2 + Art. 37
20337	<p>Folgende Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn das Produkt bzw. die betreffende Zutat den jeweils rechtlich festgelegten Definitionen für diese Bezeichnung entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezeichnungen der KakaoV (z.B. Schokolade, Praline) - die Bezeichnungen der KonfV (z.B. Konfitüre) - die Bezeichnungen der ZuckArtV (z.B. Zucker, Raffinade) - die Bezeichnungen des vorl. Biergesetzes und der BierV - das Wort "diätetisch" oder "Diät" sowie diesbezügliche Hinweise (bis zur Anpassung des nationalen Rechts an die VO (EU) Nr. 609/2013) - die Bezeichnungen Milch, Butter, Käse (einzelne Ausnahmen sind erlaubt z.B. Milchbrötchen, Fleischkäse) - die Bezeichnungen für Rindfleisch von bis zu 12 Monate alten Rindern. - die Bezeichnungen für Geflügelfleisch - die Bezeichnungen für Olivenöl - die Bezeichnungen für Spirituosen gemäß der VO (EU) 2019/787 <p>Auch bei der Kennzeichnung loser Ware dürfen die rechtlich festgelegten Bezeichnungen nur verwendet werden, wenn das Produkt den jeweiligen Vorgaben entspricht.</p>	Zusatzinfo	+ KakaoV, KonfV, ZuckArtV, vorl. Biergesetz, BierV, DiätVO, VO (EU) 1308/2013, VO (EU) Nr. 2019/787
30174	<p>Verdeckte Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln</p> <p>Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen:</p> <p>Wird ein gesamtes Informationselement, z. B. das Zutatenverzeichnis oder die Nährwerttabelle, nicht nur teilweise, sondern vollständig z. B. von einer Lasche verdeckt, die erst aufgeklappt werden muss, und wird nicht an anderer Stelle auf der Verpackung deutlich darauf verwiesen, so ist das Vorhandensein der betreffenden Information nicht zu erkennen. In derartigen Fällen ist die jeweilige Pflichtinformation als nicht mehr gut sicht- und lesbar zu beurteilen.</p>	ALTS	77/07

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Aufmachung & Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10508	<p>In zusammengesetzten Erzeugnissen dürfen die Bezeichnungen „Milch“ und die für Milcherzeugnisse festgelegten Bezeichnungen zusammen mit anderen Worten für die Verkehrsbezeichnung des zusammengesetzten Erzeugnisses verwendet werden. Die Milch bzw. das Milcherzeugnis muss jedoch mengenmäßig einen wesentlichen Teil des Erzeugnisses darstellen und es darf kein Milchbestandteil durch eine andere Zutat ersetzt werden. Bei Produkten, die Milch oder Milchbestandteile enthalten, dürfen die Bezeichnungen verwendet werden, um den Ausgangsrohstoff zu beschreiben (z.B. Milchreis, Milchbrötchen) und für die Angabe der Zutaten (z.B. im Zutatenverzeichnis).</p> <p>Bei Lebensmitteln, die keine Milch oder Milcherzeugnisse und auch keine zusammengesetzten Erzeugnisse sind, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um ein Milcherzeugnis handelt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr 1308/2013 Anhang VII Teil III_17-05</p>	VO (EU) Nr. 1308/2013	Art. 78 Abs. 1, 2 + Anhang VII Teil III
10510	<p>In Anhang I zum Beschl 2010/791/EU sind einige Begriffe aufgeführt (z.B. Kokosmilch, Erdnussbutter, Fleischkäse), bei denen das Verbot aus VO (EU) Nr. 1308/2013 Anhang VII Teil III nicht greift. Die Bezeichnung "Milch" bzw. die für Milcherzeugnisse vorgesehenen Bezeichnungen (Käse, Rahm, Butter usw.) dürfen hier verwendet werden. Es handelt sich um Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist oder bei denen die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Beschl 2010/791/EU Anhang I_11-04 VO (EU) Nr 1308/2013 Anhang VII Teil III_17-05</p>	Beschl 2010/791/EU	Art. 1 + VO (EU) Nr. 1308/2013 Anhang VII Teil III
50864	<p>Jede direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine oder mehrere Spirituosenkategorien aus Anhang I der VO (EU) 2019/787 oder eine geografische Angabe, die kein zusammengesetzter Begriff oder Teil des Zutatenverzeichnisses sind, gilt als "Anspielung". Bei anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken darf eine Anspielung auf Spirituosen verwendet werden, wenn der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendete Alkohol ausschließlich aus den in der Anspielung genannten Spirituosen stammt, mit Ausnahme des Alkohols, der Zusatzstoffen, Aromen oder anderen Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften vorkommen kann.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2019/787 Anhang I_20-05</p>	VO (EU) 2019/787	Art. 3 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Allgemeine Grundsätze - Aufmachung & Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50865	<p>Jede direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine oder mehrere Spirituosenkategorien aus Anhang I der VO (EU) 2019/787 oder eine geografische Angabe für Spirituosen, die kein zusammengesetzter Begriff oder Teil des Zutatenverzeichnisses sind, gilt als "Anspielung".</p> <p>Bei anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen darf eine Anspielung auf Spirituosen verwendet werden, wenn der zugefügte Alkohol ausschließlich aus den in der Anspielung genannten Spirituosen stammt. Die Anspielung darf nicht in der gleichen Zeile wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung stehen und ihre Schriftgröße darf höchstens halb so groß sein wie die der Bezeichnung und ggf. des zusammengesetzten Begriffs.</p> <p>Zusätzlich müssen die Anteile der einzelnen alkoholischen Bestandteile wie folgt angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen - mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die Anspielung - als prozentuale Volumenanteile reinen Alkohols am Gesamtgehalt an reinem Alkohol des Erzeugnisses. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2019/787 Anhang I_20-05</p>	VO (EU) 2019/787	Art. 3 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, 4
30101	<p>Mehrseitige Etiketten</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Mehrseitige Etiketten, bei denen aus Platzgründen die Angabe verpflichtender Kennzeichnungselemente auf den Innenseiten fortgesetzt werden muss, erfüllen nur dann die Vorgaben des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011, wenn auf der sichtbaren Außenseite ein eindeutiger und deutlich sichtbarer Hinweis auf die Mehrseitigkeit (z. B. verbal oder mit Hilfe eines deutlich sichtbaren Pfeils) angebracht ist.</p>	ALS	2019/86 + VO (EU) Nr. 1169/2011

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Elemente & Darstellungsform

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10939	Folgende Pflichtangaben müssen auf vorverpackten Lebensmitteln vorhanden sein: a) die Bezeichnung des Lebensmittels; b) das Verzeichnis der Zutaten; c) Allergene Zutaten und Unverträglichkeiten auslösende Stoffe; d) die Menge bestimmter Zutaten; oder Klassen von Zutaten; e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels; f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum; g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung; h) die Adresse des Lebensmittelunternehmers i) ggf. das Ursprungsland oder der Herkunftsort j) ggf. eine Gebrauchsanweisung k) die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts bei Getränken mit mehr als 1,2 %Vol; l) eine Nährwertdeklaration. Die Ausnahmen sind in weiteren Sollaufgaben aufgeführt.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 9 Abs. 1
10956	Die Pflichtangaben müssen in einer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Die Mitgliedsstaaten können hierfür eine oder mehrere ihrer Amtssprachen vorgeben.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 15
10952	Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die Pflichtangaben wie folgt anzugeben: - direkt auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett; - an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und ggf. dauerhaft; - sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden; - der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1
10954	Mindestschriftgröße für Pflichtangaben auf vorverpackten Lebensmitteln: - x-Höhe mindestens 1,2 mm gemäß Anhang IV der LMIV; - x-Höhe mindestens 0,9 mm gemäß Anhang IV LMIV bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm ² beträgt. Die gute Lesbarkeit der Pflichtangaben muss sichergestellt sein. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang IV_12-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 13 Abs. 2,3
11072	Schriftgrößen Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Bei Worten, die ausschließlich in Großbuchstaben geschrieben sind, gilt folgendes: 1. Kapitälchen - Verwendung von „kleinen“ Großbuchstaben Für die „kleinen“ Großbuchstaben gilt als Mindestgröße die x-Höhe von 1,2 mm gemäß Anhang IV der LMIV. 2. Versalschrift - Ausschließliche Verwendung von Großbuchstaben Für die Großbuchstaben gilt als Mindestgröße in der Regel der Abstand zwischen Grundlinie und Versallinie bei einer x-Höhe von 1,2 mm gemäß Anhang IV der LMIV.	ALS	2015/26 + VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 13

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Elemente & Darstellungsform

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10955	Bei vorverpackten Lebensmitteln müssen im selben Sichtfeld erscheinen: - Bezeichnung - Nettofüllmenge - ggf. Alkoholgehalt.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 13 Abs. 5
10960	Als Bezeichnung des Lebensmittels ist anzugeben: - die rechtlich festgelegte Bezeichnung; - bei deren Fehlen die verkehrsübliche Bezeichnung oder eine beschreibende Bezeichnung. Ausländische Bezeichnungen sind alternativ zulässig. Falls die ausländische Bezeichnung die tatsächliche Art des Lebensmittels nicht erkennen lässt und das Lebensmittel dadurch verwechselbar wird, muss die Bezeichnung ergänzt werden durch beschreibende Informationen, die in der Nähe der Bezeichnung anzubringen sind. Unzulässig sind ausländische Bezeichnungen, wenn ein ergänzender Hinweis nicht ausreichen würde, den Verbraucher korrekt zu informieren. Handelsmarken, Fantasiebezeichnungen etc. können die Bezeichnung des Lebensmittels nicht ersetzen.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 17 Abs. 1, 2, 3, 4
30282	LMIV - Bezeichnung des Lebensmittels - Einheitliche Schriftgröße, Schriftfarbe, Schrift-hintergrund und Schriftform Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Unterschiedliche Schriftgrößen, -farben, -hintergründe und -formen finden als Stilmittel allgemein Verwendung und können zusammengehörende Informationen so voneinander trennen, dass diese nicht mehr als Einheit wahrgenommen werden. Bei einem Schriftgrößenunterschied von weniger als 50 % ist unter Würdigung der Gesamtaufmachung davon auszugehen, dass die Bezeichnung als Pflichtangabe nicht getrennt ist, der Blick nicht davon abgelenkt wird und die Information ausreichend deutlich ist. Die Bezeichnung wird dann vom Verbraucher noch als Einheit wahrgenommen. Um den kennzeichnungsrechtlichen Anforderungen an Informationen gemäß Art. 13 und gegebenenfalls Art. 7 der VO (EU) Nr. 1169/2011 zu genügen, übersteigt daher der Schriftgrößenunterschied der Wortbestandteile einer Bezeichnung eines Lebensmittels unter Berücksichtigung der Schriftform, der Schriftfarbe und des Schrift hintergrundes i. d. R. 50 % nicht. Diese Anforderungen gelten auch bei jeder Wiederholung der Bezeichnung. Die besonderen Vorgaben zur sog. Imitatregelung sowie Mindestschriftgröße bleiben davon unberührt.	ALS	2021/01

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Elemente & Darstellungsform

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10982	<p>Die Mengenkennzeichnung (QUID) von Zutaten oder Zutatenklassen ist erforderlich, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt wird; - mit dem Lebensmittel normalerweise in Verbindung gebracht wird; - in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder graphische Darstellung hervorgehoben wird; - oder von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und wichtig für die Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist. <p>Ausnahmen von und Vorgaben zur Art und Weise dieser Pflichtangabe sind in Anhang VII LMIV aufgeführt. Für Lebensmittel aus nur einer Zutat ist die QUID-Kennzeichnung nicht relevant.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VIII_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 22
10202	<p>Bei der Mengenkennzeichnung auf vorverpackten Lebensmitteln ist die Bekanntmachung der Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten, QUID, zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: QUID-Leitlinien_17-11</p>	QUID	
30246	<p>LMIV – QUID-Angabe bei zusammengesetzten Zutaten</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Die verpflichtende mengenmäßige Angabe bestimmter Zutaten hat sich entsprechend Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) i. V. m. Art. 22 Abs. 1 LMIV und auch unter Anwendung von Art. 7 Abs. 2 LMIV auf das Endprodukt zu beziehen.</p> <p>Diese Vorgaben gelten gemäß Art. 36 Abs. 1 LMIV auch, wenn die genannten Angaben freiwillig bereitgestellt werden.</p> <p>Eine QUID-Angabe einer Zutat innerhalb des Zutatenverzeichnisses mit der Bezugsgröße „Zusammengesetzte Zutat“ ist nur möglich, wenn zusätzlich die mengenmäßige Angabe dieser Zutat (oder ggf. der Zutatenklasse) bezogen auf das Endprodukt erfolgt.</p>	ALS	2020/04 + VO (EU) Nr. 1169/2011
10958	<p>Erleichterungen für Kleinstpackungen und Behältnisse, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur folgende Pflichtkennzeichnungselemente sind erforderlich <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Lebensmittels - Angabe der Allergene - Nettofüllmenge - Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum. <p>Die Zutatenliste ist auf andere Weise anzugeben oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bezeichnung, Nettofüllmenge und ggf. Alkoholgehalt müssen nicht im selben Sichtfeld angebracht werden. 	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 16 Abs. 2, Art. 13 Abs. 6

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Elemente & Darstellungsform

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10957	<p>Erleichterungen für zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen, die kein Etikett, keine Halsschleife und kein Brustschild tragen:</p> <p>1. nur folgende Pflichtkennzeichnungselemente sind erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Lebensmittels - Angabe der Allergene - Nettofüllmenge - Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum - Nährwertdeklaration. <p>2. Bezeichnung, Nettofüllmenge und ggf. Alkoholgehalt müssen nicht im selben Sichtfeld angebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 16 Abs. 1, Art. 13 Abs. 6
20710	Vorverpackte Lebensmittel müssen eine Loskennzeichnung tragen. Die Vorgaben der RL 2011/91/EU sind in den Mitgliedsstaaten in nationalen Verordnungen umgesetzt.	RL 2011/91/EU	
30045	<p>Lebensmittel in Fertigpackungen müssen eine Loskennzeichnung tragen. Diese muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe "L" voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittel in Fertigpackungen, bei der die größte Einzelfläche weniger als 10 Quadratzentimeter beträgt, 2. Lebensmittel, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum mit mindestens Tag und Monat angegeben ist, 3. Geflügelfleisch (hier gelten die Bestimmungen zur Loskennzeichnung aus der entsprechenden Vermarktungsnorm). <p>Die Loskennzeichnung gemäß der LKV muss gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett angebracht sein.</p>	LKV	§1 Abs.1+§2, 3
20552	<p>Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). <p>Mitgeltende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05 	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Allergene

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10979	<p>Anhang II der LMIV listet die Stoffe oder Erzeugnisse auf, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die gekennzeichnet werden müssen wenn Sie als Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.</p> <p>Die Allergenkennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf das Allergen hinweist.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang II_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 21
30222	<p>Allergenkennzeichnung von Glukose-Fruktose-Sirupen bzw. Fruktose-Glukose-Sirupen aus Weizen- bzw. Gerstenstärke</p> <p>Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS):</p> <p>Eine Allergenkennzeichnung bezüglich Weizen/Gerste/Gluten ist bei Glukose-Fruktose-Sirupen bzw. Fruktose-Glukose-Sirupen aus Weizen- bzw. Gerstenstärke nicht erforderlich, da diese Sirupe im Hinblick auf die Allergenkennzeichnung unter den Oberbegriff „Glukosesirupe“ fallend einzustufen sind. Für die Fruktose-Sirupanteile gilt die Fußnote 1 des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1169/2011 gleichermaßen.</p>	ALS	2019/57 + VO (EU) Nr. 1169/2011
10980	<p>Allergenkennzeichnung im Zutatenverzeichnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nennung unter Bezugnahme auf die in Anhang II der LMIV aufgeführten Bezeichnungen, - Kennzeichnungserleichterungen wie Klassennamen oder Erleichterungen für zusammengesetzte Zutaten sind nicht möglich; - Hervorhebung der Bezeichnung durch z.B. Schriftart, Schriftstil, Hintergrundfarbe etc.; - jede allergene Zutat / jeder Verarbeitungshilfsstoff muss gekennzeichnet werden. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang II_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 21
30220	<p>Allergenkennzeichnung von Weizenarten</p> <p>Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS):</p> <p>Bei Zutaten aus Weizenarten, die in der Bezeichnung nicht das Wort „Weizen“ enthalten (z. B. Dinkel, Emmer, Einkorn), hat der Zusatz „Weizen“ bei der Angabe der Zutat zu erfolgen.</p> <p>Da in Deutschland üblicherweise zwischen den Triticum-Arten „Weizen“ (= Brotweizen, Triticum aestivum) sowie „Dinkel“ (Triticum spelta), „Emmer“ (Triticum dicoccon) oder „Einkorn“ (Triticum monococcum) unterschieden wird, ist es zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit allerdings zweckmäßig und ausreichend, bei der Angabe von bspw. Dinkel oder Emmer darauf hinzuweisen, dass diese eine Weizenart sind.</p> <p>Beispiele hierfür können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Dinkelmehl (eine Weizenart)“ oder - „Dinkelmehl (Spelzweizen)“. <p>Andere Triticum-Arten können analog gekennzeichnet werden.</p>	ALS	2019/59 + VO (EU) Nr. 1169/2011

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Allergene

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11176	LMIV - Hervorhebung allergener Zutaten im Zutatenverzeichnis vorverpackter Lebensmittel gemäß VO (EU) Nr. 1169/2011 Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Sofern ein Zutatenverzeichnis vorhanden ist, sind die in Anhang II genannten Stoffe entsprechend Art. 21 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 immer durch einen Schriftsatz hervorzuheben, selbst wenn der Stoff in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist.	ALS	2016/10 + VO (EG) Nr. 1169/2011
10981	Kennzeichnung der Allergene ohne Zutatenverzeichnis: - „Enthält“ gefolgt von der Bezeichnung des Stoffes oder Erzeugnisses aus Anhang II LMIV; - jede allergene Zutat / jeder Verarbeitungshilfsstoff muss gekennzeichnet werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang II_14-04	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 21
30184	Bei der Verwendung von Allergenen ist die Bekanntmachung der Kommission über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: Allergene-Leitfaden_17-11	Allergene	
20530	Bis zur Verabschiedung von Leitlinien zur freiwilligen Kennzeichnung allergener Spuren durch die EU-Kommission gibt die Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Instituts eine Orientierungshilfe. Mitgeltende Unterlagen: Paul-Ehrlich-Institut_12-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 36 Abs. 3 + Paul-Ehrlich-Institut
30093	Beurteilung von Allergikerhinweisen: Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen und ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Allergikerhinweise auf Lebensmitteletiketten werden wie in der Anlage angegeben beurteilt. Mitgeltende Unterlagen: ALTS Beurteilung Allergikerhinweise_20-05	ALTS	68/6 +77/13 + ALS
11059	Zur Beurteilung nicht deklarerter Allergene in Lebensmitteln können die Beurteilungswerte des ALTS (Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen) eine Hilfestellung geben. Mitgeltende Unterlagen: ALTS Allergene Beurteilungswerte_21-05	ALTS	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Aufbewahrungs-,

Artikel Nr.:

Verwendungsbedingungen & Gebrauchsanweisung

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10996	Wenn erforderlich, müssen gekennzeichnet werden: - besondere Aufbewahrungs- und / oder Verwendungsbedingungen; - Aufbewahrungsbedingungen nach dem Öffnen der Verpackung und / oder der Verzehrszeitraum.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 25 Abs. 1,2
10995	Die Aufbewahrungsbedingungen müssen in Verbindung mit dem MHD angegeben werden, wenn diese die Haltbarkeit gewährleisten. Die Verwendungsbedingungen müssen stets in Verbindung mit dem Verbrauchsdatum angegeben werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang X_12-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 24 Abs.2 + Anhang X Nr. 1,2
10998	Vorgaben zur Angabe einer Gebrauchsanweisung: - erforderlich, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden; - muss so abgefasst sein, dass der Verbraucher auch in die Lage versetzt wird, das Lebensmittel angemessen zu verwenden.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 27 Abs. 1
20552	Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden: - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2001 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden
11212	Auslegung des Aufbewahrungshinweises „gekühlt“ bei der Mindesthaltbarkeitsangabe Beschluss des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) (Zusammenfassung): Das Mindesthaltbarkeitsdatum darf - wenn das Produkt dies zulässt - mit Aufbewahrungsbedingungen wie „gekühlt“ und „im Kühlschrank gekühlt“ ohne Nennung einer konkreten Temperatur ergänzt werden. In diesen Fällen richtet sich die einzuhaltende Lagertemperatur nach den in haushaltsüblichen Kühlschränken einhaltbare maximale Temperatur von 10 °C. Für Milcherzeugnisse ist der Bezug zu 10°C rechtlich vorgeschrieben.	ALTS	79/04

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - MHD / Verbrauchsdatum

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20552	<p>Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2001 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). <p>Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden
10990	<p>Angabe des MHD bei folgenden Lebensmitteln nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - frisches Obst & Gemüse - einschließlich Kartoffeln - das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist; diese Ausnahme gilt nicht für Keime von Samen und Sprossen von Hülsenfrüchten und ähnliche Erzeugnisse; - Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisierter Wein, weinähnliche Getränke und Mischungen solcher Erzeugnisse mit nicht alkoholischen Getränken; - Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10% Vol oder mehr; - Backwaren, die normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden; - Essig; - Speisesalz; - Zucker in fester Form; - Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen bestehen; - Kaugummi und ähnliche Erzeugnisse zum Kauen. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang X_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 24 Abs.2 + Anhang X Nr. 1
10991	<p>Angabe des MHD mit Nennung des Tages:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „mindestens haltbar bis...“ - unverschlüsselte Angabe von Tag, Monat und ggf. Jahr in dieser Reihenfolge; - nur Angabe von Tag und Monat, wenn das Lebensmittel weniger als 3 Monate haltbar ist; - Nennung des Datums oder Hinweis darauf, wo da Datum in der Kennzeichnung zu finden ist; - ggf. Ergänzung um Aufbewahrungsbedingungen, die die angegebenen Haltbarkeit gewährleisten. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang X_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 24 Abs.2 + Anhang X Nr. 1

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - MHD / Verbrauchsdatum

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10992	<p>Angabe des MHD ohne Nennung des Tages:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „mindestens haltbar bis Ende....“ - unverschlüsselte Angabe von Monat und ggf. Jahr in dieser Reihenfolge; - Angabe von Monat und Jahr bei einer Haltbarkeit zwischen 3 und 18 Monaten; - nur Angabe des Jahres, wenn das Lebensmittel mehr als 18 Monate haltbar ist; - Nennung des Datums oder Hinweis darauf, wo da Datum in der Kennzeichnung zu finden ist; - ggf. Ergänzung um Aufbewahrungsbedingungen, die die angegebenen Haltbarkeit gewährleisten. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang X_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 24 Abs.2 + Anhang X Nr. 1
10993	<p>Angabe von Verbrauchsdatum statt MHD bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln (z.B. Hackfleischzubereitungen, frisch gepresste Fruchtsäften)</p> <p>Art und Weise der Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „zu verbrauchen bis..“ - unverschlüsselte Angabe von Tag, Monat und ggf. Jahr in dieser Reihenfolge; - Angabe auf jeder vorverpackten Einzelportion; - Nennung des Datums oder Hinweis darauf, wo da Datum in der Kennzeichnung zu finden ist; - Ergänzung um einzuhaltende Aufbewahrungsbedingungen. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang X_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 24 Abs. 1,2 + Anhang X Nr. 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nährwertdeklaration

Artikel Nr.:

Für Nahrungsergänzungsmittel, Mineral- und Quellwasser gelten diese Vorgaben nicht. Für einige Lebensmittelgruppen ist die Nährwertdeklaration freiwillig.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10959	<p>Folgende Lebensmittel benötigen keine Nährwertdeklaration:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen; 2. verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen (Monoprodukte); 3. Trinkwasser, auch solches, dem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden; werden andere Stoffe zugesetzt, ist eine Nährwertdeklaration erforderlich; 4. Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus; 5. Salz und Salzsubstitute (Kochsalzersatz); 6. Tafelsüßen; 7. Rohkaffee, Kaffee-Extrakt, Zichorien-Extrakt, ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen; 8. Kräuter- oder Früchtetees, Tee, entkoffeinierter Tee, Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt ohne Zusatz weiterer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern; 9. Gärungssessig und Essigersatz, auch solche, denen lediglich Aromen zugesetzt wurden; 10. Aromen; 11. Lebensmittelzusatzstoffe; 12. Verarbeitungshilfsstoffe; 13. Lebensmittelenzyme; 14. Gelatine; 15. Gelierhilfen für Konfitüre; 16. Hefe; 17. Kaugummi; 18. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt; 19. Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben; 20. Getränke mit mehr als 1,2 % Vol. Alkohol; 21. Mineralwasser; 22. Nahrungsergänzungsmittel. <p>Wird eine Nährwertdeklaration freiwillig angegeben, muss diese den Vorgaben der LMIV entsprechen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang V_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 16 Abs. 3, 4, Art. 29 Abs.1, Anhang V

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nährwertdeklaration

Artikel Nr.:

Für Nahrungsergänzungsmittel, Mineral- und Quellwasser gelten diese Vorgaben nicht. Für einige Lebensmittelgruppen ist die Nährwertdeklaration freiwillig.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11173	<p>LMIV - Darstellungsform der Nährwertdeklaration Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Nach Art. 34 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist die Nährwertdeklaration: „[...]“ sofern genügend Platz vorhanden ist, in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stehen. [...]“. Hieraus lässt sich nicht ableiten, dass alle Nährwertangaben zwingend in einer Spalte untereinander stehen müssen. Sofern die Nährwertdeklaration in einem übersichtlichen Format aufgeführt ist, werden auch mehrspaltige Tabellen als zulässige Darstellungsform akzeptiert.</p>	ALS	2016/07 + VO (EU) Nr. 1169/2011
11178	<p>LMIV - Abkürzungen bei Angaben zu Fettsäuregehalten in Nährwerttabellen Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Bei Angaben zu Fettsäuregehalten in einer Nährwerttabelle gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. I) i. V. m. Abschnitt 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dürfen Abkürzungen wie „ges.“, „einf. unges.“ und „mehrf. unges.“ nicht verwendet werden, um die geforderte Klarheit und leichte Verständlichkeit zu gewährleisten.</p>	ALS	2016/12 + VO (EU) Nr. 1169/2011



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nährwertdeklaration

Artikel Nr.:

Für Nahrungsergänzungsmittel, Mineral- und Quellwasser gelten diese Vorgaben nicht. Für einige Lebensmittelgruppen ist die Nährwertdeklaration freiwillig.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20515	<p>Inhalt des Pflichtkennzeichnungselements Nährwertdeklaration:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brennwert in kJ und kcal - Fett in g - gesättigte Fettsäuren in g - Kohlenhydrate in g - Zucker in g - Eiweiß in g - Salz in g. <p>Folgende Ergänzungen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfach ungesättigte Fettsäuren in g - mehrfach ungesättigte Fettsäuren in g - mehrwertige Alkohole in g - Stärke in g - Ballaststoffe in g - Vitamine und Mineralstoffe aus Anhang XIII Teil A der LMIV, wenn sie in signifikanten Mengen gemäß des Anhangs vorhanden sind; die Maßeinheit ergibt sich ebenfalls aus Anhang XIII. <p>Zusätzlich erforderliche Angabe bei der Deklaration von Vitaminen und Mineralstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz der in Anhang XIII Teil A Nr. 1 der LMIV festgelegten Referenzmengen, bezogen auf 100 g oder 100 ml des Lebensmittels (NRV). <p>Angabe der Nährwertdeklaration mit folgender Darstellungsform:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Angaben im selben Sichtfeld als Ganzes in einem übersichtlichen Format - Reihenfolge gemäß Anhang XV der LMIV - Tabellenform, wobei die Zahlen untereinander stehen; nur bei Platzmangel können die Zahlen hintereinander aufgeführt werden. <p>Anhang XV der LMIV enthält eine Darstellung der Nährwerttabelle.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang XV_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 30 Abs. 1, 2, Art. 32 Abs. 1, 3, Art. 34 Abs. 1,2
20522	<p>Die Angabe von Brennwert und Nährstoffmengen muss pro 100g oder 100 ml des Lebensmittels erfolgen.</p> <p>Ausnahme: die Angaben dürfen sich auf das zubereitete Lebensmittel beziehen, wenn Gebrauchsanleitung bzw. Zubereitungshinweis ausreichend genau sind. Beispiele für solche Lebensmittel: Trockensuppen, Sirupe, Instantgetränke, Backmischungen, Puddingpulver; Kräutertees. Ggf. müssen noch erforderliche nährstoffhaltige Zutaten wie z.B. Milch, mit berücksichtigt werden.</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 32 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3
20521	<p>Regeln zur Berechnung von Brennwert und Nährstoffmengen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung des Brennwertes anhand der Faktoren aus Anhang XIV LMIV - der Brennwert und die angegebenen Mengen sind diejenigen des Lebensmittels zum Zeitpunkt des Verkaufs - die angegebenen Zahlen sind Durchschnittswerte, die auf Analysen, Berechnungen oder allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten beruhen; eine Kombination der Verfahren zur Ermittlung der Nährwerte darf angewendet werden. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang XIV_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 31 Abs. 1,3,4

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nährwertdeklaration

Artikel Nr.:

Für Nahrungsergänzungsmittel, Mineral- und Quellwasser gelten diese Vorgaben nicht. Für einige Lebensmittelgruppen ist die Nährwertdeklaration freiwillig.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle												
20517	<p>Sonderregelung für geringfügige Mengen an Brennwert oder Nährstoffen: Die Mengenangabe kann ersetzt werden durch die Angabe "enthält geringfügige Mengen von". in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration.</p> <p>Der ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat hierzu folgende Stellungnahme veröffentlicht: Werden die in der unten stehenden Tabelle 4 des Leitfadens der Kommission zur „Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte“ vom Dezember 2012 aufgeführten Gehalte von dem jeweiligen Nährstoff in einem Lebensmittel unterschritten, so ist von einer vernachlässigbaren Menge dieses Stoffes im Sinne von Art. 34 Abs. 5 LMIV auszugehen. Da die Formulierung in Art. 34 Abs. 5 „Enthält geringfügige Mengen von“ lediglich beispielhaft („wie“) angegeben ist, sind auch andere Formulierungen wie etwa „enthält kein“ für die Nährwertdeklaration dieses Nährstoffes zulässig.</p> <table border="0"> <tr> <td>Art des Nährstoffs</td> <td>Gehalt</td> </tr> <tr> <td>Zulässige Zahlenangabe als Fett, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffe, Polyole, Stärke</td> <td>≤ 0,5 g pro 100 g/ ml 0 / < 0,5</td> </tr> <tr> <td>Gesättigte Fettsäuren, einfach</td> <td>≤ 0,1 g pro 100 g/ ml 0 / < 0,1</td> </tr> <tr> <td>oder mehrfach ungesättigte Fettsäuren</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Natrium g/ml 0 / < 0,005</td> <td>≤ 0,005 g pro 100</td> </tr> <tr> <td>Kochsalz g/ml 0 / < 0,01</td> <td>≤ 0,0125 g pro 100</td> </tr> </table>	Art des Nährstoffs	Gehalt	Zulässige Zahlenangabe als Fett, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffe, Polyole, Stärke	≤ 0,5 g pro 100 g/ ml 0 / < 0,5	Gesättigte Fettsäuren, einfach	≤ 0,1 g pro 100 g/ ml 0 / < 0,1	oder mehrfach ungesättigte Fettsäuren		Natrium g/ml 0 / < 0,005	≤ 0,005 g pro 100	Kochsalz g/ml 0 / < 0,01	≤ 0,0125 g pro 100	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 34 Abs. 5 + ALS 2015/22
Art des Nährstoffs	Gehalt														
Zulässige Zahlenangabe als Fett, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffe, Polyole, Stärke	≤ 0,5 g pro 100 g/ ml 0 / < 0,5														
Gesättigte Fettsäuren, einfach	≤ 0,1 g pro 100 g/ ml 0 / < 0,1														
oder mehrfach ungesättigte Fettsäuren															
Natrium g/ml 0 / < 0,005	≤ 0,005 g pro 100														
Kochsalz g/ml 0 / < 0,01	≤ 0,0125 g pro 100														
20516	Ist der Salzgehalt ausschließlich auf natürlich vorkommendes Natrium zurückzuführen, darf in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration ein entsprechender Hinweis gemacht werden.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 30 Abs. 1												
20552	<p>Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2001 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). <p>Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden												

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nährwertdeklaration

Artikel Nr.:

Für Nahrungsergänzungsmittel, Mineral- und Quellwasser gelten diese Vorgaben nicht. Für einige Lebensmittelgruppen ist die Nährwertdeklaration freiwillig.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20553	<p>Als Interpretationshilfe zur Nährwertdeklaration im Rahmen der LMIV können herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitteilung der Kommission zu Fragen & Antworten zur LMIV (LMIV F&A) - der Leitfaden der Kommission zu Abweichungen und Toleranzen bei der Nährwertdeklaration (LMIV Guidance Nährwerte) - die Tabelle zur Nährwertdeklaration (LMIV Guidance Nährwerte Tabelle) - der Leitfaden der Kommission zur Analyse von Ballaststoffen (LMIV Guidance Ballaststoffe). <p>Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Guidance Ballaststoffe englisch_13-04 LMIV Guidance Nährwerte Tabelle englisch_13-04 LMIV Leitfaden Nährwerte deutsch_13-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIIV Guidance Ballaststoffe, LMIV Guidance Nährwerte, LMIV Guidance Nährwerte Tabelle
30175	<p>Rundungsregeln bei der Nährwertdeklaration Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen: Der ALTS vertritt die Auffassung, dass die Angaben aus den Rundungsleitlinien im Leitfaden der Kommission bzgl. Toleranzen in der Nährwertkennzeichnung das Zahlenformat für die Nährwertangaben in der Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln nicht zwingend vorgeben.</p>	ALTS	77/11
20611	<p>Nährwertkennzeichnung von Stoffen, die zu ernährungsphysiologischen und technologischen Zwecken dem Lebensmittel zugegeben werden: Der Gesamtgehalt des Stoffes im Lebensmittel ist anzugeben. Ausgenommen davon sind Stoffe, welche kaum bioverfügbar sind, wie zum Beispiel Eisenoxide als Farbstoffe. (Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)</p>	ALS	2013/11 + VO (EG) Nr. 1925/2006
11137	<p>Nährwertbezogene Auslobungen - Wiederholung von Nährwerten Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen: Nährwertbezogene Auslobungen wie "weniger als 2% Fett" "< 2% Fett" "nur 2% Fett" u.ä. gelten nicht als Wiederholung von Nährwerten i.S. der LMIV sondern als nährwertbezogene Angabe i.S. der VO (EG) Nr. 1924/2006. Mit diesen Angaben wird in der Regel eine besondere Nährwerteigenschaft suggeriert. Ist die Angabe von Nährstoffgehalten in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben, so gelten diese nicht als Nährwertangabe i.S. der LMIV.</p>	ALTS	76/21 + VO (EG) Nr. 1924/2006 + VO (EU) Nr. 1169/2011

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nährwertdeklaration freiwillige

Artikel Nr.:

Ergänzungen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20518	Nur folgende Angaben der Nährwertdeklaration dürfen freiwillig wiederholt werden: - Brennwert oder - Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz. Andere Kombinationen sind nicht möglich. Darstellungsform dieser freiwilligen Angaben: - im Hauptsichtfeld - mit Mindestschriftgröße - Tabellenform ist nicht erforderlich.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 30 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3
20523	Folgende freiwillige Erweiterung der Nährwertdeklaration ist möglich: - zusätzliche Angabe von Brennwert und Nährstoffmengen als Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B der LMIV festgelegten Referenzmengen per 100 g oder 100 ml des Lebensmittels mit Angabe folgender zusätzlicher Erklärung: „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8 400 kJ/2 000 kcal)“.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 32 Abs. 4,5
20524	Folgende freiwillige Erweiterung der Nährwertdeklaration ist möglich: - Angabe von Brennwert und Nährstoffmengen je Portion und/oder je Verzehrseinheit. Die Voraussetzungen für diese Kennzeichnung sind in Artikel 33 der LMIV dargestellt.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 33 + LMIV Leitfaden
20525	Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Artikel 35 LMIV dargestellt sind, können für die Nährwertdeklaration weitere Formen der Angabe und Darstellung gemacht werden.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 35 Abs. 1 + LMIV Leitfaden deutsch
11174	LMIV - Wiederholung von Nährwertangaben - alleinige Wiederholung des Brennwertes Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Die wiederholende Angabe des Brennwertes muss sowohl in Alleinstellung als auch zusammen mit den weiteren Nährstoffen (Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz) immer auch auf 100 g bzw. 100 ml bezogen werden.	ALS	2016/08 + VO (EU) Nr. 1169/2011
11175	LMIV - Freiwillige Wiederholung des Brennwertes bei der Nährwertdeklaration Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Gemäß Anhang XV der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist der Brennwert in der Nährwertdeklaration als „Energie“ in kJ/kcal darzustellen. Formal ist daher das Wort „Energie“ bei jeder, also auch bei freiwilliger zusätzlicher Angabe des Brennwertes vorgeschrieben. Da sich jedoch die Dimension kJ/kcal allein auf den Brennwert beziehen kann, ist keine Verwechslung der Angabe mit Nähr- oder anderen Inhaltsstoffen des Lebensmittels möglich. Zudem ist die korrekte, vollständige Angabe des Brennwertes an anderer Stelle auf der Verpackung vorhanden. Daher kann aus Sicht des Arbeitskreises die wiederholende Angabe allein des Brennwertes in Form eines Tönchens im Hauptsichtfeld mit den Mengenangaben in den Dimensionen kJ/kcal pro 100 g bzw. pro Portion ohne Angabe des Wortes „Energie“ toleriert werden.	ALS	2016/09 + VO (EG) Nr. 1169/2011

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nährwertdeklaration freiwillige

Artikel Nr.:

Ergänzungen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11271	LMIV - Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld: Bei mehrfacher Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld sind jeweils die Anforderungen des Abschnitts 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 einzuhalten. (Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	ALS	2018/01 + VO (EU) Nr. 1169/2011
30247	Nährwertangaben im Hauptsichtfeld von Lebensmitteln Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Eine alleinige Angabe eines Nährstoffgehaltes aus der Nährwertdeklaration ist als wiederholende Angabe i. S. d. Art. 30 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 einzustufen. Danach ist nur die Wiederholung des Brennwertes zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz im Hauptsichtfeld zulässig. Die Wiederholung eines einzelnen Nährstoffgehaltes ist somit nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Nährwertangaben. Wird jedoch ein einzelner Nährstoffgehalt i. V. m. einer zugelassenen nährwertbezogenen Angabe angegeben, oder mit eindeutigen Attributen mit konkretem Bezug zu einer im Anhang der VO (EG) Nr. 1924/2006 gelisteten nährwertbezogenen Angabe versehen, so wird in diesem Einzelfall diese Angabe nicht als Wiederholung eines Nährwertes angesehen, sondern als eine Ergänzung der nährwertbezogenen Angabe.	ALS	2020/02 + Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1169/2011
20552	Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden: - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2001 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden
11398	Lebensmittel dürfen mit dem Nutri-Score® gekennzeichnet werden. Der Nutzer des Kennzeichens muss mit dem Markeninhaber einen Vertrag abgeschlossen haben und die Vorgaben des Markeninhabers beachten.	LMIDV	§ 4a

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10209	Ist eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe in einer der folgenden produktspezifischen Verordnungen vorgeschrieben, so muss für diese Angabe die VO (EG) Nr. 1924/2006 nicht beachtet werden: - DiätV - MinTafWV - NemV. Die nationalen Regelungen für diätetische Lebensmittel werden aufgrund der VO (EU) Nr. 609/2013 überarbeitet werden.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 1 Abs.5 + DiätV, MinTafWV, NemV
11130	Für bestimmte Lebensmittel gelten Einschränkungen zur Angabe von Health Claims: - nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben verboten für bilanzierte Diäten gemäß VO EU) 2016/128 - nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben verboten für Säuglingsanfangsnahrung gemäß VO (EU) 2016/127 ab dem 22.02.2020 bzw. dem 22.02.2022 - gesundheitsbezogene Angaben verboten für alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 % Vol - erlaubt einige wenige nährwertbezogene Angaben für alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 % Vol.	VO (EU) 2016/128	Art. 7 + VO (EU) 2016/127 + VO (EG) Nr. 1924/2006 Art. 4 Abs. 3
10210	Lebensmittel mit nährwert- bzw. gesundheitsbezogenen Angaben in Kennzeichnung und Aufmachung dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Angaben nicht sämtlichen Vorschriften der VO (EG) Nr. 1924/2006 entsprechen. Sie dürfen: a) nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein; b) andere Lebensmittel nicht abwerten (z.B. "Gemüse enthält fast immer Pestizide"); c) nicht zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder dieses positiv darstellen; d) nicht den Eindruck erwecken, dass eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung generell nicht die erforderlichen Mengen an Nährstoffen liefern kann; e) nicht auf körperliche Veränderungen Bezug nehmen, die beim Verbraucher Ängste auslösen oder schüren (z.B. Hinweise auf allergische Ausschläge). Nährwert- bzw. gesundheitsbezogene Angaben müssen folgende weitere Anforderungen erfüllen: 1. Es gibt anerkannte wissenschaftliche Nachweise für die Richtigkeit der Angaben; 2. Der Nährstoff ist im Lebensmittel in signifikanter Menge oder in der Menge vorhanden, die die behauptete Wirkung auch erzielt; 3. Wenn relevant, liegt der Nährstoff in einer Form vor, in der er dem Körper auch verfügbar ist; 4. Die behauptete Wirkung muss bei einer Verzehrmenge erzielt werden, die üblicherweise erwartet werden kann; 5. Die Angabe muss vom Verbraucher verstanden werden können; 6. Die Angabe muss sich auf das verzehrfertige Lebensmittel beziehen.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 3+Artikel 5 Abs.1,2, 3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11071	<p>Auflistung der signifikanten Mengen für Vitamine und Mineralstoffe in LMIV Anhang XIII: 7,5% der aufgeführten Referenzmenge je 100 ml bei Getränken 15% der aufgeführten Referenzmenge je 100g oder 100 ml bei anderen Lebensmitteln 15% der aufgeführten Referenzmenge je Portion bei Portionpackungen.</p> <p>Zum Begriff "Getränke" in diesem Zusammenhang hat der ALS (= Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) eine Stellungnahme veröffentlicht: "Getränke" sind alle flüssigen Lebensmittel, die als solche getrunken oder aus Getränkepulver bzw. -konzentraten hergestellt werden (z. B. Erfrischungsgetränke, Säfte/Nektare, Mineral-, Tafel-, Quellwasser, alkoholische Getränke, Milch, flüssige Milcherzeugnisse, Kaffee, Tee, Sojadrinks). Die Tatsache, dass bei den anderen Lebensmitteln als Getränken als Bezugsgröße neben 100 g auch 100 ml genannt sind, steht dem nicht entgegen, da es auch flüssige Lebensmittel gibt, die unstreitig keine Getränke im herkömmlichen Sinne sind (z. B. Pflanzenöl oder flüssige Nahrungsergänzungsmittel).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang XIII_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Anhang XIII + ALS 2015/23
11169	<p>Gleichsinnige Formulierungen zu zugelassenen Claims Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Der Begriff der Gleichsinnigkeit bei zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben ist eng auszulegen. Auf das Dokument „European Commission request to the European Food Safety Authority for scientific advice on: the Community list of permitted health claims pursuant article 13 of Regulation 1924/2006 on nutrition and health claims made on foods“ (https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/topic/ndaart13tor.pdf; Abruf am 19.05.2020) wird verwiesen. Formulierungen wie „zur Förderung von“ oder „zur Stärkung von“ sind nicht mehr als gleichbedeutend mit der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe „trägt zur normalen Funktion/... bei“ anzusehen, weil mit dieser zugelassenen Angabe lediglich auf den Funktionserhalt und gerade nicht auf eine Funktionsverbesserung hingewiesen wird.</p>	ALS	2012/39 + VO (EG) Nr. 1924/2006

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11056	<p>Flexibilität des Wortlautes von zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Rechtsverbindlich gemäß Art. 10 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1924/2006 sind allein die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben.</p> <p>Entsprechend Erwägungsgrund 9 der VO (EU) Nr. 432/2012 ist die Verwendung eines anderen Wortlautes möglich, der aus Verbrauchersicht mit demjenigen einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe gleichbedeutend ist.</p> <p>Die Flexibilität bezieht sich auf andere Formulierungen des zugelassenen Wortlautes, nicht jedoch auf Ergänzungen, Erweiterungen, Einschränkungen oder Veränderungen z. B. durch die Bezugnahme auf die entsprechenden EFSA-Stellungnahmen.</p> <p>Im vorliegenden Beispiel (= „...trägt zu einer normalen Funktion des Nervensystems bei“ und „...trägt zur normalen psychischen Funktion bei“ umformuliert in „Vitamin B12 [...] kann zur normalen Funktion des Gehirns beitragen“) wird die Veränderung des zugelassenen Wortlautes als nicht zulässig erachtet.</p>	ALS	2014/22 + VO (EG) Nr. 1924/2006
10217	<p>In der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln dürfen nur die in der VO (EG) Nr. 1924/2006 Anhang aufgeführten nährwertbezogenen Angaben gemacht werden. Sinnliche Formulierungen sind erlaubt. Das Produkt muss die jeweils aufgeführten Anforderungen erfüllen, um die nährwertbezogene Angabe tragen zu dürfen.</p> <p>Die Liste der zugelassenen nährwertbezogenen Angaben (Nutrition Claims) ist im Internet zugänglich unter ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home</p>	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 8 Abs.1

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40876	<p>Nährwertbezogene Angaben</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>1. Nicht als nährwertbezogene Angabe gelten bestimmte Hinweise auf die Abwesenheit von Stoffen, die nicht bereits durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt sind und die sich an Personen mit einer auf diesen Stoffen basierenden Unverträglichkeit oder Allergie richten, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - laktosefrei, - frei von Milcheiweiß - enthält kein Sojaprotein - jodfrei. <p>Sind diese Stoffe von Natur aus nicht im Produkt enthalten, muss eine entsprechende Ergänzung erfolgen, z.B. "von Natur aus jodfrei".</p> <p>Die Angabe „Glutenfrei“ wird durch die VO (EU) Nr. 828/2014 geregelt.</p> <p>2. Wird ein in einer Zutat eines Lebensmittels enthaltener Stoff, der eine „andere Substanz“ darstellt, z. B. mit dem Hinweis „(die Zutat) enthält von Natur aus (Inhaltsstoff)“ beworben, handelt es sich um eine nährwertbezogene Angabe. Diese Angabe bringt mittelbar zum Ausdruck, dass das Endprodukt ebenfalls diese positiven Nährwerteigenschaften aufweist.</p> <p>Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soja enthält von Natur aus Isoflavone (bei einem sojahaltigen Lebensmittel) - Tomaten enthalten von Natur aus Lycopin (bei einem Tomatenketchup) <p>3. Als nährwertbezogenen Angabe gelten und sind weiterhin verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum niedrigen Gehalt oder zur Abwesenheit von Cholesterin (cholesterinreduziert, cholesterinarm, cholesterinfrei) - „ohne trans-Fettsäuren“ 	ALS	2019/65 + VO (EG) Nr. 1924/2006

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10213	<p>Existiert für ein Lebensmittel ein Nährwertprofil, so darf eine nährwertbezogene Angabe gemacht werden, wenn das betreffende Produkt diesem Nährwertprofil entspricht oder wenn nur ein einziger Nährstoff das Nährstoffprofil übersteigt und in unmittelbarer Nähe der nährwertbezogenen Angabe deutlich sichtbar folgender Hinweis angebracht wird: "Hoher Gehalt an [...]".</p> <p>Angaben, die sich auf die Verringerung von Fett, gesättigten Fettsäuren, trans-Fettsäuren, Zucker und Salz/Natrium beziehen, sind auch dann erlaubt, wenn das Lebensmittel sein Nährstoffprofil nicht erfüllt. Sie müssen aber den Vorgaben in der VO (EG) Nr. 1924/2006 Anhang entsprechen. Derzeit sind noch keine Nährwertprofile festgelegt.</p> <p>Gesundheitsbezogene Angaben über die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen dürfen bis zur Entscheidung über deren Aufnahme in die Artikel-13-Liste weiter verwendet werden, wenn sie den übrigen Vorschriften der VO (EG) Nr. 1924/2006 und den nationalen Vorschriften entsprechen.</p> <p>Gesundheitsbezogene Angaben, die aufgrund nationaler Regelungen erlaubt waren, von der Kommission aber abgelehnt werden, dürfen noch 6 Monate nach der Verabschiedung des Beschlusses verwendet werden.</p> <p>Die zugelassenen Angaben der Artikel 13-Liste und Artikel 14-Liste (authorised health claims) sowie die abgelehnten gesundheitsbezogenen Angaben (rejected claims) sind im Internet zugänglich unter: ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt nicht für Getränke mit mehr als 1,2 Vol% Alkohol.</p>	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 4 Abs. 1, 2, 3
10218	<p>Lebensmittel mit nährwertbezogenen Angaben dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verglichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -das Vergleichslebensmittel muss derselben Kategorie angehören, wie das Lebensmittel, auf das sich die Angabe bezieht; -Vergleichslebensmittel müssen eine Reihe von Lebensmitteln, also mehrere Lebensmittel sein; -das Vergleichslebensmittel muss so zusammengesetzt sein, dass die nährwertbezogene Angabe für dieses Lebensmittel unzulässig wäre; -zu den Vergleichslebensmitteln müssen auch Lebensmittel anderer Marken gehören. <p>Der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert ist anzugeben, und der Vergleich muss sich auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen.</p>	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 9
10225	<p>Nährwertbezogene Angaben in Form von Bildern, Grafiken, Symbolen, die aufgrund nationaler Regelungen vor Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1924/2006 erlaubt waren, in den Beschluss Kommission aber nicht aufgenommen werden, dürfen noch 12 Monate nach der Verabschiedung des Beschlusses verwendet werden.</p> <p>Die zugelassenen nährwertbezogenen Angaben sind im Internet zugänglich unter: ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home</p>	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 28 Abs.4

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11205	Zulässigkeit der markenähnlichen Verwendung der Angabe „Low Carb“ Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS (Zusammenfassung): Die Angabe „LOW CARB“ darf nach Art einer Marke verwendet werden, wenn eine zugelassene nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist. Die ergänzende nährwertbezogene Angabe „reduzierter Kohlenhydratgehalt“ ist jedoch als irreführende Angabe nicht möglich.	ALS	2017/10 - VO (EG) Nr. 1924/2006
11137	Nährwertbezogene Auslobungen - Wiederholung von Nährwerten Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen: Nährwertbezogene Auslobungen wie "weniger als 2% Fett" "< 2% Fett" "nur 2% Fett" u.ä. gelten nicht als Wiederholung von Nährwerten i.S. der LMIV sondern als nährwertbezogene Angabe i.S. der VO (EG) Nr. 1924/2006. Mit diesen Angaben wird in der Regel eine besondere Nährwerteigenschaft suggeriert. Ist die Angabe von Nährstoffgehalten in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben, so gelten diese nicht als Nährwertangabe i.S. der LMIV.	ALTS	76/21 + VO (EG) Nr. 1924/2006 + VO (EU) Nr. 1169/2011
10220	Diese Sollaufgabe gilt nur für vorverpackte Lebensmittel: Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn die Kennzeichnung des Lebensmittels folgende Informationen enthält: a) einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise, b) Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, c) gegebenenfalls einen Hinweis an Personen, die es vermeiden sollten, dieses Lebensmittel zu verzehren, und d) einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten. Formulierungsbeispiele für die Angabe nach a) enthält die Empfehlung der Codex Kommission (AT Health Claims). Die Leitlinien der Kommission (LL Health Claims) zur Umsetzung von Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1924/2006 sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: LL Health claims_13-04	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 10 Abs. 2 + LL Health Claims
10222	Folgende gesundheitsbezogene Angaben sind verboten: a) Angaben, die den Eindruck erwecken, durch Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigt werden (z.B. "auf dieses Lebensmittel sollten Sie nicht verzichten"); b) Angaben über Dauer und Ausmaß der Gewichtsabnahme; c) Angaben, die auf Empfehlungen von Vertretern von Gesundheitsberufen verweisen.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 12

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10208	Einige wenige gesundheitsbezogene Bezeichnungen gelten nicht als gesundheitsbezogene Angabe nach der VO (EG) Nr. 1924/2006. Die geltenden Ausnahmen für traditionelle Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse sind im Anhang der VO (EU) 2019/343 länderspezifisch aufgeführt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2019/343 Anhang_19-05	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 1 Abs.4 + VO (EU) 2019/343
10212	Existiert für ein Lebensmittel ein Nährwertprofil, so darf eine gesundheitsbezogene Angabe nur gemacht werden, wenn das betreffende Produkt diesem Nährwertprofil entspricht. Derzeit sind noch keine Nährwertprofile festgelegt.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 4 Abs.1,3
10221	Lebensmittel mit einem Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile für die Gesundheit (z.B. "Gesundheit, dein höchstes Gut") müssen zusätzlich eine gesundheitsbezogene Angabe aus der Artikel - 13- Liste bzw. Artikel - 14 - Liste tragen. Die zugelassenen Angaben der Artikel 13-Liste und Artikel 14-Liste (authorised health claims) sowie die abgelehnten gesundheitsbezogenen Angaben (rejected claims) sind im Internet zugänglich unter: ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home Die Leitlinien der Kommission zur Umsetzung von Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1924/2006 und die Prinzipien zur Abweichung von zugelassenen Formulierungen sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: Flexibility Health Claims_13-04 LL Health claims_13-04	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 10 Abs. 3 + Leitlinie Health Claims + Flexibility Health Claims
30231	Zum Ort der Angabe von zugelassenen speziellen gesundheitsbezogenen Angaben, die einem Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs beigefügt sein müssen, ist ein EuGH-Urteil zu beachten. Demnach ist es nicht ausreichend, wenn die Vorderseite einer Verpackung einen Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit enthält, während sich die spezielle gesundheitsbezogene Angabe, die diesem Verweis beigefügt sein soll, nur auf der Rückseite der Umverpackung befindet und es keinen ausdrücklichen Hinweis wie etwa einen Sternchenhinweis auf den Bezug zwischen den beiden Angaben gibt. Mitgeltende Unterlagen: EuGH Urteil C524_18 - Health claim_20-05	EuGH	C524/18

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11321	<p>Für zahlreiche Health Claims ist das Zulassungsverfahren noch immer nicht abgeschlossen, sie befinden sich im Stadium „on hold“. Es handelt sich dabei überwiegend um die sogenannten „Botanicals“, also um gesundheitsbezogene Angaben zur Wirkung von Pflanzen oder Pflanzenteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung dürfen die Botanicals weiterhin verwendet werden.</p> <p>Gemäß dem EuGH-Urteil gilt auch für die „on hold Claims“ die Vorgabe, dass sie nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und durch diese abgesichert sind.</p> <p>Der betreffende Lebensmittelunternehmer muss somit in der Lage sein, die Angaben, die er verwendet, durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise zu begründen. Die Angaben müssen eine objektive Grundlage haben, über die Einigkeit in der Wissenschaft besteht.</p> <p>Das Glauben an eine bestimmte Wirkung, Volksweisheiten, aber auch Beobachtungen oder Experimente von Personen, die keine Wissenschaftler sind, gelten nicht als Nachweis.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: EuGH Urteil C-363/19_20-11</p>	EuGH	EuGH Urteil C-363/19
10219	<p>In der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln dürfen nur solche gesundheitsbezogenen Angaben verwendet werden, die in der sogenannten Artikel 13 - Liste bzw. Artikel-14-Liste aufgeführt sind.</p> <p>Die zugelassenen Angaben der Artikel 13-Liste und Artikel 14-Liste (authorised health claims) sowie die abgelehnten gesundheitsbezogenen Angaben (rejected claims) sind im Internet zugänglich unter: ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home</p> <p>Die Leitlinien der Kommission zur Umsetzung von Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1924/2006 und die Prinzipien zur Abweichung von zugelassenen Formulierungen sind zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Flexibility Health Claims_13-04 LL Health claims_13-04</p>	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 10 Abs. 1+Artikel 13+Artikel 14 + LL Health Claims + Flexibility Health Claims
10226	<p>Gesundheitsbezogene Angaben über die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen dürfen bis zur Entscheidung über deren Aufnahme in die Artikel-13-Liste weiter verwendet werden, wenn sie den übrigen Vorschriften der VO (EG) Nr. 1924/2006 und den nationalen Vorschriften entsprechen.</p> <p>Gesundheitsbezogene Angaben, die aufgrund nationaler Regelungen erlaubt waren, von der Kommission aber abgelehnt werden, dürfen noch 6 Monate nach der Verabschiedung des Beschlusses verwendet werden.</p> <p>Die zugelassenen Angaben der Artikel 13-Liste und Artikel 14-Liste (authorised health claims) sowie die abgelehnten gesundheitsbezogenen Angaben (rejected claims) sind im Internet zugänglich unter: ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home</p>	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 28 Abs.5,6

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11131	<p>Diese Sollaufgabe gilt nur für vorverpackte Lebensmittel: Angabe der für eine Wirkung erforderlichen Menge eines Lebensmittels bzw. eines Verzehrmodells bei gesundheitsbezogenen Angaben</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Die gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1924/2006 vorgeschriebene Angabe der Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrmodell, die erforderlich ist, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, kann dann nicht gefordert werden, wenn beide der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Anhang der VO (EU) Nr. 432/2012 wird keine Unterrichtung der Verbraucher bezüglich der zuzuführenden Menge der entsprechenden Inhaltsstoffe gefordert und - eine Mindestmenge des Lebensmittels für die Wirkung kann nicht sinnvoll festgelegt oder nicht wissenschaftlich begründet werden (z. B. bei Reduktions-Claims oder wenn im Claim lediglich auf einen Beitrag zur Wirkung abgestellt wird). <p>Beispiel: "Roggenballaststoffe tragen zu einer normalen Darmfunktion bei".</p>	ALS	2015/32 + VO (EG) Nr. 1924/2006
30120	<p>Diese Sollaufgabe gilt nur für vorverpackte Lebensmittel: Trägt ein Lebensmittel eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe muss eine Nährwertdeklaration erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Nahrungsergänzungsmitteln gemäß NemV - bei den übrigen Lebensmitteln gemäß LMIV. 	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 7 + VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 30
30121	<p>Bei nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen Angaben für einen der folgenden Nährstoffe muss auch die Menge dieses Nährstoffs angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfach ungesättigte Fettsäuren, - mehrfach ungesättigte Fettsäuren, - mehrwertige Alkohole, - Stärke, - Ballaststoffe; - Vitamine oder Mineralstoffe. <p>Nimmt die Angabe auf einen Stoff Bezug, der nicht mit der Nährwertdeklaration genannt werden muss, so ist die Menge dieses Stoffs zusätzlich im gleichen Sichtfeld wie die Nährwertkennzeichnung anzugeben. Produktübergreifende Werbeaussagen ("z.B. Obst ist gesund") verpflichten nicht zur Nährwertkennzeichnung.</p>	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 7 + VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 30
10207	Handelsmarken, Markennamen oder Phantasiebezeichnungen, die eine nährwertbezogene oder gesundheitsbezogene Botschaft enthalten benötigen nur dann keine Zulassung nach der VO (EG) Nr. 1924/2006 wenn bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, die dieser Verordnung entspricht.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 1 Abs.3
10215	Bei Verwendung einer nährwert- bzw. gesundheitsbezogenen Angabe in Kennzeichnung auf Aufmachung eines Lebensmittels muss der Hersteller, Händler bzw. Importeur in der Lage sein, die behauptete Wirkung durch wissenschaftliche Nachweise zu belegen und das Vorhandensein der betreffenden Nährstoffe nachzuweisen.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 6

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Nutrition & Health Claims

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10223	Lebensmittel mit Nährwert- bzw. gesundheitsbezogenen Angaben in Kennzeichnung und Aufmachung, die dem jeweiligen Nährwertprofil nicht entsprechen, dürfen noch 12 Monate nach der Verabschiedung des Nährwertprofils in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 28 Abs. 1
10224	Handelsmarken, Markennamen oder Phantasiebezeichnungen, die der VO (EG) Nr. 1924/2006 nicht entsprechen, dürfen bis zum 19. Januar 2022 weiter verwendet werden, wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 2005 existierten.	VO (EG) Nr. 1924/2006	Artikel 28 Abs. 2
20504	Bei der Angabe "Ohne gehärtete Fette und Öle" handelt es sich um eine nährwertbezogene Angabe. Diese ist verboten, da sie nicht im Anhang zur VO (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführt wird. (Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	ALS	2011/50 + VO (EG) Nr. 1924/2006
30108	Bei der Auslobung "mit rechtsdrehender L(+) Milchsäure" bzw. "mit überwiegend rechtsdrehender L(+) Milchsäure" handelt es sich um eine nährwertbezogene Angabe im Sinne der VO (EG) Nr. 1924/2006. In diesem Fall muss die Menge bzw. Mindestmenge der enthaltenen rechtsdrehenden L(+) Milchsäure angegeben werden. (Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen)	ALTS	69/22

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Kennzeichnung - sonstige Pflichtangaben & freiwillige
Auslobungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20543	Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten, sind die Leitlinien der Kommission zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: LL g.U. g.g.A. deutsch_13-04	LL g.U./g.g.A.	
10961	Eine Ergänzung der Bezeichnung des Lebensmittels um Angaben zum physikalischen Zustand oder zur besonderen Behandlung ist erforderlich, wenn ansonsten der Verbraucher irreführt werden könnte. Beispiele für Angaben zum physikalischen Zustand: fest, flüssig, gasförmig; Beispiele für Angaben zur besonderen Behandlung: pulverisiert, wieder eingefroren, gefriergetrocknet, tiefgefroren, konzentriert, geräuchert, aber auch Reiben, Raspeln, Schnetzeln, Härten, Salzen, Einlegen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VI_16-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 17 Abs. 5, Anhang VI Teil A Nr. 1
10962	Pflichtangabe bei wieder aufgetauten Lebensmitteln: "aufgetaut". Ausgenommen hiervon sind wiederaufgetaute Lebensmittel, wenn - es sich um Zutaten handelt, die in einem Enderzeugnis enthalten sind; - das Einfrieren für diese Lebensmittel ein technologisch notwendiger Schritt ist (z.B. Anfrieren von Lachs, damit er in dünne Scheiben geschnitten werden kann); - das Auftauen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit & Qualität des Lebensmittels hat (z.B. Butter). Würde das Weglassen des Hinweises "aufgetaut" zu einer Irreführung des Verbrauchers führen, muss er auf jeden Fall angebracht werden, auch wenn das Lebensmittel von einer der drei Ausnahmen erfasst wird. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VI_16-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 17 Abs. 5, Anhang VI Teil A Nr. 2
10964	Pflichtangabe bei Lebensmittelimitaten: Zusätzlich zum Zutatenverzeichnis Nennung des Bestandteils oder der Zutaten, die vollständig oder teilweise ersetzt wurden. Art & Weise der Angabe: - in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen; - Schriftgröße der Angabe mindestens 75% der x-Höhe des Produktnamens, aber auf keinen Fall kleiner als die Mindest-x-Höhe. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VI_16-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 17 Abs. 5, Anhang VI Teil A Nr. 4

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Kennzeichnung - sonstige Pflichtangaben & freiwillige
Auslobungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11261	<p>"Imitatregelung" – Auslegung des Begriffs „Produktname“ im Sinne des Anhangs VI Teil A Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)</p> <p>Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen:</p> <p>Der ALS und der ALTS vertreten die Auffassung, dass es sich bei der „Bezeichnung des Lebensmittels“ und dem „Produktnamen“ um zwei voneinander zu unterscheidende Rechtsbegriffe handelt. Der „Produktname“ kann die „Bezeichnung des Lebensmittels“ sein, aber auch eine Phantasiebezeichnung oder ein Markenname.</p> <p>Da die „Imitatregelung“ gewährleisten soll, dass der Verbraucher Imitate auf den ersten Blick erkennen kann, ist der „Produktname“ grundsätzlich die Angabe, mit der ein Lebensmittel blickfangmäßig bezeichnet wird und die den Verbraucher, ggf. auch unter Berücksichtigung der sonstigen Aufmachung, einen bestimmten Bestandteil oder eine bestimmte Zutat erwarten lässt.</p>	ALTS	80/03 + LMIV Anhang VI
20552	<p>Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). <p>Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden
10136	<p>Gelatinehaltige Umhüllungen und Verpackungen müssen die Angabe "Speisegelatine" sowie das Herstellungsdatum aufweisen.</p> <p>Umhüllungen und Verpackungen, die Kollagen enthalten, müssen die Angabe "Für den menschlichen Verzehr geeignetes Kollagen" sowie das Herstellungsdatum aufweisen.</p>	VO (EG) Nr. 853/2004	Art. 3 Abs. 1



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Kennzeichnung - sonstige Pflichtangaben & freiwillige
Auslobungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10438	<p>Ein Lebensmittel, das mit der Angabe "ohne Gentechnik" in Verkehr gebracht wird, muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die gentechnisch verändert sind und als solche kennzeichnungspflichtig wären 2. Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die kennzeichnungspflichtige Spuren von GVO enthalten 3. Zum Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat dürfen keine mit Hilfe von GVO hergestellten Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe usw. verwendet werden, es sei denn in der VO (EG) Nr. 834/ 2007 ist eine solche Ausnahme vorgesehen. 4. Im Falle eines tierischen Lebensmittels darf dem Tier über einen bestimmten Zeitraum kein Futtermittel verabreicht worden sein, das gentechnisch verändert ist und als solches kennzeichnungspflichtig wäre. Die Zeiträume sind in EGGenTDurchfG Anlage aufgeführt. <p>Die Richtigkeit der Angabe "ohne Gentechnik" muss auf Verlangen der Behörde anhand von Dokumenten (z.B. Analysenberichte) nachgewiesen werden können.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: EGGenTDurchfG Anlage</p>	EGGenTDurchfG	§ 3a, § 3b
11135	<p>Kennzeichnung "ohne Gentechnik"</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Der Wortlaut "ohne Gentechnik" ist bindend vorgeschrieben, darf aber durch weitere erläuternde Angaben (z.B. "traditionelle Fütterung") ergänzt werden, sofern diese nicht irreführend und alle Anforderungen des § 3a Abs. 2 bis 5 EGGenTDurchfG erfüllt sind.</p>	ALS	2015/48 + EGGenTDurchfG
30224	<p>Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ und klassische Mutagenese</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Die Angabe „ohne Gentechnik“ i. S. v. § 3a des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EG-GenTDurchfG) ist bei Lebensmitteln, bei denen Techniken der klassischen Mutagenese angewandt wurden, nicht als irreführende Angabe i. S. d. VO (EU) Nr. 1169/2011 einzustufen.</p> <p>Das EuGH-Urteil vom 25.07.2018 Rs. C-528/16 bezieht sich allein auf die GVO-Definition der Richtlinie 2001/18/EG.</p> <p>Auch nach dem o. g. EuGH-Urteil sind durch klassische Mutagenese gewonnene Organismen keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) i. S. d. lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zur Gentechnik (VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. VO (EG) Nr. 1830/2003). In der Folge ist auch die Verwendung solcher Organismen bei Lebensmitteln mit „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung weiterhin zulässig.</p>	ALS	2019/87 + EuGH C 528/16 + EGGenTDurchfG



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - sonstige Pflichtangaben & freiwillige Auslobungen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40003	Ist ein Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern geeignet, darf ein Hinweis auf diese Eignung erfolgen, wobei die Verwendung des Wortes "diätetisch" nicht gestattet ist. Außerdem sind die Vorgaben der DiätV bezüglich Zusammensetzung (§ 14), Verpackung (§ 4) und Kennzeichnung (§ 19, § 22) für diätetische Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie die KmV (§2) zu beachten. Diese Sollaufgabe gilt bis zur Überarbeitung des nationalen Diätrechts aufgrund der VO (EU) Nr. 609/2013.	DiätV	§ 2 Abs. 2
20507	Die Angabe von sogenannten ORAC-Werten (Oxygen radical absorbance capacity) bei Lebensmitteln ist als irreführend zu beurteilen, da für den Verbraucher in der Regel der Eindruck erweckt wird, dieser Wert hätte einen positiven Einfluss auf die Gesundheit, was jedoch gemäß einer EFSA-Stellungnahme als nicht hinreichend gesichert gilt. (Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	ALS	2011/55 + VO (EG) Nr. 1924/2006
40183	Wird bei Lebensmitteln außerhalb der Zutatenliste durch Text, Bilder oder grafische Darstellungen auf einen Olivenölgehalt hingewiesen, muss unmittelbar nach der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels der Olivenölanteil in % des Nettogesamtgewichts angegeben werden. Alternativ darf auch der Olivenölanteil in % des Gesamtfettgewichts mit einem entsprechenden Hinweis angegeben werden. Diese Vorgabe gilt entsprechend für die Verwendung von Oliventresteröl. Statt der rechtlich festgelegten Verkehrsbezeichnungen dürfen die Begriffe "Olivenöl" bzw. "Oliventresteröl" verwendet werden. Die zusätzlichen Angaben wie "erste Güteklasse" direkt aus Oliven ausschließlich mit mechanischen Verfahren gewonnen" sind bei diesen Produkten nicht erforderlich. Diese Vorschrift gilt nicht für ausschließlich in Olivenöl haltbar gemachte Erzeugnisse, insbesondere "Thunfisch in Olivenöl" und "Sardinen in Olivenöl". Diese Angaben müssen von dem Lebensmittelunternehmer, der in der Etikettierung angegeben ist, anhand von entsprechenden Dokumenten (Analyseergebnisse, Buchführungsbelege etc.) belegt werden können.	VO (EU) Nr. 29/2012	Art. 6 Abs.2, 3, Art. 7
20620	Bezeichnung für Zutaten aus entrahmter Milch und pflanzlichem Öl: Aufgrund der Zutat „pflanzliches Öl“ als Ersatz für Milchfett bei Verwendung von entrahmter/ teilentrahmter Milch ist für derartige Produkte die Bezeichnung „Milchzubereitung“ nicht möglich. (Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen)	ALTS	2021/87/28

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

**Kennzeichnung - sonstige Pflichtangaben & freiwillige
Auslobungen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11151	<p>Garantieangaben bei Lebensmitteln: Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Bei der Zusicherung bestimmter Eigenschaften (Zustand und Beschaffenheit) von Lebensmitteln durch die Angabe „Garantie“ muss der Hersteller oder Inverkehrbringer die Beweislast für seine Angabe tragen. Eine Garantie kann nicht auf Vermutungen, Annahmen oder nicht ausreichende Beweisbarkeit des Gegenteils gestützt werden. Produktbezogene Garantien, die lediglich selbstverständliche – vor allem gesetzlich vorgeschriebene – Eigenschaften bestätigen, sind irreführend. Gibt ein Hersteller Garantien ab, die sich auf die Produktionsweise beziehen, muss deren Kontrolle nachweislich über die übliche Sorgfaltspflicht deutlich hinausgehen.</p>	ALS	2006/08
11152	<p>Auslobung der Qualitätskontrolle von Lebensmitteln: Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Werbeaussagen wie - unter ständiger Qualitätskontrolle vereidigter Handelschemiker, - unter ständiger Qualitätskontrolle eines Lebensmittelchemikers, - Erzeugnisse stehen in unserem Auftrag unter ständiger Kontrolle eines vereidigten Lebensmittelchemikers, - unter ständiger Qualitätskontrolle, - Früchte rückstandskontrolliert, sind nach Ansicht des Arbeitskreises nicht gerechtfertigt, wenn lediglich eine einmalige Untersuchung von Proben nach freier Wahl durch einen vereidigten Lebensmittelchemiker erfolgt ist.</p>	ALS	2006/09

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Ursprungsland / Herkunftsort

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10997	Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts des Lebensmittels ist erforderlich, wenn ansonsten der Eindruck entstehen könnte, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort als dem tatsächlichen.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 26 Abs. 2
11288	Das Ursprungsland oder der Herkunftsort des Lebensmittels kann durch Erklärungen (Worte), Piktogramme, Symbole oder Begriffe angegeben werden. Keine Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort sind verkehrübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen, die zwar geografische Begriffe enthalten, diese jedoch nicht als Herkunftsangabe verstanden werden (z.B. Wiener Würstchen, Schwarzwälder Kirschtorte).	VO (EU) 2018/775	Art. 1 Abs. 1
11290	Bei Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels (egal ob freiwillig oder verpflichtend) ist folgendes zu beachten: Weicht die Herkunft der primären Zutat von der Herkunft des Lebensmittels ab, muss eine Klarstellung nach einer der folgenden Varianten erfolgen: Variante 1 – zusätzliche Angabe von Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat unter Bezugnahme auf eines der folgenden geografischen Gebiete: - „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“; oder - eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet, die/das entweder in mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern liegt, sofern sie/es völkerrechtlich als solche/s definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder - ein FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet, sofern es völkerrechtlich als solches definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder - ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer); oder - eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet in einem Mitgliedstaat oder Drittland, sofern sie/es für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; - das Ursprungsland oder der Herkunftsort im Einklang mit besonderen Unionsvorschriften, die für die primäre(n) Zutat(en) als solche gelten; Variante 2 – zusätzliche Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort der primären Zutat mit folgender Erklärung: „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ oder einem ähnlichen Wortlaut, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 26 Abs. 3 + VO (EU) 2018/775 Artikel 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Ursprungsland / Herkunftsort

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11291	Art & Weise der Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort der primären Zutat: - nicht kleiner als die Mindestschriftgröße gemäß LMIV; - wenn Ursprungsland / Herkunftsort des Lebensmittels in Worten angegeben ist: --im selben Sichtfeld wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels und --mit 75 % der Schriftgröße der Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels; - wenn Ursprungsland / Herkunftsort des Lebensmittels ohne Worte angegeben ist: - im selben Sichtfeld wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels.	VO (EU) 2018/775	Art. 3 + VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Abs. 2
11289	Die Vorgaben zur Angabe der Herkunft der primären Zutat gelten bis auf Weiteres nicht für: - geschützte geografische Angaben (g.g.U), - geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) - garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S) - geschützte Weinbezeichnungen - geschützte Spirituosenbezeichnungen - geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Weinerzeugnisse. - eingetragene Marken.	VO (EU) 2018/775	Art. 1 Abs. 2
30229	Als Interpretationshilfe zur Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten bzw. zur VO (EU) 2018/775 kann die Bekanntmachung der EU-Kommission mit Fragen und Antworten zur Anwendung der Vorschriften herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: EU F&A primäre Zutaten_20-05	EU F&A primäre Zutaten	+ VO (EU) 2018/775
30192	Als Interpretationshilfe zur Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten bzw. zur VO (EU) 2018/775 kann der Leitfaden von PFP-FoodDrinkEurope-EuroCommerce „Guidance on Commission Implementing Regulation (EU) 2018/775“ herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: FDE Guidance primary ingredient_20-11	FDE Guidance primary ingredient	+ VO (EU) 2018/775

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vegetarisch & vegan

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11148	<p>Vegetarisch / Vegan: Für den deutschen Markt legt die Lebensmittelüberwachung folgende Definitionen zu Grunde:</p> <p>Vegan sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme) oder - Verarbeitungshilfsstoffe oder - Nicht-Lebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, <p>die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind.</p> <p>(Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Milch, 2. Kolostrum, 3. Farmgeflügeleier, 4. Bienenhonig, 5. Bienenwachs, 6. Propolis oder 7. Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle, <p>oder deren Bestandteile oder daraus gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können.</p> <p>Einer Auslobung als vegan oder vegetarisch stehen unbeabsichtigte Einträge von Erzeugnissen, die nicht den jeweiligen Anforderungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, nicht entgegen, wenn und soweit diese auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind.</p> <p>Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn für Lebensmittel Informationen verwendet werden, die aus Verbrauchersicht gleichbedeutend mit „vegan“ oder „vegetarisch“ sind.</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ Verbraucherschutzministerkonferenz + LMLveggie

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vegetarisch & vegan

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30186	<p>Als Orientierungshilfe über die maßgebliche Verkehrsauffassung und die richtige Verkehrsbezeichnung von vegetarischen und veganen Produkten, die sich an Lebensmittel mit tierischen Zutaten anlehnen, sind die Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs heranzuziehen.</p> <p>Neben der grundsätzlichen Kennzeichnung solcher Produkte werden besondere Beurteilungsmerkmale aufgeführt für vegetarische und vegane Produkte, die sich an Lebensmittel aus den folgenden Leitsätzen anlehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse - Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse und Krebs- und Weichtiere - Leitsätze für Feinkostsalate. <p>Mitgeltende Unterlagen: LMLveggie_19-05</p>	LMLveggie	
30228	<p>Als Anwendungshilfe für die Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel kann ein Dokumentationspapier zu einem Workshop des Lebensmittelverbands Deutschland, dem Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS) und dem Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) genutzt werden. Das Dokumentationspapier enthält unter anderem einen Frage-Antwort-Katalog zum Verständnis und zur Auslegung der Leitsätze.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ LML veggie_20-05</p>	FAQ LMLveggie	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vegetarisch & vegan

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11132	<p>Bezeichnung und Aufmachung von Fleisch- oder Milchersatzprodukten auf pflanzlicher Basis</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Die in speziellen gemeinschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen für Bezeichnungen wie z. B. in der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingetragenen Namen oder die Bezeichnungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (wie z. B. Käse), die über die Gemeinsame Marktorganisation der EU geregelt sind und durch entsprechende Verordnungen, wie z. B. die VO (EU) Nr. 1308/2013, einen besonderen Bezeichnungsschutz genießen, dürfen bei der Kennzeichnung der entsprechenden pflanzlichen Ersatzprodukte nicht verwendet werden. Eine Kenntlichmachung der abweichenden Beschaffenheit ist hier nicht zulässig und kann insbesondere auch nicht durch Angaben wie „Art ...“, „wie ...“ oder „Typ...“ in Verbindung mit der Bezeichnung des tierischen Lebensmittels erfolgen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist zu beachten, dass Informationen über Lebensmittel, wozu insbesondere auch der Produktname gehört, nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht irreführen dürfen.</p> <p>Wird ein Produktname angegeben, der üblicherweise für Fleisch-, Fisch-, Ei- oder Milcherzeugnisse verwendet wird, ist eine Irreführung i. d. R. ausgeschlossen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <p>Im Hauptsichtfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist das vegetarische oder vegane Produkt deutlich sichtbar als solches bezeichnet, - ist die Angabe der Zutat oder Zutaten, welche die üblicherweise verwendeten Bestandteile tierischer Herkunft ersetzen, in ausreichender Größe vorhanden. <p>Dies gilt auch für Produktnamen, in denen Bezeichnungen verwendet werden, für die in den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuches eine verkehrsübliche Zusammensetzung beschrieben ist.</p> <p>Unabhängig davon ist Artikel 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zu beachten, wonach beim Fehlen einer gesetzlich vorgegebenen oder verkehrsüblichen Bezeichnung eine hinreichend präzise beschreibende Bezeichnung erforderlich ist.</p>	ALS	2016/04 + VO (EU) Nr. 1169/2011

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vegetarisch & vegan

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30173	<p>Bezeichnung und Kennzeichnung veganer und vegetarischer Fleisch- und Fischersatzprodukte - Angabe einer Tierart auch in Kombination mit einem bestimmten Teilstück</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS):</p> <p>Wird bei veganen und/oder vegetarischen Lebensmitteln in der Bezeichnung oder Aufmachung Bezug auf eine Tierart, auch in Kombination mit einem bestimmten Teilstück eines Tieres, genommen, so ist die Angabe so zu gestalten, dass keine Irreführung des Verbrauchers vorliegt.</p> <p>Eine Irreführung ist i. d. R. ausgeschlossen, wenn Angaben über die Tierart mit einer Erläuterung versehen sind, aus der ersichtlich wird, dass es sich nicht um das genannte tierische Lebensmittel handelt. Dies kann z. B. durch Angaben wie „Schnitzel auf Weizenproteinbasis nach Art/Typ/wie (Tierart)fleisch geformt“, „Soja-Geschnetzeltes nach Art/Typ/wie (Tierart)fleisch texturiert“, „Sojaprotein-Schnitzel, (Tierart)fleisch nachempfunden“ usw. erfolgen.</p> <p>Die unmittelbare Angabe „(Tierart)-(Produktname auch in Kombination mit einem Teilstück)“, wie z. B. Putenschnitzel, Rinderfilet, Entenbrustfilet etc., ist, auch in Verbindung mit dem Hinweis „vegan“ oder „vegetarisch“, in der Regel nicht zulässig. Denn wenn Begriffe verwendet werden, die der Verbraucher mit bestimmten sensorischen (organoleptischen und haptischen) Eigenschaften verbindet, hat das Fleisch- bzw. Fischersatzprodukt auch diese Eigenschaften aufzuweisen.</p>	ALS	2016/33
30248	<p>Auslobung von vegan bzw. vegetarisch</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Die Angabe „vegan“ bzw. „vegetarisch“ oder die Nutzung einschlägiger Labels werden i. d. R. als zusätzliche Informationen für die Verbraucher angesehen. Diese Angaben können jedoch, insbesondere auch bei Monoprodukten, eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) darstellen, wenn durch den Produktverantwortlichen kein Unterschied in Herstellung oder Zusammensetzung zu vergleichbaren Produkten dargelegt werden kann.</p> <p>Die zusätzliche Angabe „von Natur aus...“ in Verbindung mit diesen Hinweisen kann einer möglichen Irreführung vorbeugen.</p>	ALS	2020/03

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10984	<p>Angabe der Nettofüllmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei flüssigen Lebensmitteln in Volumeneinheiten (Liter Zentiliter, Milliliter); - bei sonstigen Lebensmitteln in Masseinheiten (Kilogramm, Gramm); - die gewählte Einheit (l, cl oder ml bzw. kg oder g) muss angemessen sein. - ist in anderen Vorschriften (EU-Vorschriften oder nationale Vorschriften) eine bestimmte Art der Mengenkennzeichnung vorgeschrieben, so ist diese anzugeben. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang IX_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 23 Abs. 1 + Anhang IX Nr. 2
10985	<p>Angabe der Nettofüllmenge bei Lebensmitteln ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Volumen oder Masse können erhebliche Verluste auftreten (z.B. bei Kiwis, Bananen) und der Verkauf erfolgt nach Stückzahl oder die Ware wird in Anwesenheit des Käufers abgewogen.; - die Nettofüllmenge liegt unter 5 g oder 5 ml; dies gilt aber nicht für Gewürze & Kräuter - das Lebensmittel wird normalerweise nach Stückzahl verkauft und die Stückzahl ist angegeben oder die Stücke sind von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang IX_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 23 Abs. 3 + Anhang IX Nr. 1
10986	<p>Angabe der Nettofüllmenge bei Sammelpackungen mit gleichförmigen Einzelpackungen (z.B. 6 Flaschen Bier in einem Tray):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Nettofüllmenge jeder Einzelpackung und die Gesamtzahl der Einzelpackungen (z.B. 6 x 500 ml); - diese Angaben sind nicht erforderlich wenn die Zahl der Einzelpackungen von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist und wenn die Nettofüllmenge auf mindestens einer Einzelpackung deutlich von außen zu sehen ist. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang IX_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 23 Abs. 3 + Anhang IX Nr. 3
10987	<p>Angabe der Nettofüllmenge bei Sammelpackungen mit Einzelpackungen, die keine Verkaufseinheiten sind (z.B. einzeln verpackte Bonbons):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe von Gesamtnettofüllmenge und Gesamtzahl der Einzelpackungen (z.B. 150 g – 20 Stück). <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang IX_12-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 23 Abs. 3 + Anhang IX Nr. 4



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10988	Angabe der Nettofüllmenge bei Lebensmitteln in einer Aufgussflüssigkeit: - Nettofüllmenge von Lebensmittel + Aufgussflüssigkeit - zusätzliche Angabe des Abtropfgewichts des Lebensmittels. Die Definition der Aufgussflüssigkeit befindet sich in Anhang IX Nr. 5 der LMIV. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang IX_12-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 23 Abs. 3 + Anhang IX Nr. 5
10989	Angabe der Nettofüllmenge bei glasierten Lebensmitteln (z.B. tiefgekühlter Fisch mit Wasserglasur): - Das Überzugsmittel darf nicht im angegebenen Nettogewicht des Lebensmittels enthalten sein. Als Füllmenge ist die Menge des Lebensmittels ohne Glasur anzugeben. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang IX_12-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 23 Abs. 3 + Anhang IX Nr. 5
11332	Bei Fertigpackungen - muss die Nennfüllmenge angegeben sein, - muss die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entsprechen - müssen die erforderlichen Angaben, Aufschriften und Zeichen vorhanden sein. Die FPackV regelt die Einzelheiten zu diesen Vorgaben.	MessEG	§ 43 Abs. 1
11333	Mogelpackungen, die eine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist, sind verboten.	MessEG	§ 43 Abs. 2
11334	Die Vorgaben der FPackV gelten nicht für 1. Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge nach Fläche oder Stück, die an gewerbliche Endverbraucher abgegeben werden, 2. Gratisproben, 3. Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder für Seeschiffe bestimmt sind 4. konformitätsbewertete oder geeichte Maßverkörperungen 5. Fertigpackungen mit Weinbauerzeugnissen und Spirituosen (FPackV Anlage 1) in Duty-free-Shops, bestimmt für den Verzehr außerhalb der Europäischen Union. Mitgeltende Unterlagen: FPackV Anlage 1_21-05	FPackV	§ 1 Abs. 2 + FPackV Anlage 1
11335	Auf Fertigpackungen gleicher und ungleicher Nennfüllmenge und auf anderen Verkaufseinheiten für die eine Nennfüllmengenangabe vorgeschrieben ist, muss die Nettofüllmenge nach den Größen Gewicht oder Volumen angegeben werden. Ist in anderen Vorschriften die Angabe nach Stückzahl, Länge oder Fläche vorgegeben, ist diese Größe zu verwenden. Gibt es keine Vorschriften zu einer bestimmten Größe für die Angabe der Nennfüllmenge, muss eine Größe verwendet werden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.	FPackV	§ 3 Abs. 1, 2, § 31
11336	Verboten sind - unbestimmte Nennfüllmengenangaben, - die zusätzliche Angabe des Produktgewichts, sofern dies nach in anderen Vorschriften nicht doch erlaubt ist.	FPackV	§ 3 Abs. 3, § 31

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11340	Vorgaben für die Füllmengenangabe bei Aerosolpackungen gleicher Nennfüllmenge: - Füllmengenangabe nach Volumen, auch wenn andere Vorschriften zusätzlich eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeben - Angabe des Volumens der Flüssigphase - zusätzliche Angabe des Gesamtfassungsvermögens der Packung – so gestaltet, dass sie sich von der Angabe der Füllmenge deutlich unterscheidet.	FPackV	§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 16 Abs.1
11347	Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, die nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnet sind, darf zum Zeitpunkt der Herstellung - der Mittelwert der Füllmenge die Nennfüllmenge nicht unterschreiten (FPackV Anlage 3 Nr. 6) - der festgelegte Wert für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschritten werden = TU1 (FPackV § 9 Abs.3) - die Minusabweichung von der Nennfüllmenge bestimmte Werte der Verkehrsfähigkeit nicht überschreiten = TU2 (FPackV § 9 Abs.4). In Anlage 2 der FPackV wird für einige Erzeugnisse ein abweichender Herstellungszeitpunkt definiert. Mitgeltende Unterlagen: FPackV § 9_21-05 FPackV Anlage 2_21-05 FPackV Anlage 3_21-05	FPackV	§ 9, § 12 Abs. 2, § 13 Abs.2, § 14 Abs. 1,2,3, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 2 + FPackV Anlage 3, FPackV Anlage 2
11348	Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Abtropfgewicht, darf - der Mittelwert des Abtropfgewichts das angegebenen Abtropfgewicht nicht unterschreiten (FPackV Anlage 3 Nr. 6) - die Minusabweichung von der Nennfüllmenge bestimmte Werte der Verkehrsfähigkeit nicht überschreiten = TU2 (FPackV § 9 Abs.4). Bei überwiegend von Hand hergestellten Fertigpackungen und Fertigpackungen, die natürlich gewachsenen Lebensmittel enthalten, darf die zulässige Minusabweichung bei TU2 höher liegen (das Dreifache statt dem Doppelten). In Anlage 2 der FPackV wird für einige Erzeugnisse ein abweichender Herstellungszeitpunkt definiert Mitgeltende Unterlagen: FPackV § 9_21-05 FPackV Anlage 2_21-05 FPackV Anlage 3_21-05	FPackV	§ 9, § 10, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 2, FPackV Anlage 3, FPackV Anlage 2
11349	Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit glasierten Lebensmitteln darf das Überzugsmittel nicht in der angegebenen Nennfüllmenge des Lebensmittels enthalten sein.	FPackV	§ 10 Abs. 4, § 16 Abs. 1

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11351	<p>Vorgaben für das Aufbringen des freiwillige e-Zeichens auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Füllmenge muss die Anforderungen der FPackV erfüllen, - das e-Zeichen darf sich ggf. nur auf die Nennfüllmenge beziehen, nicht auf das Abtropfgewicht, - das e-Zeichen muss in mindestens 3 mm Schriftgröße im gleichen Sichtfeld wie die Angabe der Nennfüllmenge aufgebracht werden. <p>Das e-Zeichen darf nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Kennzeichnung nach Länge, Fläche, Stück und Abtropfgewicht - bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge - bei offenen Packungen, Verkaufseinheiten ohne Umhüllung - Fertigpackungen unter 5 g, 5 ml oder über 10 kg, 10 l. 	FPackV	§ 11, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11362	<p>Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.</p> <p>Hiervon gibt es Ausnahmen:</p> <p>Folgende Lebensmittel sind nach Gewicht zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup - Milcherzeugnisse mit einigen Ausnahmen (siehe weiter unten) - Essigessenz - Würzen. <p>Folgende Lebensmittel sind nach Volumen zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Milchmischgetränke - Feinkostsoßen und Senf - Speiseeis. <p>Folgende Lebensmittel sind nach Gewicht und nach Volumen zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse, die in anderen Behältnissen als Metall Dosen oder Tuben abgefüllt sind. <p>Folgende Lebensmittel sind nach Gewicht oder Volumen zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buttermilcherzeugnisse. <p>Folgende Lebensmittel sind mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konzentrierte Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen. <p>Folgende Lebensmittel sind mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Menge reicht, zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Backpulver und Backhefe. <p>Folgende Lebensmittel sind mit der Menge der Flüssigkeit zu kennzeichnen, die für die Zubereitung erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen. <p>Von diesen Sonderregelungen kann abgewichen werden, wenn das Lebensmittel für Großverbraucher bestimmt ist.</p>	FPackV	§ 20, § 19 Abs. 4, § 7

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11363	<p>Statt einer Angabe nach Volumen oder Gewicht ist bei folgenden Lebensmitteln eine Angabe nach Stückzahl erlaubt, wenn dies der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obst und Gemüse - Backblaten - Gewürze. <p>Die Angabe nach Stückzahl ist bei folgenden Lebensmitteln erlaubt, wenn die Füllmenge unter 100g liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - figürliche Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren (ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm) - Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren. <p>Bei folgenden Lebensmitteln ist nur die Stückzahl anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Süßstofftabletten. <p>Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnen Stück oder Paar gehandelt wird.</p>	FPackV	§ 21, § 22 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 7
11364	<p>Eine Füllmengenkennzeichnung ist nicht erforderlich bei Fertigpackungen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aromen mit einer Füllmenge von weniger als 10 Gramm oder Milliliter, - Essig sowie Zubereitungen aus Meerrettich oder Senf mit einer Füllmenge von weniger als 25 Gramm oder Milliliter, - Zuckerwaren, aus Mandeln, Nüssen und sonstigen Ölsamen hergestellten Erzeugnissen, Dauerbackwaren und Knabbererzeugnissen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder mit Zucker mit einer Füllmenge von weniger als 20 Gramm, - Feinen Backwaren mit Ausnahmen der Dauerbackwaren, Knäckebrötchen und in Scheiben geschnittenem Brot mit einer Füllmenge von jeweils 100 Gramm oder weniger, - Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 Milliliter oder weniger, - Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstücks von 250 Gramm oder weniger. <p>Ergibt die Kombination von Produkten in der Summe mehr als 100g – so ist die Nennfüllmenge zu kennzeichnen.</p>	FPackV	§ 22 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 7
11369	<p>Bei der Füllmengenangabe auf Fertigpackungen nach Stückzahl ist zu beachten:</p> <p>Stückzahl bis 30 Stück:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens die angegebene Menge muss enthalten sein <p>Stückzahl mehr als 30 Stück:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der festgestellte Mittelwert der Füllmengen darf die Nennfüllmenge nicht unterschreiten - die Minusabweichung von der Nennfüllmenge darf ein Stück auf jedes angefangen Hundert nicht überschreiten. 	FPackV	§ 26, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 19 Abs. 2
11376	<p>Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, die nach Gewicht gekennzeichnet sind, darf die Minusabweichung von der Nennfüllmenge die in § 32 FPackV festgelegten Werte nicht überschreiten.</p>	FPackV	§ 32 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 19 Abs. 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11383	Bei Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter darf die festgestellte Minusabweichung von der angegebenen Nennfüllmenge bestimmte Werte nicht überschreiten (§34 Abs. 3). Mitgeltende Unterlagen: FPackV § 34_21-05	FPackV	§ 34 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 2
11384	Hersteller von Fertigpackungen über 10 kg/10 L müssen eine Prüfung mittels einer geeigneten Waage durchführen, die die nicht konformen Fertigpackungen aussortiert. Alternativ kann auch eine Stichprobenkontrolle gemacht werden. Die maximal erlaubte Minusabweichung ist in § 34 Abs. 5 festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: FPackV § 34_21-05	FPackV	§ 34 Abs. 5, § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 19 Abs. 2
11385	Sind Produkte in Maßbehältnisse abgefüllt, so müssen diese den Anforderungen von § 35, § 36, § 37 FPackV entsprechen. Mitgeltende Unterlagen: FPackV § 35, § 36, § 37_21-05	FPackV	§ 35, § 36, § 37
11386	Die Kennzeichnung der Nennfüllmenge muss leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein. Abhängig von der Nennfüllmenge muss die Füllmengenangabe eine bestimmte Schriftgröße aufweisen (§38 Abs. 2). Diese Vorgabe gilt auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung. Mitgeltende Unterlagen: FPackV § 38_21-05	FPackV	§ 38 Abs. 1,2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 30 Abs. 5
11387	Auf Sammelpackungen muss die Angabe der Nennfüllmenge mindestens eine Schriftgröße von 4 mm haben. Bei Sammelpackungen, die vor dem 01.11.2020 hergestellt wurden, darf die Schriftgröße den vorherigen Vorschriften entsprechen und die Ware darf abverkauft werden. Diese Vorgabe gilt auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.	FPackV	§ 38 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 30 Abs. 5 § 44
11388	Das Abtropfgewicht muss in unmittelbarer Nähe der Nennfüllmenge und mindestens in gleicher Schriftgröße angegeben werden.	FPackV	§ 38 Abs. 5, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3
11389	Sonderregelung für die Schriftgröße bei Waagen mit Gewichtsabdruck: Die Schriftgröße muss 2 mm betragen. Diese Vorgabe gilt auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.	FPackV	§ 38 Abs. 6, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 30 Abs. 5
11390	Bei Fertigpackungen, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf und überwiegend von Hand hergestellt werden, darf die Nennfüllmenge auf einem Schild auf oder neben der Fertigpackung angegeben werden. Diese Vorgabe gilt auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.	FPackV	§ 38 Abs. 7, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 30 Abs. 5

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - vorverpacktes Lebensmittel

Artikel Nr.:

Nettofüllmenge

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11392	Die Menge der einzelnen Erzeugnisse muss angegeben werden - bei Fertigpackungen aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen - bei Fertigpackungen mit verschiedenen Erzeugnissen, die gesondert abgefüllt sind. Diese Vorgabe gilt auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.	FPackV	§ 39 Abs. 2, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 30 Abs. 5
11393	Bei Sammelpackungen müssen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen angegeben werden. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn alle Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Nennfüllmenge auf der Fertigpackung erkennbar ist. Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge müssen alle Füllmengenangaben erkennbar sein, bei Fertigpackungen gleicher Füllmenge muss nur eine Füllmengenangabe erkennbar sein.	FPackV	§ 39 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 30 Abs. 5
11394	Der Hersteller von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge nach Gewicht oder Volumen muss bestimmte Kontroll- und Dokumentationspflichten erfüllen, die in § 41 FPackV festgelegt sind. Diese Vorgabe gilt auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung	FPackV	§ 41, § 16 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2,, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 30 Abs. 5
11395	Die Anforderungen an die Nennfüllmenge nach Volumen beziehen sich auf eine Temperatur von 20°C, ausgenommen tiefgekühlte und gefrorene Erzeugnisse.	FPackV	§ 42, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 19 Abs. 3
20552	Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden: - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2001 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Zutatenverzeichnis

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10977	Angabe von Nano-Zutaten im Zutatenverzeichnis mit spezieller Bezeichnung gefolgt von „(Nano)“.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 3
10978	Folgende Lebensmittel benötigen kein Zutatenverzeichnis: - Lebensmittel aus nur einer Zutat (Monoprodukte) wenn die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Bezeichnung der Zutat identisch ist oder die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt ; - frisches Obst & Gemüse – einschließlich Kartoffeln -, das nicht geschält, geschnitten oder auf ähnliche Weise behandelt worden ist; - Tafelwasser, da mit Kohlensäure versetzt ist und in dessen Bezeichnung der Kohlensäurezusatz erwähnt wird; - Gärungsssig aus nur einem Grundstoff und ohne weitere Zutaten; - Käse, Butter, fermentierte Milch und Sahne, die keine Zutaten enthalten außer die für die Herstellung notwendigen Milchhaltsstoffe, Lebensmittelenzyme und Mikroorganismen enthalten; Bei Käse muss auch das Salz in der Zutatenliste nicht angegeben werden; bei Frisch- oder Schmelzkäse muss das Salz angegeben werden; - Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol. Wird das Zutatenverzeichnis freiwillig angegeben, muss es den Vorgaben der LMIV entsprechen.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 19 Abs. 1 + Art. 16 Abs. 4
10971	Vorgaben für das Zutatenverzeichnis: - eine Überschrift o.ä. muss vorangestellt sein, in dem das Wort "Zutaten" erscheint, z.B. "Zutaten:" "Zutatenverzeichnis:" "Zutatenliste:", "Dieses Lebensmittel enthält folgende Zutaten:"; - Angabe sämtlicher Zutaten in absteigender Reihenfolge Ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung; - Angabe der Zutaten mit ihrer speziellen Bezeichnung; - Berücksichtigung der speziellen Vorschriften aus Anhang VII LMIV: -- Teil A zur Angabe von Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils -- Teil B zu Klassenbezeichnungen -- Teil C zur Angabe von Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzymen -- Teil D zur Bezeichnung von Aromen -- Teil E zur Bezeichnung zusammengesetzter Zutaten; - Berücksichtigung der Ausnahmen vom Zutatenbegriff: -- vorübergehend entfernte Bestandteile -- Trägerstoffe -- verarbeitungshilfsstoffartige Stoffe -- Wasser zur Rekonstituierung oder als Aufgussflüssigkeit. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII_14-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 1, 2, 4 Art. 20 + Anhang VII

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Zutatenverzeichnis

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10972	<p>Die verpflichtenden Angaben zur Ergänzung der Bezeichnung eines Lebensmittels aus Anhang VI der LMIV müssen, wenn zutreffend, auch in der Zutatenliste gemacht werden. Es handelt sich um die Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum physikalischen Zustand oder zur besonderen Behandlung; - „ionisiert“ „bestrahlt“ (derzeit dürfen nur Kräuter & Gewürze sowie Froschenkel bestrahlt in Verkehr gebracht werden.) - zu Lebensmittelimitaten - zu zugesetzten Eiweißen bei Fleischerzeugnissen, Fleischzubereitungen und Fischereierzeugnissen - zu zugesetztem Wasser bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen - „aus Fleischstücken zusammengefügt“ „aus Fischstücken zusammengefügt“. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VI_16-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 17 Abs. 5, Art. 18 Abs. 2, Anhang VI
20222	<p>Werden Milcherzeugnisse der Gruppen VII bis XII der MilchErzV Anlage 1 (Molkenerzeugnisse, Milcheiweißerzeugnisse etc.) als Zutat bei der Kennzeichnung anderer Lebensmittel angegeben, muss die in Spalte 2 genannte Bezeichnung oder alternativ die Bezeichnung der Gruppe gemäß Spalte 1 verwendet werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: MilchErzV Anlage 1_17-05</p>	MilchErzV	§ 3 Abs. 3
30177	<p>Trennung des Zutatenverzeichnisses durch ergänzende Angaben zu einzelnen Zutaten</p> <p>Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen:</p> <p>Gemäß Art. 18 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind die Zutaten im Zutatenverzeichnis mit ihrer speziellen Bezeichnung nach der Maßgabe des Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) aufzuführen und dürfen nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht durch andere Angaben voneinander getrennt werden. Auch rechtlich vorgeschriebene zusätzliche Angaben über die Bezeichnung hinaus, etwa „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“ durch Anhang V der VO (EG) Nr. 1333/2008 oder die Angabe des Fanggebietes oder der Produktionsmethode für ein Fischereierzeugnis durch Art. 35 der VO (EU) Nr. 1379/2013, sind nicht als Teil der speziellen Bezeichnung der Zutat, sondern als zusätzliche Angaben anzusehen. Sie dürfen im Zutatenverzeichnis nicht mit aufgeführt werden.</p>	ALTS	78/10
30180	<p>Enthält ein vorverpacktes Lebensmittel eine bestrahlte Zutat, so muss die Angabe "bestrahlt" oder "mit ionisierenden Strahlen behandelt" im Verzeichnis der Zutaten bei der betreffenden Zutat genannt werden.</p> <p>In diesem Fall muss das Verzeichnis der Zutaten stets angegeben werden. Die Ausnahmeregelungen der VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil E Nr. 1 und 2 gelten hier nicht.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII_14-11</p>	LMBestrV	§ 3 Abs. 5 + VO (EU) Nr. 1169/2001 Anhang VII Teil E Nr. 1, 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Kennzeichnung - Zutatenverzeichnis

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20552	Als Interpretationshilfe zur LMIV können herangezogen werden: - der Frage- und Antwortkatalog der Kommission zur VO (EU) Nr. 1169/2001 (F&A LMIV) - der Leitfaden von FDE (Food Drink Europe) und Eurocommerce zur VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV Leitfaden). Mitgeltende Unterlagen: LMIV F&A deutsch_18-05 LMIV Leitfaden deutsch_16-05	VO (EU) Nr. 1169/2011	+ LMIV F&A, LMIV Leitfaden
30212	Jodiertes Speisesalz Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: „Jodiertes Speisesalz“ kann bei einem Zusatz zu Lebensmitteln als spezielle Bezeichnung dieser Zutat gemäß Art. 18 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) im Zutatenverzeichnis des damit hergestellten Lebensmittels angegeben werden. Die einzelnen Zutaten des Salzes sind aber zusätzlich aufzuführen. Verpackungen, in denen jodiertes Speisesalz selbst an den Endverbraucher abgegeben wird, müssen ebenfalls ein Zutatenverzeichnis aufweisen.	ALS	2019/72 + VO (EU) Nr. 1169/2011
30215	Angabe der Zutat „Kräuter“ im Zutatenverzeichnis Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Anhang VII Teil B der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) enthält als Klassennamen sowohl „Gewürze“ als auch „Kräuter“. Wenn einem Produkt sowohl Gewürze als auch Kräuter zugegeben wurden, sind unter Bezug auf Art. 18 Abs. 4 der LMIV i. V. m. Anhang VII Teil B beide Klassennamen im Zutatenverzeichnis anzugeben.	ALS	2019/20 + VO (EU) Nr. 1169/2011
30214	Bezeichnung für Ballaststoffe Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Nach Auffassung des Arbeitskreises ist die Bezeichnung „pflanzlicher Ballaststoff“ keine ausreichende Bezeichnung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 17 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), da sie eine Klassenbezeichnung für eine Vielzahl von Stoffen darstellt, die es dem Verbraucher nicht ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.	ALS	2019/16 + VO (EU) Nr. 1169/2011
30226	Angabe „natürliche Fruchtsüße“ oder „natürliche Fruchtsüße aus Apfelsaftkonzentrat“ im Zutatenverzeichnis Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Die Angabe „Fruchtsüße“ ist keine ausreichende Bezeichnung i. S. d. Art. 17 der VO (EU) Nr. 1169/2011, da diese Bezeichnung es dem Verbraucher nicht ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und dieses von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Da Fruchtsüßen aus verschiedenen Quellen stammen können, ist das Ausgangsmaterial zu bezeichnen, wie z. B. „Fruchtsüße aus Apfelsaftkonzentrat“. Die Verwendung des Begriffes „natürlich“ oder gleichsinniger Begriffe als Ergänzung der Bezeichnung steht im Widerspruch zu dem technologisch aufwändigen Prozess der Herstellung einer Fruchtsüße.	ALS	2019/23

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel angereichert mit Vitaminen, Mineralstoffen & anderen Stoffen

Artikel Nr.:

Lebensmittel werden mit Mineralstoffen, Aminosäuren, Ballaststoffen, essentiellen Fettsäuren, verschiedenen Pflanzenstoffen und Kräuterextrakten angereichert. Nicht angereichert werden dürfen nicht verarbeitete Lebensmittel wie z.B. Frischfleisch, Frischfisch, Obst & Gemüse und Spirituosen mit mehr als 1,2% Vol.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11324	Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfiehlt, beim Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) und Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs bestimmte Höchstmengen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR Höchstmengen_21-05	BfR Höchstmengen	
11226	Begrenzte Vitaminisierung von Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit bestimmt sind: - Vitamin A-acetat und Vitamin A-palmitat bis zu einer Menge von bis zu insgesamt 0,9 Milligramm pro Mahlzeit, berechnet als Retinol (Vitamin A-Alkohol); - Ergocalciferol, Cholecalciferol und Cholecalciferol-Cholesterin bis zu insgesamt 1,6 Mikrogramm/kg berechnet als Calciferol. Diese Vorschrift gilt, bis auf europäischer Ebene Höchstmengen im Rahmen der VO (EG) Nr. 1925/2006 festgelegt worden sind.	LMvitV	§ 1b
40191	Nicht alle Lebensmittel dürfen mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert werden. Verboten ist die Anreicherung mit Vitaminen und Mineralstoffen bei a) nicht verarbeiteten Lebensmitteln, z.B. Obst, Gemüse, Fleisch, Geflügel und Fisch; b) Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol..	VO (EG) Nr. 1925/2006	Art. 4
11053	In Anhang III der VO (EG) Nr. 1925/2006 sind die Stoffe aufgeführt, die keine Vitamine oder Mineralstoffe sind, aber eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung ausüben und deren Verwendung in Lebensmitteln nicht oder nur mit Einschränkungen erlaubt ist: Anhang III Teil A: verbotene Stoffe Anhang III Teil B: Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist Anhang III Teil C: Stoffe, die von der Gemeinschaft geprüft werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang III_21-05	VO (EG) Nr. 1925/2006	Artikel 8 Abs. 2 + Anhang III
40189	Zur Anreicherung eines Lebensmittels mit Vitaminen und Mineralstoffen sind nur die in der VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang I aufgeführten Vitamine und/oder Mineralstoffe in den in der VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang II aufgeführten Formen erlaubt. Die für den Zusatz verwendeten Vitamin- und Mineralstoffverbindungen müssen den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Reinheitskriterien entsprechen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang I_10-11 VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang II_17-11	VO (EG) Nr. 1925/2006	Art. 3 Abs. 1, 2+Art. 5, Abs. 2, 3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel angereichert mit Vitaminen, Mineralstoffen & anderen Stoffen

Artikel Nr.:

Lebensmittel werden mit Mineralstoffen, Aminosäuren, Ballaststoffen, essentiellen Fettsäuren, verschiedenen Pflanzenstoffen und Kräuterextrakten angereichert. Nicht angereichert werden dürfen nicht verarbeitete Lebensmittel wie z.B. Frischfleisch, Frischfisch, Obst & Gemüse und Spirituosen mit mehr als 1,2% Vol.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30118	Angereicherte Lebensmittel müssen die zugesetzten Vitamine bzw. Mineralstoffe in einer signifikanten Menge enthalten. Die signifikanten Mengen sind in Anhang XIII Teil A der LMIV aufgeführt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang XIII_14-11	VO (EG) Nr. 1925/2006	Art. 6 Abs.6
30216	Anreicherung von Lebensmitteln mit Vitaminen und Mineralstoffen Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Ein Lebensmittel gilt auch dann als angereichert, wenn auf eine Auslobung bei der Deklaration verzichtet und nur der zugelassene Stoff im Zutatenverzeichnis aufgeführt wurde. Unbeschadet spezifischer Regelungen muss die Anreicherung eines Lebensmittels mit einem Vitamin und/oder Mineralstoff auch in einem solchen Fall bewirken, dass der jeweilige Nährstoff mindestens in einer signifikanten Menge nach den Vorgaben des Anhangs XIII LMIV vorliegt.	ALS	2019/40 + VO (EG) Nr. 1925/2006
40193	Wird einem Lebensmittel ein Vitamin oder Mineralstoff zugesetzt, so darf der Gesamtgehalt des Vitamins oder Mineralstoffs, zum Zeitpunkt des Verkaufs, nicht über den festgelegten Höchstgehalt liegen. Derzeit sind auf europäischer Ebene noch keine Höchstgehalte für Vitamine und Mineralstoffe festgelegt.	VO (EG) Nr. 1925/2006	Art. 6 Abs.1
30119	Pflichtkennzeichnungselement bei vorverpackten Lebensmitteln mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert: - verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß LMIV - zusätzlich Gesamtgehalt an Vitaminen und Mineralstoffen nach dem Zusatz.	VO (EG) Nr. 1925/2006	VO (EG) Nr. 1169/2011 Art. 30 Abs. 1
40198	Angereicherte Lebensmittel dürfen mit einem Hinweis auf den Zusatz der betreffenden Vitamine bzw. Mineralstoffe in Verkehr gebracht werden. Ein solcher Hinweis stellt eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe dar und muss den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1924/2006 entsprechen.	VO (EG) Nr. 1925/2006	Art. 7 Abs. 4
40196	Die Kennzeichnung und Aufmachung angereicherter Lebensmittel sowie die Werbung für diese Lebensmittel dürfen: 1. keinen Hinweis enthalten, dass die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung nicht möglich ist; 2. den Verbraucher in Bezug auf den Ernährungswert des Lebensmittels durch den Nährstoffzusatz nicht irreführen oder täuschen.	VO (EG) Nr. 1925/2006	Art. 7 Abs. 1, 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel angereichert mit Vitaminen, Mineralstoffen & anderen Stoffen

Artikel Nr.:

Lebensmittel werden mit Mineralstoffen, Aminosäuren, Ballaststoffen, essentiellen Fettsäuren, verschiedenen Pflanzenstoffen und Kräuterextrakten angereichert. Nicht angereichert werden dürfen nicht verarbeitete Lebensmittel wie z.B. Frischfleisch, Frischfisch, Obst & Gemüse und Spirituosen mit mehr als 1,2% Vol.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30113	<p>Für die Einstufung sogenannter borderline-Produkte (z.B. Produkte im Grenzbereich Lebensmittel/Arzneimittel) und für die Beurteilung der Lebensmittelsicherheit hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Zusammenarbeit mit Österreich und der Schweiz zahlreiche Stoffe, Pflanzenteile und Pilze bewertet und den folgenden Kategorien zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, - neuartiges Lebensmittel, - Arzneistoff, - traditionelles Arzneimittel <p>Für die Stoffe gelten folgende Verwendungsempfehlungen: Liste A: Stoffe, für die eine Verwendung in Lebensmitteln nicht empfohlen wird Liste B: Stoffe, für die eine Beschränkung bei der Verwendung in Lebensmitteln empfohlen wird Liste C: Stoffe, deren Verwendung möglicherweise gesundheitsschädlich ist, wo jedoch weiterhin eine wissenschaftliche Unsicherheit besteht, oder Stoffe, die ausschließlich als nicht neuartig in Nahrungsergänzungsmitteln eingestuft wurden und ansonsten als Lebensmittel neuartig sind. Die Stofflisten sind im Internet zugänglich unter bvl.bund.de</p>	BVL Stofflisten	+ VO (EG) Nr. 1925/2006
11058	<p>Verkehrsbezeichnung von Vitaminen Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Nach Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) gilt die „verkehrsübliche Bezeichnung“ als Bezeichnung des Lebensmittels, wenn eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung fehlt. Dies ist im Fall von Vitaminen, die bei der Herstellung von Lebensmitteln als Zutat verwendet werden, zutreffend. Der Arbeitskreis sieht die im Anhang II der VO (EG) Nr. 1925/2006 aufgeführten Bezeichnungen für Vitamine nicht als rechtlich vorgeschriebene, sondern als mögliche Bezeichnungen an. Die „verkehrsübliche Bezeichnung“ ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. o) der LMIV eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre. Die Bezeichnung „VITAMIN [...]“ erfüllt diesen Anspruch. Ungeachtet dessen ist selbstverständlich auch die konkrete Bezeichnung der Vitaminverbindung eine zulässige Angabe in der Zutatenliste.</p>	ALS	2019/18 + VO (EG) Nr. 1925/2006

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel angereichert mit Vitaminen, Mineralstoffen & anderen Stoffen

Artikel Nr.:

Lebensmittel werden mit Mineralstoffen, Aminosäuren, Ballaststoffen, essentiellen Fettsäuren, verschiedenen Pflanzenstoffen und Kräuterextrakten angereichert. Nicht angereichert werden dürfen nicht verarbeitete Lebensmittel wie z.B. Frischfleisch, Frischfisch, Obst & Gemüse und Spirituosen mit mehr als 1,2% Vol.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10887	<p>Ballaststoffe in Fleischerzeugnissen und anderen Lebensmitteln</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Weizenhalmfasern, Haferfasern und andere Ballaststoffe dürfen als Zusatzstoffe mit technologischer Zweckbestimmung nicht eingesetzt werden, da sie derzeit hierfür nicht zugelassen sind. Eine Zugabe dieser Ballaststoffe mit einer anderen Zweckbestimmung, nämlich als Nährstoffzusatz ist möglich, wenn das Produkt durch diesen Zusatz eine Gesamtballaststoffmenge enthält, die eine Auslobung des Lebensmittels als „Ballaststoffquelle“ gemäß VO (EG) Nr. 1924/2006 ermöglicht (3 g/100 g oder 1,5 g/100 kcal). Bei Produkten mit geringeren Ballaststoffkonzentrationen ist zu prüfen, ob ihr Verzehr einen signifikanten Beitrag zur empfohlenen Ballaststoffzufuhr (mindestens 10% der D-A-CH-Empfehlung von 30 g/Tag) leisten kann. Ansonsten ist regelmäßig von einer überwiegend technologischen und damit derzeit nicht zugelassenen Zweckbestimmung des Zusatzes auszugehen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chicken Nuggets mit 7% Weizenfaser erfüllen die Vorgaben an "hohen Ballaststoffgehalt"; der Zusatz ist rechtskonform - Münchner Weißwurst mit Haferfasern und einem Ballaststoffgehalt von 1,0 g/ 100 g Produkt erfüllt die Vorgabe nicht; der Zusatz ist nicht rechtskonform da von einer technologischen Zweckbestimmung auszugehen ist. - Schmelzkäsebratling mit 0,9 bis 1,5% Haferspelzfaser und einem Gesamtballaststoffgehalt von 5 bis 7% erfüllt die Vorgaben, da von einer Verwendung als Nährstoff auszugehen ist - Eiswaffelhörnchen mit 1% Weizenhalmfaser als Festigungsmittel erfüllen die Vorgaben nicht, denn die Verwendung als Festigungsmittel ist ein technologischer Zweck und nicht erlaubt. 	ALS	2019/69 + VO (EG) Nr. 1333/2008

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Aromen / aromatisierende Zutaten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10788	Verbraucher dürfen durch die Verwendung von Aromen oder Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften nicht irregeführt werden.	VO (EG) Nr. 1334/2008	Art. 4
10789	Stoffe, die in Anhang III Teil A der VO (EG) Nr. 1334/2008 aufgeführt sind, dürfen Lebensmitteln als solche nicht zugesetzt werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1334/2008 Anhang III_10-05	VO (EG) Nr. 1334/2008	Art. 6 Abs. 1
10790	Lebensmittel, denen Aromen bzw. Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zugesetzt wurden, müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen aus Anhang III Teil B der VO (EG) Nr. 1334/2008 (z.B. Cumarin aus Zimt) einhalten. Bei getrockneten oder konzentrierten Lebensmitteln ist der Mindestrückverdünnungsfaktor zu berücksichtigen. Anhang III enthält Höchstmengenregelungen für folgende Lebensmittel: - Milcherzeugnisse - Fischzubereitungen und Fischerzeugnisse - Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse - Suppen und Soßen - verarbeitetes Obst, Gemüse, verarbeitete Nüsse und Samen - Knabberartikel - Backwaren - Frühstückscerealien - Alkoholische Getränke - alkoholfreie Getränke - Nougat, Marzipan und ähnliche Erzeugnisse - Süßwaren - Desserts. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1334/2008 Anhang III_10-05	VO (EG) Nr. 1334/2008	Art. 6 Abs. 2
10792	Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften aus Ausgangsstoffen, die in Anhang IV Teil B der VO (EG) Nr. 1334/2008 aufgeführt sind, dürfen nur in den dort genannten Lebensmitteln verwendet werden. Es handelt sich um die Ausgangsstoffe Quassia, Lärchenschwamm, Johanniskraut und Edelgamander. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1334/2008 Anhang IV	VO (EG) Nr. 1334/2008	Art. 7 Abs. 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Aromen / aromatisierende Zutaten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10793	Die zulassungspflichtigen Aromen sind in Anhang I der VO (EG) Nr. 1334/2008 (= Unionsliste der Aromastoffe) aufgeführt, z.T. mit Verwendungsbeschränkungen aufgeführt. Anhang I Teil A enthält die Liste der Aromastoffe, Anhang I Teil E die Liste der sonstigen Aromen. Der Eintrag in Anhang I Teil E der VO (EG) Nr. 1334/2008 betreffend „Pyrolysignoses Destillat“ ist befristet bis zum 19.09.2023. Die Liste ist im Internet zugänglich unter: https://webgate.ec.europa.eu/foods_system/main/?event=display Die übrigen Teile des Anhang I (TEIL B Aromaextrakte, TEIL C Thermisch gewonnene Reaktionsaromen, TEIL D, Aromavorstufen, TEIL F Ausgangsstoffe) enthalten noch keine Einträge.	VO (EG) Nr. 1334/2008	Art. 9, Art. 10
30086	Die in der Unionsliste der Aromastoffe (Anhang I Teil A der VO (EG) Nr. 1334/2008) aufgeführten Höchstmengen beziehen sich auf das in Verkehr gebrachte Lebensmittel. Bei getrockneten / konzentrierten Lebensmitteln jedoch beziehen sich die Höchstmengen auf das rückverdünnte Lebensmittel (Mindestverdünnungsfaktor berücksichtigen).	VO (EG) Nr. 1334/2008	Anhang I Teil A
30087	Migrationsgrundsatz für Aromastoffe: Das Vorhandensein eines Aromastoffes ist zulässig: a) in einem zusammengesetzten Lebensmittel, das nicht in der Unionsliste der Aromastoffe aufgeführt ist, sofern der Aromastoff in einer der Zutaten des zusammengesetzten Lebensmittels zugelassen ist; b) in einem Lebensmittel, das ausschließlich für die Zubereitung eines zusammengesetzten Lebensmittels verwendet wird, wenn das Endprodukt den Rechtsvorschriften entspricht.	VO (EG) Nr. 1334/2008	Anhang I Teil A
20096	Es dürfen Raucharomen in oder auf Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn diese in der "Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen" aufgeführt sind (= Positivliste nach VO (EG) Nr. 2065/2003). Diese Liste ist im Anhang zur VO (EU) Nr. 1321/2013 aufgeführt. Die Zulassungen der Primärprodukte gelten bis zum 01.01.2024. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1321/2013 Anhang_14-04	VO (EG) Nr. 2065/2003	Art. 4 + VO (EU) Nr. 1321/2013 Anhang
20070	Zum Räuchern von Lebensmitteln - ausgenommen Wasser, wässrige Lösungen, Speiseöl, andere Flüssigkeiten und Nitritpökelsalz - ist frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zugelassen.	AromenDV	§ 4 Abs. 1-4

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Aromen / aromatisierende Zutaten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10794	In der Verkehrsbezeichnung eines Aromas darf der Begriff "natürlich" nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden: - "natürlich": der Aromabestandteil enthält ausschließlich Aromaextrakt und/oder natürliche Aromastoffe - "natürliche(r) Aromastoff(e)": der Aromabestandteil enthält ausschließlich natürliche Aromastoffe - "natürlich" in Verbindung mit der Nennung eines Lebensmittels, einer Lebensmittelkategorie oder eines Ausgangsstoffs: der Aromabestandteil muss zu mind. 95% aus dem genannten Ausgangsstoff stammen; die Verkehrsbezeichnung lautet dann: "natürliches `Lebensmittel bzw. Lebensmittelkategorie bzw. Ausgangsstoff(e)´-Aroma" - "natürliches `Lebensmittel bzw. Lebensmittelkategorie bzw. Ausgangsstoff(e)´-Aroma mit anderen natürlichen Aromen".	VO (EG) Nr. 1334/2008	Art. 16
10974	Kennzeichnung von Aromen im Zutatenverzeichnis: - „Aroma/Aromen“ oder eine genauere Bezeichnung bzw. Beschreibung des Aromas; - „Raucharoma/Raucharomen“ oder „Raucharoma/Raucharomen aus einem Lebensmittel/Lebensmitteln bzw. einer Lebensmittelklasse bzw. einem Ausgangsstoff/Ausgangsstoffen“ (z.B. „Raucharoma aus Buchenholz“) - Verwendung des Begriffs „natürlich“ nur in Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 1334/2008; Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII_14-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 4 + Anhang VII Teil D
20475	Zur Kennzeichnung von Aromen in der Zutatenliste sind die Erläuterungen des Verbandes der Deutschen Aromenindustrie e.V. zu berücksichtigen, das auf das Splitting der Aromen in der Zutatenliste eingeht. Mitgeltende Unterlagen: DVAI-Splitting_18-11	DVAI-Splitting	
10975	Kennzeichnung von Chinin im Zutatenverzeichnis bei Verwendung als Aroma: „Aroma Chinin“. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII_14-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 4 + Anhang VII Teil D
10745	Bei Lebensmitteln mit Vanille-Geschmack, Vanille-Aromen bzw. Vanille-Zusatz ist das Positionspapier des Verbandes der Deutschen Aromenindustrie e.V. zu berücksichtigen, das Hinweise zur Kennzeichnung, Auslobung und bildlichen Darstellung von Vanille gibt. Mitgeltende Unterlagen: DVAI-Vanille_18-11	DVAI-Vanille	
30095	Abbildungen von Vanilleschoten und Vanilleblüten auf Lebensmitteln "mit Vanillegeschmack", bei denen nicht ausschließlich gemahlene Vanilleschoten oder natürliche Vanillearomen verwendet wurden, gelten als irreführend. (Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen und ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	ALTS	2020/86/34

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Aromen / aromatisierende Zutaten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11037	Kennzeichnung von "Rauch" und "Raucharoma": Beschluss des ALTS (= Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen): Die Angabe „Rauch“ ist im Zutatenverzeichnis nur zulässig, wenn bei der Herstellung frisch entwickelter Rauch verwendet wird. Kommen „Raucharomen“ zur Verwendung, sind diese unabhängig von der Technologie, mit der sie dem Lebensmittel zugesetzt werden, nach den Vorschriften zur Kennzeichnung von „Aromen“ bzw. „Raucharomen“ anzugeben.	ALTS	73/19
11050	Die Leitlinie zur Klassifizierung von Aromastoffen mit aromaverändernden Eigenschaften und Geschmacksverstärkern dient als Hilfestellung zur Einstufung von chemisch definierten Stoffen, die sowohl als Aromastoff mit aromaverändernden Eigenschaften als auch als Geschmacksverstärker verwendet werden können. Sie ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Mitgeltende Unterlagen: EU LL Aromen - Guidance Flavourings_14-11	EU LL Aromen	
30161	Als Interpretationshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften kann der Leitfaden von Food Drink Europe genutzt werden. Unter anderem werden die verschiedenen Aroma-Kategorien und die korrekte Kennzeichnung anhand von Beispielen erläutert. Mitgeltende Unterlagen: FDE Guidelines on Flavourings_19-11	FDE Guidelines on Flavourings	
30162	Als Interpretationshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften kann der Leitfaden der European Flavour Association genutzt werden. Mitgeltende Unterlagen: EFFA guidance document_20-05	EFFA guidance document	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Enzyme

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10769	Nur die in der Gemeinschaftsliste aufgeführten Enzyme dürfen in Verkehr gebracht und in Lebensmitteln zu den in der Liste genannten Bedingungen verwendet werden. Bis zur Erstellung dieser Gemeinschaftsliste gelten die derzeitigen Zulassungen von Enzymen für Fruchtsäfte, önologische Verfahren und Milcheiweißerzeugnisse sowie die nationalen Vorschriften weiter. Die Zusatzstoffe E 1103 (Invertase), E 1105 (Lysozym) sowie Urease, beta-Glucanase und Lysozym zur Verwendung in Wein werden in die Gemeinschaftsliste übernommen werden.	VO (EG) Nr. 1332/2008	Art. 3, Art. 18 Abs.1
10973	Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen im Zutatenverzeichnis: - Klassenname + spezielle Bezeichnung bzw. E-Nummer; - Auflistung der Klassennamen in Anhang VII Teil C der LMIV; - keine Angabe erforderlich, wenn der Zusatzstoff / das Enzym über Carry over in das Produkt gelangt ist und dort keine technologische Wirkung mehr ausübt; - keine Angabe erforderlich wenn der Zusatzstoff / das Enzym als Verarbeitungshilfsstoff eingesetzt wird. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII_14-11	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 4, Art. 20 Buchst. b) + Anhang VII Teil C + VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang I
20654	Der Leitfaden der Kommission "Guidance Document on criteria for categorisation of food enzymes" gibt Hilfestellung bei der Kategorisierung von Enzymen als "Zuat" oder als "Verarbeitungshilfsstoff". Von dieser Zuordnung hängt es ab, ob das Enzym in der Zutatenliste eines vorverpackten Lebensmittels aufgeführt werden muss oder nicht. Mitgeltende Unterlagen: Guidance enzymes englisch_14-04	Guidance Enzymes english	+ VO (EG) Nr. 1332/2004 Art. 12

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Zusatzstoffe / Verarbeitungshilfsstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10772	Nur die in Anhang II Teil B zur VO (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Zusatzstoffe sind für Lebensmittel zugelassen. Die dort aufgeführten Zusatzstoffe dürfen nur in den Lebensmitteln und unter den Bedingungen verwendet werden, die in Anhang II Teil E genannt sind. Welche Zusatzstoffe mit welchen Verwendungsbedingungen den einzelnen Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, kann der Datenbank der EU im Internet entnommen werden: https://webgate.ec.europa.eu/foods_system/main/?event=display	VO (EG) Nr. 1333/2008	Art. 4 Abs. 1,5 Art. 5
11061	Eine genauere Beschreibung der Lebensmittelkategorien aus Anhang II Teil E der VO (EG) Nr. 1333/2008 ist im Leitfaden der EU Kommission (Guidance document describing the food categories in Part E of Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 on Food Additives) aufgeführt. Mitgeltende Unterlagen: Guidance food categories VO (EG) Nr. 1333 2008_17-11	VO (EG) Nr. 1333/2008	+ Guidance food categories VO (EG) Nr. 1333/2008
10773	Die in Anhang II zur VO (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Höchstmengen für Zusatzstoffe beziehen sich auf das in Verkehr gebrachte Lebensmittel. Bei getrockneten / konzentrierten Lebensmitteln jedoch beziehen sich die Höchstmengen auf das rückverdünnte Lebensmittel (Mindestverdünnungsfaktor berücksichtigen). Welche Zusatzstoffe mit welchen Verwendungsbedingungen den einzelnen Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, kann der Datenbank der EU im Internet entnommen werden: https://webgate.ec.europa.eu/foods_system/main/?event=display	VO (EG) Nr. 1333/2008	Art. 11 Abs.3
10780	Die traditionellen Lebensmittel, die in Anhang IV der VO (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführt sind, unterliegen möglicherweise strengeren Zusatzstoffregelungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten, z.B. Nach deutschem Reinheitsgebot gebrautes Bier, Brot nach französischer Tradition oder italienische Mortadella. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang IV	VO (EG) Nr. 1333/2008	Art. 20
20476	Die Auflistung der zugelassenen Zusatzstoffe (VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang II Teil E) erfolgt nach Lebensmittelkategorien. Bei jeder der 18 Lebensmittelkategorien (z.B. Milchprodukte und Analoge, Süßwaren, Obst & Gemüse) sind die für diese Produktgruppe zugelassenen Zusatzstoffe und deren Verwendungsbedingungen aufgeführt. Die Auflistung der Lebensmittelkategorien befindet sich in Anhang II Teil D der VO (EG) Nr. 1333/2008. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang II Teil D_18-11	VO (EG) Nr. 1333/2008	Anhang II Teil D

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Zusatzstoffe / Verarbeitungshilfsstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10778	<p>Für den indirekten Zusatz (carry over) von Zusatzstoffen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorprodukte für zusammengesetzte Lebensmitteln dürfen Zusatzstoffe enthalten, die nicht für das Vorprodukt selbst aber für das Endprodukt zugelassen sind. - Zusatzstoffe, die für ein Vorprodukt zugelassen sind, dürfen mit diesem ins Endprodukt gelangen auch wenn sie für das Endprodukt nicht zugelassen sind. Sie dürfen dort aber keine technologische Funktion mehr ausüben. <p>Für Säuglings- und Kleinkindernahrung gilt diese Regelung nur in ausdrücklich genannten Ausnahmefällen.</p> <p>In Anhang II Teil A Tabelle 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1333/2008 sind die zusammengesetzten Lebensmittel aufgelistet, für die dieser Migrationsgrundsatz nicht gilt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang II Teil A_20-11</p>	VO (EG) Nr. 1333/2008	Art. 18 Abs. 1,2,3
10779	<p>Der indirekte Zusatz (carry over) von Süßungsmitteln ist bei folgenden zusammengesetzten Lebensmitteln erlaubt, auch wenn der Zusatzstoff im Endprodukt eine technologische Funktion ausübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel ohne Zuckerzusatz - brennwertverminderte Lebensmittel - Lebensmittel für die kalorienarme Ernährung - nicht kariogene Lebensmittel - Lebensmittel mit verlängerter Haltbarkeit. 	VO (EG) Nr. 1333/2008	Art. 18 Abs. 1, 4
20481	<p>Vorgaben für Aluminium-Farblacke:</p> <p>Es sind nur die Aluminiumlacke zugelassen, die aus Farbstoffen hergestellt wurden, die in Anhang II Teil A Tabelle 3 der VO (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführt sind. Sie dürfen nur in den Lebensmittelkategorien verwendet werden, für die in Teil E Höchstmengenbeschränkungen für Aluminium aus Lacken ausdrücklich festgelegt sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang II Teil A_20-11</p>	VO (EG) Nr. 1333/2008	Anhang II Teil A

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Zusatzstoffe / Verarbeitungshilfsstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10887	<p>Ballaststoffe in Fleischerzeugnissen und anderen Lebensmitteln</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Weizenhalbfasern, Haferfasern und andere Ballaststoffe dürfen als Zusatzstoffe mit technologischer Zweckbestimmung nicht eingesetzt werden, da sie derzeit hierfür nicht zugelassen sind. Eine Zugabe dieser Ballaststoffe mit einer anderen Zweckbestimmung, nämlich als Nährstoffzusatz ist möglich, wenn das Produkt durch diesen Zusatz eine Gesamtballaststoffmenge enthält, die eine Auslobung des Lebensmittels als „Ballaststoffquelle“ gemäß VO (EG) Nr. 1924/2006 ermöglicht (3 g/100 g oder 1,5 g/100 kcal). Bei Produkten mit geringeren Ballaststoffkonzentrationen ist zu prüfen, ob ihr Verzehr einen signifikanten Beitrag zur empfohlenen Ballaststoffzufuhr (mindestens 10% der D-A-CH-Empfehlung von 30 g/Tag) leisten kann. Ansonsten ist regelmäßig von einer überwiegend technologischen und damit derzeit nicht zugelassenen Zweckbestimmung des Zusatzes auszugehen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chicken Nuggets mit 7% Weizenfaser erfüllen die Vorgaben an "hohen Ballaststoffgehalt"; der Zusatz ist rechtskonform - Münchner Weißwurst mit Haferfasern und einem Ballaststoffgehalt von 1,0 g/ 100 g Produkt erfüllt die Vorgabe nicht; der Zusatz ist nicht rechtskonform da von einer technologischen Zweckbestimmung auszugehen ist. - Schmelzkäsebratling mit 0,9 bis 1,5% Haferspelzfaser und einem Gesamtballaststoffgehalt von 5 bis 7% erfüllt die Vorgaben, da von einer Verwendung als Nährstoff auszugehen ist - Eiswaffelhörnchen mit 1% Weizenhalbfaser als Festigungsmittel erfüllen die Vorgaben nicht, denn die Verwendung als Festigungsmittel ist ein technologischer Zweck und nicht erlaubt. 	ALS	2019/69 + VO (EG) Nr. 1333/2008
10940	<p>Pflichtangabe für Lebensmittel, deren Haltbarkeit durch Packgas verlängert wurde:</p> <p>"unter Schutzatmosphäre verpackt".</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 1
10941	<p>Pflichtangaben bei Verwendung von Süßungsmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten: "mit "Süßungsmittel(n)" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels; - Lebensmittel, die zugesetzten Zucker und Süßungsmittel enthalten: "mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels; - Lebensmittel mit über 10% mehrwertigen Alkoholen: "kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken". <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 2

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Zusatzstoffe / Verarbeitungshilfsstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10942	<p>Pflichtangabe bei Lebensmitteln, die Aspartam / Aspartam-Acesulfamsalz enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)" wenn das Süßungsmittel in der Zutatenliste nur mit der E-Nummer aufgeführt wird - "enthält eine Phenylalaninquelle" wenn das Süßungsmittel in der Zutatenliste mit seiner spezifischen Bezeichnung aufgeführt wird. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 2
30083	<p>Auslobung von Steviolglykosiden</p> <p>Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Bei Steviolglycosiden handelt es sich um Zusatzstoffe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Die Bezeichnung lautet „Steviolglycoside“.</p> <p>Im Zutatenverzeichnis von Lebensmitteln sind diese gemäß Art. 18 Abs. 4 i. V. m. Anhang VII Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 als „Süßungsmittel Steviolglycoside“ oder „Süßungsmittel E 960“ anzugeben.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Auslobung, welche den natürlichen Charakter des Süßungsmittels betont, ist nicht zulässig, da während der Herstellung sowohl Reste des zur Aufreinigung verwendeten Ionenaustauscherharzes in das Fertigprodukt übergehen als auch in der Stevia-Pflanze nicht natürlich vorkommende Steviolglycoside als Nebenprodukt entstehen können. Das der Spezifikation in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechende Stoffgemisch unterscheidet sich von den in der Pflanze vorkommenden Steviolglycosiden und ist deshalb nicht „natürlich“.</p> <p>Auf den Ausgangsstoff, aus dem das Süßungsmittel gewonnen wird, kann außerhalb des Zutatenverzeichnisses durch Angaben wie zum Beispiel „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus der Steviapflanze (aus Steviablättern)“ und „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus pflanzlicher Quelle“ hingewiesen werden.</p> <p>Prominente bildliche Darstellungen oder Symbole der Steviapflanze oder des Steviablattes sind dann als zur Irreführung geeignet zu beurteilen, wenn ein Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglycoside nicht mit vergleichbarem Auffälligkeitsgrad in unmittelbarer Nähe dazu angebracht ist.</p>	ALS	2019/22 + VO (EG) Nr. 1333/2008

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Zusatzstoffe / Verarbeitungshilfsstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10658	<p>Lebensmittel, die einen Farbstoff enthalten, der in der VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang V aufgeführt ist, müssen folgenden Warnhinweis tragen: "Bezeichnung oder E-Nummer des Farbstoffs/der Farbstoffe: Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen."</p> <p>Der Warnhinweis muss leicht verständlich und an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. Er darf auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Vol% müssen diesen Warnhinweis nicht tragen. - Gekochte und gefärbte Eier sind von dieser Vorgabe nicht betroffen. Die Farbstoffe dürfen auch als Stempelfarbe zur Kennzeichnung von Fleisch verwendet werden, ohne dass der Warnhinweis angebracht werden muss. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang V_10-05</p>	VO (EG) Nr. 1333/2008	Art. 24 Abs. 1,2
10973	<p>Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen im Zutatenverzeichnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassenname + spezielle Bezeichnung bzw. E-Nummer; - Auflistung der Klassennamen in Anhang VII Teil C der LMIV; - keine Angabe erforderlich, wenn der Zusatzstoff / das Enzym über Carry over in das Produkt gelangt ist und dort keine technologische Wirkung mehr ausübt; - keine Angabe erforderlich wenn der Zusatzstoff / das Enzym als Verarbeitungshilfsstoff eingesetzt wird. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 4, Art. 20 Buchst. b) + Anhang VII Teil C + VO (EG) Nr. 1333/2008 Anhang I
20501	<p>Die Angabe "mit natürlichen Farbstoffen" entspricht nicht den rechtlichen Bestimmungen. Wird ein Farbstoff verwendet, muss dies bei zusätzlicher Kennzeichnung außerhalb der Zutatenliste mit der Angabe "mit Farbstoff" vorgenommen werden. Auch bei ausschließlicher Verwendung färbender Lebensmittel darf die Angabe "mit natürlichen Farbstoffen" nicht verwendet werden. (Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)</p>	ALS	2011/45
30170	<p>Bewertung der Angabe „ohne künstliche Farbstoffe“ Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS): Eine Differenzierung in „künstliche“/„nicht künstliche“ Farbstoffe wird von Gesetzgeberseite nicht vorgenommen und lässt sich aus den Spezifikationen der VO (EU) Nr. 231/2012 nicht herleiten. Jegliche Hinweise auf „künstliche“ Farbstoffe sind mangels ausreichender Differenzierbarkeit zu „nicht künstlichen“ Farbstoffen aufgrund fehlender Definitionen nicht leicht verständlich und damit zur Irreführung geeignet.</p>	ALS	2016/26

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel ist / enthält GVO

Artikel Nr.:

GVO = gentechnisch veränderter Organismus

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40132	<p>Besteht ein Lebensmittel oder eine Zutat eines Lebensmittels aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO), enthält die Zutat oder das Lebensmittel GVO oder ist die Zutat oder das Lebensmittel aus GVO hergestellt, so sind die Vorgaben folgender Verordnungen zur Zulässigkeit des GVO, zur Kennzeichnung und zur Rückverfolgbarkeit zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VO (EG) Nr. 1829/2003, - VO (EG) Nr. 1830/2003, - VO (EG) Nr. 65/2004, - Gentechnikgesetz (GenTG). <p>Mitgeltende Unterlagen: GenTG_21-11 VO (EG) Nr. 1829/2003_19-11 VO (EG) Nr. 1830/2003_19-11 VO (EG) Nr. 65/2004</p>	VO (EG) Nr. 1829/2003	+ VO (EG) Nr. 1830/2003, VO (EG) Nr. 65/2004, GenTG
30227	<p>Fremdsprachige Gentechnik-Kennzeichnung Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Bei einer ausschließlich fremdsprachigen Gentechnik-Kennzeichnung bei Lebensmitteln aus Drittländern hat der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Art. 17 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 nachzuweisen, dass die betreffende Zutat/das betreffende Lebensmittel nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1829/2003 ist. Dies kann z. B. durch Zertifikate erfolgen.</p>	ALS	2019/88 + VO (EG) Nr. 1829/2003
20495	<p>Gehalte an gentechnisch veränderten Bestandteilen (GVO) unter 0,1% werden als zufällig oder technisch unvermeidbar beurteilt, wenn es sich um zugelassene GVO handelt. Bei nicht zugelassenen GVO gilt die Nulltoleranz. In diesen Fällen ist die jeweilige Nachweisgrenze maßgeblich. (Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)</p>	ALS	2011/38 + VO (EG) Nr. 1829/2003
11285	<p>Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) fallen Organismen, die mithilfe neuer Züchtungstechniken, sogenannter Mutagenese-Verfahren, gewonnen werden, ebenfalls unter die Definition für genetisch veränderte Organismen. Organismen, die mithilfe solcher nicht herkömmlichen Verfahren der Mutagenese - dem sogenannten Genome Editing - gewonnen werden, sind daher zulassungs- und kennzeichnungspflichtig. Mitgeltende Unterlagen: EuGH Urteil C-528-16 GVO_18-11</p>	VO (EG) Nr. 1829/2003	+ EuGH C 528/16

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel ist / enthält GVO

Artikel Nr.:

GVO = gentechnisch veränderter Organismus

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30224	<p>Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ und klassische Mutagenese Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Die Angabe „ohne Gentechnik“ i. S. v. § 3a des EG-Gentechnik- Durchführungsgesetzes (EG-GenTDurchfG) ist bei Lebensmitteln, bei denen Techniken der klassischen Mutagenese angewandt wurden, nicht als irreführende Angabe i. S. d. VO (EU) Nr. 1169/2011 einzustufen. Das EuGH-Urteil vom 25.07.2018 Rs. C-528/16 bezieht sich allein auf die GVO-Definition der Richtlinie 2001/18/EG. Auch nach dem o. g. EuGH-Urteil sind durch klassische Mutagenese gewonnene Organismen keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) i. S. d. lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zur Gentechnik (VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. VO (EG) Nr. 1830/2003). In der Folge ist auch die Verwendung solcher Organismen bei Lebensmitteln mit „ohne Gentechnik“- Kennzeichnung weiterhin zulässig.</p>	ALS	2019/87 + EuGH C 528/16 + EGGenTDurchfG

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel ist / enthält Novel Food

Artikel Nr.:

Zu Novel Food zählen z.B. Noni-Saft, Arganöl, Pflanzensterole, Isomaltulose, raffiniertes Echiumöl, Chiasamen, Krillöl, Zuckerrohr-Faser, Baobab Fruchtmark, Lycopin von Tomaten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11091	Nur in der Unionliste aufgeführte neuartige Lebensmittel (Novel Food) dürfen als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Zu beachten sind in der Unionliste aufgeführte - Spezifikationen der neuartigen Lebensmittel - ggf. die Verwendungsbedingungen - ggf. zusätzlich vorgeschriebene Kennzeichnungselemente.	VO (EU) 2015/2283	Art. 6 Abs. 2 + VO (EU) 2017/2470
30194	Seit dem letzten Update (21-05) wurde die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel (Novel Food) wie folgt geändert: Aufnahme der folgenden neuartigen Lebensmittel in die Unionsliste: - Getrocknete Larven von Tenebrio molitor (Mehlkäfer) - Schizochytrium sp. (FCC-3204)-Öl Änderungen an den Spezifikationen/Anforderungen/Verwendungsbedingungen für folgende neuartige Lebensmittel: - Galacto-Oligosaccharid - Lacto-N-neotetraose (mikrobiell) - Koriandersamenöl aus Coriandrum sativum - Arachidonsäurereiches Öl aus dem Pilz Mortierella alpina - Calcium-L-Methylfolat - Lacto-N-tetraose („LNT“) (mikrobiell) - Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge Haematococcus pluvialis Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2017/2470_21-11	VO (EU) 2017/2470	Anhang
10977	Angabe von Nano-Zutaten im Zutatenverzeichnis mit spezieller Bezeichnung gefolgt von „(Nano)“.	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel ist / enthält Novel Food

Artikel Nr.:

Zu Novel Food zählen z.B. Noni-Saft, Arganöl, Pflanzensterole, Isomaltulose, raffiniertes Echiumöl, Chiasamen, Krillöl, Zuckerrohr-Faser, Baobab Fruchtmarmelade, Lycopin von Tomaten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10949	<p>Pflichtangaben für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, denen Phytosterine, Phytosterinester, Phytostanole oder Phytostanolester zugesetzt sind:</p> <p>(1) "mit zugesetzten Pflanzensterinen" bzw. "mit zugesetzten Pflanzenstanolen" im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels;</p> <p>(2) die Menge an zugesetzten Phytosterinen, Phytosterinestern, Phytostanolen oder Phytostanolestern (Angabe in % oder g der freien Pflanzensterine/Pflanzenstanole je 100 g oder 100 ml des Lebensmittels) muss im Zutatenverzeichnis aufgeführt sein; (3) Hinweis darauf, dass das Erzeugnis ausschließlich für Personen bestimmt ist, die ihren Cholesterinspiegel im Blut senken möchten;</p> <p>(4) Hinweis darauf, dass Patienten, die Arzneimittel zur Senkung des Cholesterinspiegels einnehmen, das Erzeugnis nur unter ärztlicher Aufsicht zu sich nehmen sollten;</p> <p>(5) gut sichtbarer Hinweis darauf, dass das Erzeugnis für die Ernährung schwangerer und stillender Frauen sowie von Kindern unter fünf Jahren möglicherweise nicht geeignet ist;</p> <p>(6) Empfehlung, das Erzeugnis als Bestandteil einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung zu verwenden, zu der auch zur Aufrechterhaltung des Carotinoid-Spiegels der regelmäßige Verzehr von Obst und Gemüse zählt;</p> <p>(7) im selben Sichtfeld, das den unter Nummer 3 genannten Hinweis enthält, Hinweis darauf, dass die Aufnahme von mehr als 3 g/Tag an zugesetzten Pflanzensterinen/Pflanzenstanolen vermieden werden sollte;</p> <p>(8) Definition einer Portion des betreffenden Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat (vorzugsweise in g oder ml) unter Angabe der Menge an Pflanzensterinen/Pflanzenstanolen, die in einer Portion enthalten ist.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 5
30113	<p>Für die Einstufung sogenannter borderline-Produkte (z.B. Produkte im Grenzbereich Lebensmittel/Arzneimittel) und für die Beurteilung der Lebensmittelsicherheit hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Zusammenarbeit mit Österreich und der Schweiz zahlreiche Stoffe, Pflanzenteile und Pilze bewertet und den folgenden Kategorien zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, - neuartiges Lebensmittel, - Arzneistoff, - traditionelles Arzneimittel <p>Für die Stoffe gelten folgende Verwendungsempfehlungen: Liste A: Stoffe, für die eine Verwendung in Lebensmitteln nicht empfohlen wird Liste B: Stoffe, für die eine Beschränkung bei der Verwendung in Lebensmitteln empfohlen wird Liste C: Stoffe, deren Verwendung möglicherweise gesundheitsschädlich ist, wo jedoch weiterhin eine wissenschaftliche Unsicherheit besteht, oder Stoffe, die ausschließlich als nicht neuartig in Nahrungsergänzungsmitteln eingestuft wurden und ansonsten als Lebensmittel neuartig sind. Die Stofflisten sind im Internet zugänglich unter bvl.bund.de</p>	BVL Stofflisten	+ VO (EG) Nr. 1925/2006

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel ist / enthält Novel Food

Artikel Nr.:

Zu Novel Food zählen z.B. Noni-Saft, Arganöl, Pflanzensterole, Isomaltulose, raffiniertes Echiumöl, Chiasamen, Krillöl, Zuckerrohr-Faser, Baobab Fruchtmarmelade, Lycopin von Tomaten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11189	<p>Eierschalen (Putamen ovi) als mögliche Rohstoffquelle für Calciumcarbonat als Lebensmittelzusatz</p> <p>Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS):</p> <p>1. Eierschalen sind nicht zwangsläufig als tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 einzustufen, sondern können nach dem Aufschlagen und Trennen der Eier weiterhin ein eigenständiges Lebensmittel bleiben bzw. werden. Eierschalen können daher nach entsprechender Aufarbeitung sichere Produkte sein. Sie können somit - unter bestimmten Voraussetzungen - auch als Rohstoff für die Gewinnung von Calciumcarbonat zum menschlichen Verzehr dienen.</p> <p>2. Sofern aussagefähige Unterlagen bestätigen, dass die Zusammensetzung dieses Rohstoffes den Reinheitsanforderungen des Lebensmittelzusatzstoffes E 170 (Calciumcarbonat) nach der VO (EU) Nr. 231/2012 entspricht, handelt es sich nicht um ein neuartiges Lebensmittel bzw. um eine neuartige Lebensmittelzusatzstoff.</p>	ALS	2016/30 + VO (EU) 2015/2283
11255	<p>Beurteilung von durch Elektrolyse hergestelltem „Basen- bzw. Chlorwasser“, das als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Sofern seitens des Verantwortlichen nicht nachgewiesen werden kann, dass durch Elektrolyse salzhaltiger wässriger Lösungen hergestellte, als Lebensmittel in den Verkehr gebrachte Produkte mit Natriumhydroxid, Chlorat und Chlor bereits vor dem Stichtag der VO (EG) Nr. 258/97 am 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, handelt es sich um neuartige Lebensmittel i. S. d. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 258/97, die einer Zulassung bedürfen.</p>	ALS	2017/37 + VO (EU) 2015/2283
11322	<p>Die Gemeinsame Expertenkommission zur Einstufung von Stoffen ist bezüglich Curcumin zu folgender Einschätzung gekommen:</p> <p>Eine Einstufung Curcumin-haltiger Erzeugnisse als Funktionsarzneimittel wird nicht für sinnvoll erachtet. Eine therapeutische Wirksamkeit konnte bislang nicht ausreichend nachgewiesen werden.</p> <p>Eine Einstufung als traditionelles pflanzliches Arzneimittel ist nicht möglich, da die Produkte nicht den Kriterien der Monographie zum Rhizom von Curcuma Longa L. entsprechen. Bei einer Einstufung als Lebensmittel ist zunächst zu klären, ob es sich um ein neuartiges Lebensmittel handelt. Die Zuordnung zu einer der Kategorien der VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung) muss im Einzelfall geprüft werden, da die erhöhte Bioverfügbarkeit mit dem Einsatz unterschiedlicher technologischer Verfahren erreicht wird. Bisher wurde für kein entsprechendes Produkt ein Antrag auf Zulassung als neuartiges Lebensmittel gestellt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BVL Curcumin_21-05</p>	BVL Curcumin	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40974	<p>Die Menge an Bisphenol A (BPA) (CAS-Nr. 0000080-05-7), die aus Lacken und Beschichtungen, welche auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, in oder auf Lebensmittel übergeht, darf einen spezifischen Migrationsgrenzwert von 0,05 mg BPA je Kilogramm Lebensmittel (mg/kg) nicht überschreiten.</p> <p>Es ist keine Migration von BPA aus Lacken und Beschichtungen zulässig, die auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, die die dazu bestimmt sind, mit den folgenden Lebensmitteln in Berührung zu kommen: Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost, andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, sowie Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind.</p> <p>Die Migrationsprüfungen erfolgen analog der VO (EU) 10/2011 (siehe Anhang). Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang III_19-05 VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang V_20-11</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 2, 3 + VO (EU) Nr. 10/2011
40975	<p>Folgender Inhalt ist gefordert:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Name und Adresse des Unternehmens, das die Konformitätserklärung ausstellt (2) Name und Adresse des Herstellers des Materials/ Gegenstands (3) Identität des Materials/ Gegenstands (4) Datum der Erklärung (5) Bestätigung, dass die Anforderungen der VO (EU) 2018/213 (Bisphenol A in Lacken/ Beschichtungen) und der VO (EG) Nr. 1935/2004 (Rahmenverordnung) eingehalten werden (6) Spezifikationen zur Verwendung des Materials/ Gegenstands z.B. Art der Lebensmittel, Lagerdauer, Lagertemperatur 	VO (EU) 2018/213	Art. 4
50964	<p>Lebensmittelkontaktmaterialien aus textilen Kunststofffasern oder Nanteilen daran fallen unter die Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Gemeint sind damit beispielsweise Sehtücher, Teebeutel und Belaugungstücher aus Polyamid- und / oder Polyesterfasern.</p>	ALS	2021/16
50284	<p>Bei der Verwendung von Silikonen sind die BfR-Empfehlungen XV zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XV. Silicone 2019-06-01_20-05 BfR XV. Silicones 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XV
50843	<p>Bei der Verwendung von linearen Polyurethanen zum Beschichten von Papieren, Kartons und Pappen für die Lebensmittelverpackung ist die BfR-Empfehlung einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XLI. Linear Polyurethanes for Paper Coatings 1975-01-01_18-05 BfR XLI. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen 1975-01-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XLI

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50844	Bei der Verwendung von Polyurethanen als vollflächige Klebeschichten zur Herstellung von Verpackungsmaterialien (Verbundwerkstoffe, vorzugsweise Verbundfolien) aus Kunststoffen und/oder Papier und/oder Aluminiumfolie ist die BfR Empfehlung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXVIII. Cross-Linked Polyurethanes as Adhesive Layers for Food Packaging Materials 2010-01-01_18-05 BfR XXVIII. Vernetzte_Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungen 2010-01-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXVIII
50845	Bei der Verwendung von künstlichen Wursthüllen ist die BfR Empfehlung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XLIV. Artificial Sausage Casings 2014-10-01_18-05 BfR XLIV. Kunstdärme 2014-10-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XLIV
5165	Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sind wie folgt zu kennzeichnen: - Name und Anschrift des Herstellers - angemessene Kennzeichnung oder Identifikation zur Rückverfolgbarkeit - bei Artikeln, die nicht eindeutig als geeignet für den Lebensmittelkontakt erkennbar sind, Piktogramm „Glas und Gabel“ (siehe Anlage) bzw. die Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ - erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung (wenn verständlich mit Piktogrammen möglich) Mitgeltende Unterlagen: Symbol Glas Gabel_14-04	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 15 + ALS 2014/05
5166	Sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände Einzelmaßnahmen geregelt, dürfen diese nur mit einer schriftlichen Konformitätserklärung abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 16
5167	Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelbedarfsgegenstände muss auf allen Stufen gesichert sein.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 17
5377	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Metall (Kochgeschirr, Besteck) sind folgende Grenzwerte einzuhalten: Pb < 0.010mg/dm ² Cd < 0.005mg/dm ² Cr < 0.450mg/dm ² Ni < 0.100mg/dm ² Cu < 0.500mg/dm ² Co < 0.100mg/dm ² Fe < 5.000mg/dm ² Mn < 5.000mg/dm ² .	VO (EG) Nr. 1935/2004	Zusatzinfo
50702	Einwegsalmühlen mit Kunststoff-Mahlwerken, die Partikel abgeben, genügen nicht den allgemeinen Bestimmungen an Lebensmittelkontaktmaterialien.	ALS	2015/11
50826	Die Konformitätserklärung für Spielzeuggeschirr muss sowohl die Anforderungen für Spielzeug als auch für Lebensmittelkontaktmaterialien bestätigen.	ALS	2020/18

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50827	Angaben wie "An Lebensmittel abgegebene Aluminiumbestandteile sind jedoch nicht gesundheitsschädlich" auf der Verpackung von Alufolien sind nicht erlaubt,	ALS	2015/13
50162	Für den Stoff "Triclosan" (2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether), der unter anderem in Beschichtungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff eingesetzt wird, gilt ein Herstellungsverbot ab dem 29. Sept. 2009.	BedGgstV	§ 3
50194	Additive in Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese zugelassen sind	BedGgstV	§4
40706	Der Verschluss von Weinbauerzeugnissen darf nicht mit einer Kapsel oder Folie umkleidet sein, die unter Verwendung von Blei hergestellt wurde.	VO (EU) 2019/33	Art. 43
50200	Aluminiumgeräte zum Backen (z.B. Backbleche), die vorhersehbar für Laugengebäck verwendet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen: Es ist ein Hinweis zu geben, dass diese ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung eines Aluminiumüberganges auf Laugengebäck nicht geeignet sind.	ALS	2008/48
90000	Nach der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sind Gefäße aus Melamin-Formaldehyd-Harz nicht für den Kontakt mit heißen Speisen und Getränken geeignet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefäße zusätzlich Bambusfasern als Füllstoff enthalten ("Bambusware".) Füllstoffe wie Bambusfasern und ähnliche Materialien wie Getreide sind zudem nicht zulässig in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff gemäß der Mitteilung der Expertenarbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses. Mitgeltende Unterlagen: BfR Melamin Formaldehyde Resin 20-05 BfR Melamin-Formaldehyd-Harz 20-05 Mitteilung Bambus_20-11	BfR Melamin-Formaldehyd-Harz	+ Mitteilung Bambus

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50354	<p>Für Materialien und Gegenstände*, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen müssen folgende Dokumentationen bereitgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifikationen, Herstellungsrezeptur und Herstellungsverfahren, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind; - Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität und die Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle. <p>* Betroffene Materialien und Gegenstände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz <p>Für Importe aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung den Behörden zu überlassen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) No. 2023/2006_11-04 VO (EG) Nr. 2023/2006_11-04</p>	VO (EG) Nr. 282/2008	VO (EG) Nr. 2023/2006 Art. 7
50762	<p>EU-Leitlinien zur Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EU) Nr. 10/2011) finden Sie unter folgenden Links:</p> <p>https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_en.pdf https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_reg_en.pdf https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_legis_pm-guidance_reg-10-2011_boxes_deut.pdf</p>	Guideline VO (EU) Nr. 10/2011	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50359	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur die in der Unionsliste aufgeführten Stoffe verwendet werden.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die nicht direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen, - Stoffe, die national geregelt sind, - Farbstoffe und Lösungsmittel, die national geregelt sind, - Salze, Mischungen ohne chemische Reaktion, bestimmte Zusatzstoffe, Monomere und sonstige Ausgangsstoffe die zur Synthese erforderlich sind und in der Unionsliste aufgeführt werden, - unbeabsichtigte eingebrachte Stoffe, - Polymerisationshilfsmittel, - Zusatzstoffe, die national geregelt sind. <p>Aktuelle Übergangsfristen:</p> <p>Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände für den Lebensmittelkontakt, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen und die vor dem 23. März 2021 erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 23. September 2022 weiterhin in Verkehr gebracht werden und in Verkehr bleiben, bis die Bestände erschöpft sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 5, Art. 6 + Anhang I
50360	<p>Es sind die allgemeinen Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff zu beachten, die in Anhang II der VO (EU) 10/2011 festgelegt sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang II_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 10 + Anhang II
50361	<p>Die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der Unionsliste sind einzuhalten.</p> <p>Zusatzstoffe und Aromen, die in Lebensmitteln eingesetzt werden und zugelassen sind, dürfen in Kunststoffmaterialien eingesetzt werden, wenn diese keine technische Wirkung auf das Lebensmittel haben sowie die Beschränkungen der VO (EG) Nr. 1333/2008, der VO (EG) Nr. 1334/2008 oder des Anhangs I der VO (EU) Nr. 10/2011 einhalten.</p> <p>Wenn die Migration eines Stoffes verboten ist, gilt eine Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 11 + Anhang I
50362	<p>Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff beträgt 10 mg der gesamt an Lebensmittel abgegebenen Bestandteile je dm², der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche.</p> <p>Dieser Wert beträgt für Materialien und Gegenstände für Kleinkinder und Säuglinge 60 mg je kg Lebensmittelsimulanz.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 12

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50363	<p>Für Mehrschicht-Materialien oder -Gegenstände muss jede Schicht die festgelegten Migrationsgrenzwerte und Beschränkungen einhalten.</p> <p>Ausnahmen gelten für Schichten, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt nicht für CMR-Stoffe.</p> <p>Für Mehrschicht-Verbundmaterialien gelten die o.g. Einschränkungen nicht, außer für CMR-Stoffe.</p> <p>Temperaturbeständige Beschichtungen auf Pfannen (z.B PTFE) sind keine Mehrschicht-Verbundmaterialien.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 13, 14 + ALS 2015/14
50364	<p>Die Konformitätserklärung ist bis zum Einzelhandel zur Verfügung zu stellen (Details siehe mitgeltende Unterlage).</p> <p>Weiterhin sind entsprechende Dokumente bereitzuhalten, die belegen, dass die Materialien und Gegenstände der Verordnung entsprechen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte oder Berechnungen, - Analysen, - Unbedenklichkeitsbescheinigungen. <p>Mitgeltende Unterlagen: Declaration of Compliance plastic materials for foodstuffs_20-11 Konformitätserklärung Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 15, 16 + Anhang IV
50365	<p>Bei Materialien und Gegenständen, die bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind (Verpackungen), wird die Überprüfung der Migrationsgrenzwerte analog Anhang V, Kapitel 1 durchgeführt.</p> <p>Bei Materialien und Gegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gilt Anhang V, Kapitel 2.</p> <p>Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wird gemäß Anhang III und Anhang V, Kapitel 3 geprüft.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang III_19-05 VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang V_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 18 + Anhang III, Anhang V

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50134	<p>Das Inverkehrbringen von aktiven und intelligenten Materialien und Gegenstände ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>a) sich für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen und diesen wirksam erreichen;</p> <p>b) die allgemeinen Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erfüllen;</p> <p>c) die besonderen Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erfüllen;</p> <p>d) den Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen;</p> <p>e) die Anforderungen der Kapitel II der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Zusammensetzung erfüllen;</p> <p>f) die Anforderungen der Kapitel III und IV der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Kennzeichnung und Konformitätserklärung erfüllen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1935/2004 RE (EU) No 450/2009 VO (EG) Nr. 1935/2004 VO (EG) Nr. 450/2009</p>	VO (EG) Nr. 450/2009	Art 4
50135	<p>Es dürfen für aktive und intelligente Materialeien und Gegenstände nur solche Stoffe eingesetzt werden, die auf der "Gemeinschaftsliste" aufgeführt sind (Liste liegt noch nicht vor).</p> <p>Ausnahmen siehe Artikel 5.</p>	VO (EG) Nr. 450/2009	Art. 5
50137	<p>Für aktive und intelligente Materialien und Gegenstände muss eine Konformitätserklärung erstellt und bis zum Einzelhändler übermittelt werden.</p> <p>Die Details zur Konformitätserklärung ergeben sich aus Anhang II.</p> <p>Diese Verpflichtung ist ab 19. Dez. 2009 zu erfüllen.</p>	VO (EG) Nr. 450/2009	Art. 12
50139	Die Anforderungen an die Zusammensetzung von aktiven und intelligenten Materiealien und Gegenstände müssen nach Erscheinen der "Gemeinschaftsliste" erfüllt werden.	VO (EG) Nr. 450/2009	
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5164	Für die folgenden Gruppen von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, können spezielle Einzelmaßnahmen hinsichtlich Stoffzulassungen und Reinheitskriterien, Verwendungsgebote und Migrationswerte erlassen werden: 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 5 + Anhang I
40227	Lebensmittelverpackungen dürfen unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die gesundheitsschädlich sind, die Zusammensetzung des Lebensmittels in unvertretbarem Maße ändern oder die organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittel beeinträchtigen.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3 Abs. 1
40228	Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelverpackungen gewährleisten.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 17
5356	Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) insbesondere auch beschichtete Dosen, müssen bei der Verwendung von BADGE festgelegte Grenzwerte einhalten. Der Grenzwert für BADGE beträgt je nach Derivat 9 mg/kg bzw. 1 mg/kg (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.1895/2005 Anhang I_16-11	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 2
5359	BADGE in Lebensmittelkontaktmaterialien: Eine Konformitätsbescheinigung ist auszustellen und auf allen Stufen der Vermarktung beizulegen. Dies gilt nicht für die Abgabe im Einzelhandel.	BedGgstV	§ 10 Abs. 2a
5357	BFDGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf BFDGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5358	NOGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf NOGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 4
40220	Ist bei Lebensmittelverpackungen für einen Stoff sowohl ein spezifischer Migrationsgrenzwert als auch ein höchstzulässiger Restgehalt festgelegt, so genügt es, wenn die Verpackung einen der beiden Werte einhält.	BedGgstV	§6, 8
40213	Welche Additive für Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff verwendet werden dürfen, ist in der BedGgstV Anlage 3 Abschnitt 2 festgelegt mit den in der BedGgstV Anlage 3 Abschnitt 2 Spalte 4 und Abschnitt 6 genannten Beschränkungen. Die in der BedGgstV Anlage 3 Abschnitt 5 aufgeführten Spezifikationen und Reinheitsanforderungen sind zu beachten. Die Additive müssen hinsichtlich der Reinheitsanforderungen von guter technischer Qualität sein. Dies gilt auch für Mehrschichtmaterialien. Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3	BedGgstV	§4, Abs. 3
20711	Materialien, die 3-Hydroxy-2-naphthanilid (Naphthol AS), N-Acetoacetyl-m-xylidin (NAAX) oder N-(2,4-Dimethylphenyl)acetamid (NDPA) oder deren Ausgangsstoffe freisetzen, sollten nicht als Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden. Mitgeltende Unterlagen: BfR bedruckte LMBG2 19-11	BfR bedruckte LMBG2	BfR Stellungnahme Nr. 037/2019
5163	Für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff mit mittelbarem bzw. unmittelbarem Lebensmittelkontakt wie zum Beispiel: - Verpackungen - Haushaltsdosen - Lebensmittelfolien - Haushaltsgeräte aus/mit Kunststoff, gelten folgende Grundsätze: 1. keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit; 2. keine Irreführung der Verbraucher.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3
40216	Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die in der BedGgstV Anlage 3 Abschnitt 1 oder 2 Spalte 4 genannten höchstzulässigen Restgehalte überschritten werden. Die in der BedGgstV Anlage 3 Abschnitt 5 und 6 aufgeführten Spezifikationen und Bemerkungen sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3	BedGgstV	§ 6
40222	Die Einhaltung der spezifischen Migrationsgrenzwerte bei Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff muss überprüft werden. § 8 Abs. 1c BedGgstV und BedGgstV Anlage 10 geben hierzu nähere Vorgaben. Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 10	BedGgstV	§ 8 Abs.1c

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
40217	Bei Lebensmittelverpackungen aus bedruckter Zellglasfolie darf die bedruckte Seite nicht mit dem Lebensmittel in Berührung kommen.	BedGgstV	§ 7 Abs.2
40211	<p>Lebensmittelverpackungen aus mit Kunststoff beschichteter Zellglasfolie dürfen vor der Beschichtung nur Stoffe zugesetzt worden sein, die in der BedGgstV Anlage 2 Teil A aufgeführt sind. Die dort genannten Verwendungsbeschränkungen und Reinheitsanforderungen müssen beachtet worden sein. Als Farbstoff und Klebstoff dürfen auch Stoffe vorhanden sein, die nicht in der BedGgstV Anlage 2 aufgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Übergang dieser Stoffe auf das Lebensmittel stattfindet. Für die Kunststoffbeschichtung gelten die Anforderungen, die an Verpackungen aus Kunststoff gestellt werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 2</p>	BedGgstV	§ 4, Abs.1a
40214	<p>Bei Lebensmittelverpackungen mit Oberflächenbeschichtung und bei mit Kunststoff beschichteten Zellglasfolien dürfen zur Herstellung nur die in der BedGgstV Anlage 3 Abschnitt 3 aufgeführten Stoffe mit besonderen Beschränkungen, die in Spalte 4 genannt werden, verwendet worden sein. Die Stoffe müssen hinsichtlich der Reinheitsanforderungen von guter technischer Qualität sein.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3</p>	BedGgstV	§ 4, Abs.3a



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40210	<p>Lebensmittelverpackungen aus unbeschichteter Zellglasfolie bzw. aus mit Cellulose beschichteter Zellglasfolie dürfen nur Stoffe zugesetzt worden sein, die in der BedGgstV Anlage 2 aufgeführt sind. Die dort genannten Verwendungsbeschränkungen und Reinheitsanforderungen müssen beachtet worden sein. Als Farbstoff und Klebstoff dürfen auch Stoffe vorhanden sein, die nicht in der BedGgstV Anlage 2 aufgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Übergang dieser Stoffe auf das Lebensmittel stattfindet. Werden die in der BedGgstV Anlage 2 Spalte 3 genannten Höchstmengen überschritten, ist das Produkt nicht verkehrsfähig.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 2</p>	BedGgstV	§ 4, Abs.1 § 6
5168	<p>Allen Keramikgegenständen, die für den Kontakt mit Lebensmittel geeignet sind, ist eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache beizulegen.</p> <p>Inhalt: Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Importeurs (bei EU-Einfuhr); Identität des Produktes; Datum der Erstellung der Erklärung; Bestätigung, dass das Produkt die Bestimmungen (Blei, Cadmium) einhält (Analysebericht).</p> <p>Pauschale Konformitätserklärungen (nur Bezug auf eine Glasur) sind nicht zulässig.</p>	BedGgstV	§ 10 Abs. 2 + ALS 2017/17
40225	<p>Lebensmittelverpackungen aus Keramik muss eine Konformitätserklärung beigefügt sein, die bescheinigt, dass die Verpackung der VO (EG) Nr. 1935/2004 entspricht. Die Erklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Einführers, 2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik, 3. Datum der Erstellung der Erklärung. 	BedGgstV	§ 10 Abs. 2
5208	<p>Der Gehalt an Kobalt darf in Keramik bzw. Steingut nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 mg/l für Hohlgefäße - 0,02 mg/dm² für flache Gegenstände 	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3 + ALS 2017/15

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
677	<p>Von Haushaltswaren aus Keramik dürfen Blei und Cadmium nur bis zur erlaubten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen:</p> <p>- Nicht füllbare Gegenstände; füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm: Blei 0,8 mg/qdm; Cadmium 0,07 mg/qdm.</p> <p>- Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm: Blei 4,0 mg/l; Cadmium 0,3 mg/l.</p> <p>- Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 l Volumen: Blei 1,5 ml/l; Cadmium 0,1 mg/l.</p> <p>Information: Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50% überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50% festgestellt wird.</p> <p>Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.</p>	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 2
50932	<p>Das BfR empfiehlt in Keramikgeschirr deutlich geringere Freisetzungswerte zu berücksichtigen als die geltenden Grenzwerte für Blei und Cadmium. Auch bei Kobalt sollte die Freisetzungsmenge möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Keramikgeschirr_20-11</p>	BfR Keramikgeschirr	
50836	<p>Für Polystyrol, das ausschließlich durch Polymerisation von Styrol gewonnen wird, ist die BfR Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR V. Polystyrene from Polymerisation of Styrene 2017-09-01_18-05 BfR V. Polystyrol aus Polymerisation von Styrol 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR V
50837	<p>Für Styrol-Misch- und Pfropfpolymerisate und Mischungen von Polystyrol mit Polymerisaten sind die BfR Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR VI. Styrene Copolymers Graft Polymers Mixtures of Polystyrene with other Polymers 2017-09-01_18-05 BfR VI. Styrol-Misch und Pfropfpolymerisate und Mischungen Polysterol mit Polymerisaten 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR VI

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelkontakt-Materialien

Artikel Nr.:

Darunter fallen alle Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff bzw. Keramik für fertigverpackte Lebensmittel und solche, die im Markt als Serviceverpackungen verwendet werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50838	Bei der Verwendung von Hartparaffinen, mikrokristallinen Wachsen und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXV. Hard Paraffins, Microcrystalline Waxes, Mixtures 2019-06-01_20-05 BfR XXV. Hartparaffine, mikrokristalline Wachse, Mischungen 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XXV
50839	Bei der Verwendung von Vinylidenchlorid-Mischpolymerisate mit überwiegendem Gehalt an Polyvinylidenchlorid sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXIV. Vinylidenchlorid Mischpolymerisate 2017-09-01_18-05 BfR XXXIV. Vinylidene Chloride Copolymers 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXIV
50933	Zur Einhaltung der Konformität bei Papierverpackungen für Lebensmittel kann die Leitlinie des ESG herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: ESG Food Contact Guideline_21-05	ESG Guideline	
50937	Angaben auf Lebensmittelverpackungen hinsichtlich der verwendete Verpackungsmaterialien dürfen nicht irreführend sein.	ALS	2020/15
50936	Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff-Naturfaser-Gemischen, deren Form und Struktur durch den Polymeranteil bestimmt werden, fallen in den Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 10/2011, unabhängig vom Anteil des Polymers. Auslobungen wie „kein Plastik“, „plastikfrei“ oder gleichlautende Auslobungen sind bei diesen Produkten irreführend.	ALS	2020/13

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelverpackung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50945	<p>Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. <p>Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein.</p> <p>Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen.</p> <p>Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen.</p> <p>Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11</p>	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50940	<p>Verboten sind bestimmte Einwegkunststoffartikel und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff.</p> <p>Darunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wattestäbchen, - Besteck, - Teller, - Trinkhalme; - Rührstäbchen - Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen - Lebensmittelbehälter aus Styropor - Getränkebehälter aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie - Getränkebecher aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. 	EWKVerbotsV	§ 3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelverpackung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50946	<p>Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelverpackungen - Tüten und Folienverpackungen - Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern - Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel - leichte Kunststofftragetaschen <p>Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen - Abfallsammlung - Reinigungsaktionen <p>Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.</p>	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E
50939	<p>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.</p>	VerpackG	§ 5
50956	<p>Ab dem 01.01.2022 müssen Vertrieber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben.</p> <p>Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.</p>	VerpackG	§ 15
50950	<p>Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die hauptsächlich aus PET bestehen, sollen ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25 % aus Rezyklaten hergestellt werden.</p> <p>Ab 2030 gilt ein Mindestwert im Durchschnitt von 30 % Rezyklaten für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen.</p> <p>Nicht betroffen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden. 	VerpackG	§ 30 a VerpackG

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelverpackung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50957	<p>Ab dem 01.01.2022 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich bepfandet werden, wenn sie mit folgenden Inhalten gefüllt sind:</p> <p>a. Sekt, Sektmischgetränken mit Sektanteil von mind. 50 % und schäumenden Getränken aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein b. Wein und Weinmischgetränken mit einem Weinanteil von mind. 50 % und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein c. weinähnlichen Getränken und Mischgetränken, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 % d. Alkoholernzeugnissen, die der Alkoholsteuer unterliegen (Getränke mit Alkopopsteuer mit Pfandpflicht!) e. sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % f. Fruchtsäften und Gemüsesäften g. Fruchtnektaren ohne Kohlensäure und Gemüsenektaren ohne Kohlensäure</p> <p>Zudem gilt die Regelung für alle Getränkedosen.</p> <p>Ein Abverkauf ist ohne Pfand bis zum 01.07.2022 erlaubt. Danach dürfen keine pfandpflichtigen Getränkebehälter mehr ohne Pfand an den Endverbraucher abgegeben werden.</p> <p>Ab 01.01.2024 wird die Pfandpflicht nochmals erweitert auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit</p> <p>a. Milch und Milchemischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % b. sonstige trinkbare Milcherzeugnisse</p>	VerpackG	§ 31, 38 Abs. 7
50952	<p>Ab dem 03.07.2024 müssen Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, so gestaltet sein, dass die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest mit dem Behälter verbunden sind.</p> <p>Nicht davon umfasst werden</p> <p>a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;</p> <p>b) Getränkebehälter aus Metall, bei denen nur die Dichtungen am Deckel oder Verschluss aus Kunststoff bestehen;</p> <p>c) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und dafür verwendet werden.</p>	EWKKennzV	§ 3 EWKKennzV
50959	<p>Für 2025 müssen mindestens 25% Rezyklate in Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend PET verwendet werden. Der Rezyklateinsatz muss ab 2030 bei 30% für jegliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen liegen.</p>	VerpackG	§ 30a

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittelverpackung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50951	Ab dem 1. Januar 2023 muss zusätzlich für den Endkunden eine Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern zur Verfügung gestellt werden, wenn, die Einweglösung jeweils erst beim Letztverreiber mit Waren befüllt wird. Der Endverbraucher muss über die Möglichkeit informiert werden.	VerpackG	§ 33 VerpackG
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org https://lucid.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
50958	Letztverreiber, bei denen die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einwegkunststoffgetränkebecher vor Ort mit Ware befüllt werden, müssen ab dem 01.01.2023 hierfür zusätzlich zu der Einwegverpackung eine Mehrwegalternative zur Verfügung stellen. Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen mit nicht mehr als fünf Beschäftigten sowie für Verkaufsautomaten. Hier können von dem Endverbraucher selbstmitgebrachte Behälter benutzt werden, wenn hierzu Informationstafeln den Endverbraucher am Abgabeort darauf hinweisen.	VerpackG	§§ 33, 34
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

**Lebensmittel - geschützte Namen und geographische
Angaben aus Drittstaaten**

Artikel Nr.:

aufgrund von Verträgen der EU mit Drittstaaten sind bestimmte Namen und geographische Angaben aus Drittstaaten auch in der EU geschützt

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11188	Die in Anhang XVII-C Teil B des Assoziierungsabkommens mit Georgien aufgeführten Namen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sind Produkten aus Georgien vorbehalten. Mitgeltende Unterlagen: Vertrag GE-EU Anhang XVII-C Teil B_20-05	Vertrag GE-EU	Anhang XVII-C Teil B
11302	In Anhang XXX-C des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau sind Lebensmittel aufgeführt, deren geografische Angaben in der EU geschützt sind. Derzeit befindet sich in diesem Anhang ein Eintrag für ein Produkt aus Moldau. Mitgeltende Unterlagen: Vertrag MD-EU Anhang XXX-C_19-05	Vertrag MD-EU	Anhang XXX-C
11303	In Anhang 14-B Teil 1 Abschnitt B des Wirtschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan sind Lebensmittel aufgeführt, deren geografische Angaben in der EU geschützt sind. Mitgeltende Unterlagen: Vertrag EU-JP Anhang 14-B_21-05	Vertrag JP-EU JEFTA	Anhang 14-B
140189	Im bilateralen Abkommen Europäische Union - Peru - Kolumbien - Ecuador sind in Anhang XIII Anlage 1 die Bezeichnungen für landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgeführt, die Produkten aus diesen Staaten vorbehalten sind. Mitgeltende Unterlagen: Vertrag PE-CO-EC-EU Anhang XIII_21-05	Vertrag PE-CO- EC-EU	Anhang XIII
11088	Im bilateralen Abkommen Europäische Union - Zentralamerika sind in Anhang XVII Teil B die Bezeichnungen für landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgeführt, die Produkten aus Zentralamerika vorbehalten sind. Es handelt sich um Bezeichnungen für - Kaffee (z.B. Café des Costa Rica) - Bananen (z.B. Banano de Costa Rica) - Branntwein (z.B. Seco de Panamá) - Balsam (Bálsamo de El Salvador). Mitgeltende Unterlagen: Vertrag CAM-EU Anhang XVIII Teil B_15-11	Vertrag CAM- EU	
11287	Im bilateralen Abkommen Island - Europäische Union sind in Anhang II die Bezeichnungen für landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgeführt, die Produkten aus Island vorbehalten sind. Derzeit sind noch keine Eintragungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Island vorhanden. Mitgeltende Unterlagen: Vertrag IS-EU Anhang II_18-11	Vertrag IS-EU	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Marzipan, Nougat & ähnliche Produkte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20122	<p>Als Orientierungshilfe über die maßgebliche Verkehrsauffassung und die richtige Verkehrsbezeichnung einzelner Produkte sind die Leitsätze für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren, LMLÖlsamen, heranzuziehen.</p> <p>Sie enthält u.a. Regelungen für :</p> <ul style="list-style-type: none"> - bearbeitete Ölsamen, z.B. Walnusskerne, geschälte Mandeln - Marzipanrohmasse, Persipanrohmasse - Nougatmassen - Nougatkrem. <p>Mitgeltende Unterlagen: LMLÖlsamen_10-5</p>	LMLÖlsamen	
10668	<p>Als Orientierungshilfe über die maßgebliche Verkehrsauffassung und die korrekte Verkehrsbezeichnung einzelner Produkte ist die Richtlinie für Zuckerwaren des BLL heranzuziehen.</p> <p>Sie enthält Regelungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hart- und Weichkaramellen (Bonbons) 2. Fondant, Fondanterzeugnisse, Trockenfondant und Knickebein-Füllungen 3. Gelee-Erzeugnisse, Gummibonbons und Fruchtpasten 4. Schaumzuckerwaren 5. Lakritzwaren 6. Dragées 7. Komprimat/Pastillen 8. Marzipan-, Persipan- und Nougaterzeugnisse, Edelmarzipan 9. Trüffelmassen und Trüffel 10. Eiskonfekt 11. Krokant 12. Weißer Nougat und verwandte Erzeugnisse 13. Kaugummi (Chewing Gum und Bubble Gum) 14. Kandierte Früchte und andere kandierte Pflanzenteile 15. Brausepulver zum Essen und brausepulverhaltige Zuckerwaren 16. Getränkepulver 17. Limonadenpulver und -tabletten 18. Brausepulver und -tabletten 19. Glasur-, Füllungs- und Konfektmassen 20. Praliné-Krem 21. Rumpkugeln <p>Mitgeltende Unterlagen: BLLRL ZuckW_17-11</p>	BLLRL ZuckW	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
41002	<p>Jeder Unternehmer der ökologische/biologische Lebensmittel erzeugt, aufbereitet, lagert oder in Verkehr bringt, muss vor dem Inverkehrbringen seine Tätigkeit der zuständigen Behörde melden. Dies gilt auch für Importeure aus Drittstaaten und Exporteure.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 34 Abs. 1
11318	<p>Verfahren für die Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel müssen den Grundsätzen und Produktionsvorschriften der VO (EU) 2018/848 entsprechen. Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren erfüllen diese Anforderungen nicht. Es gilt jedoch folgende Ausnahme: Für die Herstellung von ökologischer/biologischer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Säuglingsanfangsnahrung - Folgenahrung - Getreidebeikost und anderer Beikost <p>sind Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren erlaubt, sofern deren Einsatz erforderlich ist, um ein rechtskonformes Produkt herzustellen.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt mit Anwendungsbeginn der neuen Öko-Verordnung am 01.01.2022.</p>	VO (EU) 2020/464	Art. 23 Abs.1, 2
20331	<p>Jeder Unternehmer der ökologische/biologische Lebensmittel erzeugt, aufbereitet, lagert oder in Verkehr bringt, muss vor dem Inverkehrbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) seine Tätigkeit der zuständigen Behörde melden, b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 27 VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellen. Dies gilt auch für Importeure aus Drittstaaten und Exporteure. <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 27 Abs.1, 28 Abs.1, 29 Abs. 1,2
40987	<p>Es dürfen nur Bio-Lebensmittel bezogen werden, für die ein gültiges Bio-Zertifikat des Lieferanten vorliegt.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 35 Abs. 1 + 2
30286	<p>Ab 01.01.2022</p> <p>Es dürfen nur die in Anhang V Teil A der VO (EU) 2021/1165 aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/ biologischen Lebensmitteln als Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Lebensmittelenzymen, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2021/1165_Anhang V Teil A_21-11</p>	VO (EU) 2021/1165	Art. 6

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10914	<p>Es dürfen nur Bio-Lebensmittel bezogen werden, für die ein gültiges Bio-Zertifikat des Lieferanten vorliegt.</p> <p>Die einzelnen Mitgliedsstaaten erstellen eine öffentlich zugängliche Datenbank, die die aktuellen Bio-Zertifikate für die einzelnen Unternehmen beinhaltet.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.28 (5) Art.29+VO (EG) Nr.889/2008 Art. 92b
20599	<p>BRD: Die aktuellen Listen der gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 (ab 01.01.2022 Nachfolgeregelung VO (EU) 2018/848) zertifizierten Unternehmen sind über die Internetseiten der Kontrollstellen zugänglich. Die Liste der zugelassenen Kontrollstellen ist verfügbar unter www.ble.de / Unsere Themen/ Landwirtschaft / ökologischer Landbau / Zulassung Kontrollstellen.</p>	ÖLG	§ 5 Abs. 2
40994	<p>Es ist verboten ökologische/biologische Lebensmittel oder deren Ausgangsstoffe mit ionisierender Strahlung zu behandeln.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 9 Abs. 4
20318	<p>Es ist verboten ökologische/biologische Lebensmittel oder deren Ausgangsstoffe mit ionisierender Strahlung zu behandeln.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 10
41003	<p>Bei der Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss auf Lebensmittel verzichtet werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 7 e)
40995	<p>Lebensmittel, die als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, müssen den Anforderungen der VO (EU) 848/2018 entsprechen. Dies gilt auch für daraus abgeleitete Verkleinerungen wie "Bio" oder "Öko" allein oder kombiniert, auch bei Handelsmarken und Hinweisen aller Art.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2018/848 Stand_21-11</p>	VO (EU) 2018/848	



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20322	<p>Lebensmittel, die als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, müssen den Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Dies gilt wenn die Bezeichnungen aus der VO (EG) Nr. 834/2007 Anhang in sämtlichen Amtssprachen sowie daraus abgeleitete Verkleinerungen wie "Bio" oder "Öko" allein oder kombiniert verwendet werden, auch bei Handelsmarken und Hinweisen aller Art.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.834/2007 Anhang_13-11</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.23 Abs. 1 und 2
40996	<p>Lebende und unverarbeitete Lebensmittel dürfen nur dann als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, wenn alle Bestandteile dieses Erzeugnisses unter Einhaltung der Vorgaben der VO (EU) 2018/848 und VO (EG) Nr. 889/2008 erzeugt worden sind.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008_20-05 VO (EU) 2018/848 Stand_21-11 VO (EU) 2021/1165_21-11</p>	VO (EU) 2018/848	+ VO (EG) Nr. 889/2008
20324	<p>Lebende und unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen nur dann als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, wenn alle Bestandteile dieses Erzeugnisses unter Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 erzeugt worden sind.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 23 Abs. 1
40997	<p>Verarbeitete Lebensmittel dürfen Bezeichnungen wie "Bio", "Öko" usw. in der Verkehrsbezeichnung verwenden, wenn die Anforderungen an ihre Zusammensetzung erfüllt sind und mind. 95% ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Im Zutatenverzeichnis ist anzugeben, welche Zutat ökologisch/biologisch ist.</p> <p>Welche Lebensmittelzusatzstoffe zu den ökologisch/biologischen Zutaten gerechnet werden dürfen, ist in der VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang VIII bzw. ab 01.01.2022 in Anhang V Teil A der VO (EU) 2021/1165 festgelegt.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Mit der VO (EU) 2019/2164 wurde Anhang VIII geändert und neue Stoffe für die Lebensmittelproduktion zugelassen. Darüber hinaus müssen folgende Stoffe ab dem 01.01.2022 ökologisch erzeugt worden sein: Tarakernmehl, Lecithine, Glycerin, Johannisbrotkernmehl, Gellan, Gummi arabicum, Guarkernmehl.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang VIII_21-05 VO (EU) 2021/1165_Anhang V Teil A_21-11</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 30 Abs. 5 a) + VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang VIII +VO (EU) 2021/1165



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20325	<p>Verarbeitete Lebensmittel dürfen Bezeichnungen wie "Bio", "Öko" usw. in der Verkehrsbezeichnung verwenden, wenn die Anforderungen an ihre Zusammensetzung erfüllt sind und mind. 95% ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Im Zutatenverzeichnis ist anzugeben, welche Zutat ökologisch/biologisch ist.</p> <p>Welche Lebensmittelzusatzstoffe zu den ökologisch/biologischen Zutaten gerechnet werden dürfen, ist in der VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang VIII festgelegt.</p> <p>Mit der VO (EU) 2019/2164 wurde Anhang VIII geändert und neue Stoffe für die Lebensmittelproduktion zugelassen. Darüber hinaus müssen folgende Stoffe ab dem 01.01.2022 ökologisch erzeugt worden sein: Tarakernmehl, Lecithine, Glycerin, Johannisbrotkernmehl, Gellan, Gummi arabicum, Guarkernmehl</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang VIII_21-05</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 23 Abs.4, VO 889/2008 Art.27 Abs.2, Art. 97
40992	<p>Verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel müssen nach den Grundsätzen und Vorgaben der VO (EU) 2018/848 und der VO (EG) Nr. 889/2008 (ab 01.01.2022 VO (EU) 2021/1165) produziert worden sein.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008_20-05 VO (EU) 2018/848 Stand_21-11 VO (EU) 2021/1165_21-11</p>	VO (EU) 2018/848	+ VO (EG) Nr. 889/2008 + VO (EU) 2021/1165
20316	<p>Verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel müssen nach den in Artikel 4, 6 und 19 der VO (EG) Nr. 834/2007 genannten Grundsätzen und Vorgaben produziert worden sein. Diese Vorgaben werden in Artikel 26 der VO (EG) Nr. 889/2008 konkretisiert.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 4, 6, 19 + VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 26

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10639	<p>Biologische/ökologische Lebensmittel dürfen nur unter Verwendung von Stoffen hergestellt worden sein, die für sie zugelassen sind.</p> <p>Welche Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung biologischer/ökologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen, ist in Artikel 27 und 27a der VO (EG) Nr. 889/2008 und in Anhang VIII dieser Verordnung festgelegt.</p> <p>Welche nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung biologischer/ökologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen, wird in der VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang IX festgelegt. Lebensmittelzutaten, die nicht in Anhang IX aufgeführt sind, dürfen nur dann verwendet worden sein, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den betreffenden Mitgliedsstaat erteilt wurde.</p> <p>Mit der VO (EU) 2019/2164 wurde Anhang VIII geändert und neue Stoffe für die Lebensmittelproduktion zugelassen. Darüber hinaus müssen folgende Stoffe ab dem 01.01.2022 ökologisch erzeugt worden sein: Tarakernmehl, Lecithine, Glycerin, Johannisbrotkernmehl, Gellan, Gummi arabicum, Guarkernmehl und Carnaubawachs.</p> <p>Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird zum 01.01.2022 aufgehoben. Anhang IX zu nicht ökologischen Zutaten gilt jedoch weiter bis zum 31. Dezember 2023.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang IX_13-04 VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang VIII_21-05</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Art. 27, 27a, 28, 29
40991	<p>Lebensmittel, die aus wild lebenden Tieren (Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei) gewonnen wurden, dürfen nicht als "biologisch/ökologisch" bezeichnet werden.</p> <p>Die Verwendung des Bio-Logos ist für diese Produkte verboten. Jedoch dürfen bei Lebensmitteln mit den Hauptzutaten Wild oder Fisch (wenn er nicht aus einer biologischen/ökologischen Aquakultur stammt) im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung und im Zutatenverzeichnis Bezeichnungen wie "Bio", "Öko" unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ausschließlich ökologisch/biologisch; -die übrigen Anforderungen an die Zusammensetzung ökologischer/biologischer Erzeugnisse werden erfüllt; -der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt nur direkt bei der ökologische/biologischen Zutat; -im Zutatenverzeichnis ist angegeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind und diese werden in Prozent angegeben; -diese Prozentangabe erfolgt in gleicher Farbe, Größe und Schrifttyp wie die anderen Zutaten. <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 3 + Art. 30



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20315	<p>Lebensmittel, die aus wild lebenden Tieren (Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei) gewonnen wurden, dürfen nicht als "biologisch/ökologisch" bezeichnet werden.</p> <p>Die Verwendung des Bio-Logos ist für diese Produkte verboten. Jedoch dürfen bei Lebensmitteln mit den Hauptzutaten Wild oder Fisch (wenn er nicht aus einer biologischen/ökologischen Aquakultur stammt) im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung und im Zutatenverzeichnis Bezeichnungen wie "Bio", "Öko" unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ausschließlich ökologisch/biologisch; -die übrigen Anforderungen an die Zusammensetzung ökologischer/biologischer Erzeugnisse werden erfüllt; -der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt nur direkt bei der ökologische/biologischen Zutat; -im Zutatenverzeichnis ist angegeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind und diese werden in Prozent angegeben; -diese Prozentangabe erfolgt in gleicher Farbe, Größe und Schrifttyp wie die anderen Zutaten. <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 1 Abs.2, Art. 23 Abs. 4, Art. 25 Abs. 1,2
40993	<p>Es ist verboten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Produktion und Verarbeitung von ökologische/biologischen Lebensmitteln zu verwenden. Lebensmittel, die eine Kennzeichnung oder einen Hinweis auf GVO tragen müssen, dürfen nicht als ökologisch/biologisch bezeichnet werden. Zufällige, technisch nicht vermeidbare Kontaminationen unter 0,9% sind rechtskonform.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 11 Abs. 1
20317	<p>Es ist verboten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Produktion und Verarbeitung von ökologische/biologischen Lebensmitteln zu verwenden. Lebensmittel, die eine Kennzeichnung oder einen Hinweis auf GVO tragen müssen, dürfen nicht als ökologisch/biologisch bezeichnet werden. Zufällige, technisch nicht vermeidbare Kontaminationen unter 0,9% sind rechtskonform.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 9, 23 Abs.3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40999	<p>Wird ein Lebensmittel als ökologisch/biologisch bezeichnet, sind folgende zusätzliche Kennzeichnungselemente erforderlich:</p> <p>a) die Codenummer der Kontrollbehörde, die für das Unternehmen zuständig ist im selben Sichtfeld wie das Logo</p> <p>b) bei vorverpackten Lebensmitteln auch das Gemeinschaftslogo gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI bzw. ab 01.01.2022 Anhang V VO (EU) 2018/848 entsprechen.</p> <p>c) bei Verwendung des Gemeinschaftslogos unmittelbar unter der Codenummer zusätzlich der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe je nach Fall: -"EU-Landwirtschaft", -"Nicht-EU-Landwirtschaft", -"EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft".</p> <p>Sind mind. 95% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus demselben Land so kann die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe des Landes oder eines Landes und einer Region ersetzt oder ergänzt werden. Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttyp als die Verkehrsbezeichnung erscheinen. Alle Angaben müssen gut sichtbar und unverwischbar und deutlich lesbar angebracht werden.</p> <p>Das EU-Bio-Logo darf nur verwendet werden, wenn das Produkt die Anforderungen erfüllt und der Betrieb dem Kontrollverfahren unterstellt ist.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI_11-04 VO (EU) 2018/848 Anhang V_21-11</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 32 Abs. 2 + Anhang XI VO (EG) Nr. 889/2008 + VO (EU) 2021/279 Art. 3 Abs. 2,3



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20328	<p>Wird ein Lebensmittel als ökologisch/biologisch bezeichnet, sind folgende zusätzliche Kennzeichnungselemente erforderlich:</p> <p>a) die Codenummer der Kontrollbehörde, die für das Unternehmen zuständig ist;</p> <p>b) bei vorverpackten Lebensmitteln auch das Gemeinschaftslogo gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI.</p> <p>c) bei Verwendung des Gemeinschaftslogos im gleichen Sichtfeld wie das Logo zusätzlich der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe je nach Fall:</p> <p>- "EU-Landwirtschaft", - "Nicht-EU-Landwirtschaft", - "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft".</p> <p>Sind mind. 98% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus demselben Land, so kann die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe des Landes ersetzt oder ergänzt werden. Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttyp als die Verkehrsbezeichnung erscheinen. Alle Angaben müssen gut sichtbar und unverwischbar und deutlich lesbar angebracht werden. Für die Anordnung dieser Kennzeichnungselemente gilt:</p> <p>- die Codenummer muss im selben Sichtfeld wie das Gemeinschaftslogo angebracht werden;</p> <p>- der Ort der Erzeugung muss unmittelbar unter der Codenummer angebracht werden.</p> <p>Das EU-Bio-Logo darf nur verwendet werden, wenn das Produkt die Anforderungen erfüllt und der Betrieb dem Kontrollverfahren unterstellt ist.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI_11-04</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 24 +VO (EG) Nr.889/2008 Art.57,58
41001	<p>Das Gemeinschaftslogo sowie private oder nationale Logos dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der VO (EU) 2018/848 entsprechen. Für folgende Erzeugnisse ist das Gemeinschaftslogo verboten:</p> <p>- für Erzeugnisse aus dem Umstellungszeitraum;</p> <p>- für verarbeitete Lebensmittel, die weniger als 95% ökologische/biologische Zutaten enthalten.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 33 Abs. 1
20330	<p>Das Gemeinschaftslogo sowie private oder nationale Logos dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Für folgende Erzeugnisse ist das Gemeinschaftslogo verboten:</p> <p>- für Erzeugnisse aus dem Umstellungszeitraum;</p> <p>- für verarbeitete Lebensmittel, die weniger als 95% ökologische/biologische Zutaten enthalten.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 25

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40998	<p>Verarbeitete Lebensmittel dürfen Bezeichnungen wie "Bio", "Öko" usw. ausschließlich im Zutatenverzeichnis verwenden, wenn sie Bestandteile enthalten, die nicht für ökologische/biologische Lebensmittel zugelassen sind. Im Zutatenverzeichnis ist anzugeben welche Zutaten ökologisch/biologisch sind. Der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion darf nur im Zusammenhang mit der ökologische/biologischen Zutat erscheinen. Es muss in Prozent angegeben werden wie groß der Anteil ökologischer/biologischer Zutaten am Gesamtanteil der Zutaten ist. Diese Prozentangabe muss in gleicher Farbe, Größe und Schrifttyp wie die anderen Zutaten erfolgen.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 30 Abs. 5 b)
20326	<p>Verarbeitete Lebensmittel dürfen Bezeichnungen wie "Bio", "Öko" usw. ausschließlich im Zutatenverzeichnis verwenden, wenn sie Bestandteile enthalten, die nicht für ökologische/biologische Lebensmittel zugelassen sind. Die übrigen Anforderungen an ihre Zusammensetzung aus Art. 19 VO (EG) Nr. 834/2007 (siehe gesonderte Sollaufgabe) müssen jedoch erfüllt sein. Im Zutatenverzeichnis ist anzugeben welche Zutaten ökologisch/biologisch sind. Der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion darf nur im Zusammenhang mit der ökologische/biologischen Zutat erscheinen. Es muss in Prozent angegeben werden wie groß der Anteil ökologischer/biologischer Zutaten am Gesamtanteil der Zutaten ist. Diese Prozentangabe muss in gleicher Farbe, Größe und Schrifttyp wie die anderen Zutaten erfolgen. Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 23 Abs. 4
10646	<p>Ökologische/biologische Lebensmittel, die die Anforderungen an die VO (EG) Nr. 834/2007 (ab 01.01.2022 Nachfolgeregelung VO (EU) 2018/848) erfüllen dürfen zusätzlich ein nationales Öko-Kennzeichen (das sogenannte "Künast-Siegel") tragen. Die Gestaltung des Öko-Kennzeichens ist in § 1 der ÖkoKennzV und in ÖkoKennzV Anlage 1 festgelegt. Das nationale Öko-Kennzeichen ist auf der Fertigpackung durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: ÖkokennzV Anlage 1</p>	ÖkoKennzG	§ 1 + ÖkoKennzV § 1, 2
10649	<p>Die Verwendung des nationalen Öko-Kennzeichens (des sogenannten Künastsiegels) muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vor dem erstmaligen Verwenden angezeigt werden. Hierfür ist das Muster ÖkoKennzV Anlage 2 zu verwenden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: ÖkoKennzV Anlage 2</p>	ÖkoKennzV	§ 3



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10640	<p>Beim Transport von biologischen/ökologischen Lebensmitteln, auch zum Groß- und Einzelhandel, müssen die Verpackungen, Behältnisse oder Transportmittel verplombt bzw. versiegelt sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Versender und Empfänger unterliegen dem Kontrollsystem und der Transport erfolgt auf direktem Wege b) Versender und Empfänger führen Buch über die Transportvorgänge und halten dieses für die Kontrollbehörde zur Verfügung und c) die Erzeugnisse werden von einem Dokument begleitet, das folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; - die Bezeichnung des Erzeugnisses; - den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und - gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses. <p>VO (EG) Nr. 889/2008 wird zum 01.01.2022 aufgehoben. Die Anforderungen finden sich dann direkt in der VO (EU) 2018/848.</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Art. 31 Abs. 1,2 + VO (EU) 2018/848 Art. 23 Abs 1 i.V.m. Anhang III
10641	<p>Beim Transport von verplombten bzw. versiegelten biologischen/ökologischen Lebensmitteln, auch zum Groß- und Einzelhandel, müssen auf dem Etikett oder in einem Begleitpapier, das der Ware eindeutig zugeordnet werden kann, folgende Kennzeichnungselemente angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; - die Bezeichnung des Erzeugnisses; - den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und - gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses. <p>VO (EG) Nr. 889/2008 wird zum 01.01.2022 aufgehoben. Die Anforderungen finden sich dann direkt in der VO (EU) 2018/848.</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Art. 31 Abs. 1 + VO (EU) 2018/848 Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Anhang III
10750	<p>Beim Transport lebender Fische aus ökologischer / biologischer Produktion sind folgende Anforderungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Behältnisse, die Wassertemperatur und der Sauerstoffgehalt des sauberen Wasser sind für die jeweiligen Fische geeignet - es werden nur zuvor gründlich gereinigte, desinfizierte und ausgespülte Behältnisse verwendet - die artgerechte Transportdichte wird eingehalten - Vorkehrungen zur Stressvermeidung werden getroffen. <p>VO (EG) Nr. 889/2008 wird zum 01.01.2022 aufgehoben. Die Anforderungen finden sich dann direkt in der VO (EU) 2018/848.</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Artikel 32a) + VO (EU) 2018/848 Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Anhang III

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt ist ein Bio-Lebensmittel

Artikel Nr.:

Bio-Lebensmittel müssen mindestens die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus gibt es weitere Standards, die z.T. strengere Vorgaben machen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20496	<p>Angabe „ohne Gentechnik, weil bio“</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>Die Auslobung „ohne Gentechnik“ ist nur dann zulässig, wenn bei Analysen keine Spuren von gentechnisch veränderten Bestandteilen (kleiner 0,1 %) nachgewiesen werden. Durch die Angabe „ohne Gentechnik, weil bio“ wird der Eindruck erweckt, als dürften im Prinzip alle Bio-Lebensmittel mit der Angabe „ohne Gentechnik“ beworben werden. Diese Angabe ist somit irreführend i. S. von Art. 7 Abs. 1 LMIV.</p>	ALS	2019/09 + EGGenTDurchfG
20320	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft, die während des Umstellungszeitraums auf biologische/ökologische Produktion produziert werden, dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet oder vermarktet werden. Für Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs existieren noch keine speziellen Kennzeichnungsvorschriften.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 17
11329	<p>Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen</p> <p>Begriffe wie „ökologisch/biologisch“ sind für alle Umstellungserzeugnisse verboten.</p> <p>Nur bei den folgenden Erzeugnissen darf ein Hinweis auf die Produktion im Umstellungszeitraum erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenvermehrungsmaterial - Lebens- und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs. <p>Der Begriff „Umstellung“ muss bei der Bezeichnung verwendet werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Umstellung muss wie folgt angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einer Farbe, Größe und Schrifttype, die nicht auffälliger ist als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, und für die gesamte Angabe muss dieselbe Schriftgröße verwendet werden; - im selben Sichtfeld wie die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle. <p>Diese Sollaufgabe gilt ab dem 01.01.2022.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 30 Abs. 3 + VO (EU) 2021/279 Art. 3
11331	<p>Ökologische/biologische Erzeugnisse, die nach Maßgabe der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p> <p>Nach einer Interpretation des AöL gilt dies nicht nur für Fertigerzeugnisse sondern auch für Rohstoffe und Halbfabrikate.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt ab dem 01.01.2022</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2018_848 AöL Auslegung Artikel 60_21-05</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 60

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Süßwaren

Artikel Nr.:

Zu den Süßwaren zählen Hart- und Weichkaramellen, Fondanterzeugnisse, Schaumzuckerwaren, Lakritzwaren, Drageees, Komprimat, Gummibonbons und Geleerzeugnisse.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10668	<p>Als Orientierungshilfe über die maßgebliche Verkehrsauffassung und die korrekte Verkehrsbezeichnung einzelner Produkte ist die Richtlinie für Zuckerwaren des BLL heranzuziehen.</p> <p>Sie enthält Regelungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hart- und Weichkaramellen (Bonbons) 2. Fondant, Fondanterzeugnisse, Trockenfondant und Knickebein-Füllungen 3. Gelee-Erzeugnisse, Gummibonbons und Fruchtpasten 4. Schaumzuckerwaren 5. Lakritzwaren 6. Dragées 7. Komprimat/Pastillen 8. Marzipan-, Persipan- und Nugaterzeugnisse, Edelmarzipan 9. Trüffelmassen und Trüffel 10. Eiskonfekt 11. Krokant 12. Weißer Nugat und verwandte Erzeugnisse 13. Kaugummi (Chewing Gum und Bubble Gum) 14. Kandierte Früchte und andere kandierte Pflanzenteile 15. Brausepulver zum Essen und brausepulverhaltige Zuckerwaren 16. Getränkepulver 17. Limonadenpulver und -tabletten 18. Brausepulver und -tabletten 19. Glasur-, Füllungs- und Konfektmassen 20. Praliné-Krem 21. Rumkugeln <p>Mitgeltende Unterlagen: BLLRL ZuckW_17-11</p>	BLLRL ZuckW	
11206	<p>Süßwaren mit hohem Zitronensäuregehalt</p> <p>Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) : „Candy Sprays“ mit erhöhtem Zitronensäuregehalt und vergleichbare Produkte, die speziell für Kinder ausgelobt sind, mit einem deutlich erhöhten Zitronensäure-Anteil (> 10 %), bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie versehentlich in die Augen gesprüht werden können, sind als nicht sicher i. S. d. Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 178/2002 zu beurteilen.</p> <p>Bei anderen Süßwaren, die speziell für Kinder ausgelobt sind, mit einem gegenüber Zitronen bzw. Zitronensaft deutlich erhöhten Zitronensäure-Anteil (> 10 % im Gesamterzeugnis oder in einer Komponente) ist das Produkt i. S. v. Art. 7 der VO (EG) Nr. 178/2002 („Vorsorgeprinzip“) mit einem Hinweis auf den Zitronensäuregehalt sowie mit einer Gebrauchsanweisung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Buchst. j) der VO (EU) Nr. 1169/2011 zu versehen.</p>	ALS	2017/12 + VO (EG) Nr. 178/2002

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Süßwaren

Artikel Nr.:

Zu den Süßwaren zählen Hart- und Weichkaramellen, Fondanterzeugnisse, Schaumzuckerwaren, Lakritzwaren, Drageees, Komprimierte, Gummibonbons und Geleerzeugnisse.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11133	<p>Hartzuckerbälle sind je nach Durchmesser und Zielgruppe (Kinder unter oder über 5 Jahren) als nicht sichere Lebensmittel einzustufen. Die Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger dienen als Beurteilungshilfe.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Hartzuckerbälle_11-04 BfR Hartzuckerkugeln klein_17-11</p>	BfR Hartzuckerkugeln	+ BfR Hartzuckerkugeln klein + ALS 2012/08 + ALS 2015/36
10921	<p>"Candy Sprays" sind Süßwaren, die in Pumpsprays angeboten werden und direkt in den Mund gesprüht werden sollen. Um einen besonders sauren Geschmack zu erzielen, enthalten "Candy Sprays" häufig einen hohen Gehalt an Zitronensäure. Gemäß BfR-Stellungnahme sind folgende Handlungsoptionen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anbringung von zusätzlichen Warnhinweisen, - die Anbringung eines Mechanismus, der verhindert, dass der Spraykopf abgeschraubt werden kann, - und die Begrenzung des Zitronensäure-Gehaltes auf den Bereich der Gehalte von Zitronensaft (maximal 7 %). <p>Produkte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, stuft das BfR als nicht sichere Lebensmittel ein.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Candy Spray_12-11</p>	BfR Candy Spray	
10672	<p>Erzeugnisse aus Schaumzucker und Waffelblättern, auch gebrochen, sind Zuckerwaren, sofern die Waffelblätter keine allseitige Umhüllung des Schaumzuckers bilden und das Volumen des Schaumzuckeranteils größer ist als das Volumen der Waffelblätter. Im Übrigen sind Waffeln den Dauerbackwaren zuzurechnen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: LMLFeinBackw_10-05</p>	BLLRL ZuckW	
10432	<p>Instantprodukte müssen die in der Veröffentlichung der DGHM genannten mikrobiologischen Richt- und Warnwerte einhalten. Die Richt- und Warnwerte können bezogen werden unter www.dghm-richt-warnwerte.de.</p>	DGHM	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Süßwaren

Artikel Nr.:

Zu den Süßwaren zählen Hart- und Weichkaramellen, Fondanterzeugnisse, Schaumzuckerwaren, Lakritzwaren, Drageees, Komprimierte, Gummibonbons und Geleerzeugnisse.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10671	<p>Folgende Abgrenzungen ergeben sich von Süßwaren zu Produkten gemäß KakaoV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefüllte Schokolade, Schokolade mit ...füllung: Erzeugnisse von mehr als mundgerechter Größe, die von Schokolade umhüllt sind, wobei der Schokoladenanteil 25 % und mehr des Gesamtgewichts des Erzeugnisses beträgt, sind gefüllte Schokoladen, sofern auch die weiteren Voraussetzungen der Anlage 1 Nummer 7 Kakao-V erfüllt sind. -keine gefüllte Schokolade i.S. der KakaoV: Erzeugnisse von mehr als mundgerechter Größe, die mit Schokolade umhüllt sind, wobei der Schokoladenanteil jedoch kleiner ist als 25 %, bezogen auf das Gesamtgewicht des Erzeugnisses. <p>So können Riegel, Pasteten, Marzipanbrot u. ä. Erzeugnisse ihrem Schokoladenanteil entsprechend entweder „gefüllte Schokolade“ oder schokoladenüberzogene Zuckerwaren sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht vollständig umhüllte Erzeugnisse (z. B. halbgetauchte Erzeugnisse): diese sind unabhängig vom Prozentsatz des Schokoladenanteils keine „gefüllte Schokolade“ im Sinne der Kakao-V. - Pralinen: dies sind Erzeugnisse in mundgerechter Größe mit einem Schokoladenanteil von 25 % oder mehr, bezogen auf das Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses, sofern auch die weiteren Voraussetzungen der Kakao-V erfüllt sind. - Erzeugnisse in mundgerechter Größe mit einem Schokoladenanteil von weniger als 25 %, bezogen auf das Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses, sind Zuckerwaren mit einem Schokoladenüberzug, z. B. Nusskonfekt mit Schokolade, Krehmütchen mit Schokoladenüberzug, Geleebananen mit Schokoladenüberzug. - Bei Produkten mit mehr als 25 % Schokoladenanteil bestimmt auch der Charakter des Produktes sowie die Verkehrsauffassung des Erzeugnisses, ob das Erzeugnis als gefüllte Schokolade, Schokolade mit ...füllung oder als Praline bezeichnet wird. Eine mit Schokolade überzogene Zuckerware (z. B. Schokoladen-TOFFEE), bei der der Toffee-Charakter im Vordergrund steht, kann als Zuckerware mit besonders dickem Schokoladenüberzug angesehen werden. - Schokoladenstreusel und Schokoladenflocken im Sinne der Anlage 1 Kakao-V sind keine Zuckerwaren. 	BLLRL ZuckW	+ KakaoV



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel für natriumarme Ernährung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11155	Mit Anwendungsbeginn der VO (EU) Nr. 609/2013 gelten Kochsalzersatz und Lebensmittel für Natriumempfindliche als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs. Es sind die allgemeinen Bestimmungen für Lebensmittel zu beachten.	VO (EU) Nr. 609/2013	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

glutenfrei / laktosefrei

Artikel Nr.:

Angaben zum Glutengehalt und zum Laktosegehalt fallen nicht unter die VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben. Hierfür existieren spezielle, hier dargestellte Regelungen. Die hier aufgeführten Sollaufgaben gelten nicht für diätetische Lebensmittel zu besonderen Ernährung bei Glutenunverträglichkeit oder Laktoseunverträglichkeit.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11010	<p>Bedingungen für die Verwendung der Hinweise „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“ bei Lebensmitteln: GLUTENFREI: Das Lebensmittel weist beim Verkauf an den Endverbraucher einen Glutengehalt von höchstens 20 mg/kg auf. SEHR GERINGER GLUTENGEHALT Das Lebensmittel besteht oder enthält eine oder mehrere Zutaten aus Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Kreuzungen dieser Getreidearten, die zur Reduzierung ihres Glutengehalts in spezieller Weise verarbeitet wurden und weist beim Verkauf an den Endverbraucher einen Glutengehalt von höchstens 100 mg/kg auf. Diese Hinweise sind wörtlich vorgeschrieben. Andere Formulierungen dürfen nicht verwendet werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 828/2014 Anhang_14-11</p>	VO (EU) Nr. 828/2014	Art. 3 + Anhang
11011	<p>Zusätzliche Anforderungen an haferhaltige Lebensmittel mit den Hinweisen „glutenfrei“ oder „sehr geringer Glutengehalt“: - Der Hafer in diesem Lebensmittel muss so hergestellt, zubereitet und/oder verarbeitet sein, dass eine Kontamination durch Weizen, Roggen, Gerste oder Kreuzungen dieser Getreidearten ausgeschlossen ist; - der Glutengehalt dieses Hafers darf höchstens 20 mg/kg betragen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 828/2014 Anhang_14-11</p>	VO (EU) Nr. 828/2014	Art. 3 + Anhang
11012	<p>Erlaubte Ergänzungen zu den Hinweisen „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“ bei Lebensmitteln: - „Geeignet für Menschen mit Glutenunverträglichkeit“ oder „geeignet für Menschen mit Zöliakie“; - „Speziell formuliert für Menschen mit Glutenunverträglichkeit“ oder „Speziell formuliert für Menschen mit Zöliakie“ wenn bei der Herstellung der Glutengehalt der Zutaten reduziert wurde oder glutenthaltige Zutaten durch glutenfreie Zutaten ersetzt wurden.</p>	VO (EU) Nr. 828/2014	Art. 3 Abs. 2,3
30219	<p>Beurteilung von Glutenbefunden bei „glutenfreien“ Lebensmitteln Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) Bei der Beurteilung von Lebensmitteln mit der Kennzeichnung „glutenfrei“, bei denen eine Überschreitung des Gluten-Höchstgehaltes von 20 mg/kg festgestellt worden ist, erfolgt in der Regel eine Beurteilung als gesundheitsschädlich i. S. v. Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) i. V. m. Abs. 4 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 178/2002, wenn im Rahmen einer Risikobewertung in Abhängigkeit von der jeweils zu erwartenden Verzehrmenge eine tägliche Aufnahme von 50 mg Gluten überschritten wird.</p>	ALS	2019/58



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

glutenfrei / laktosefrei

Artikel Nr.:

Angaben zum Glutengehalt und zum Laktosegehalt fallen nicht unter die VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben. Hierfür existieren spezielle, hier dargestellte Regelungen. Die hier aufgeführten Sollaufgaben gelten nicht für diätetische Lebensmittel zu besonderen Ernährung bei Glutenunverträglichkeit oder Laktoseunverträglichkeit.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11262	<p>Auslobung von Lebensmitteln mit dem Hinweis „aus nicht glutenhaltigen Rohstoffen hergestellt“</p> <p>Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen:</p> <p>Bei Lebensmitteln, z. B. Backwaren, dürfen entsprechend der VO (EU) Nr. 828/2014 ausschließlich die Angaben „glutenfrei“ bzw. „sehr geringer Glutengehalt“ zum Hinweis auf das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten verwendet werden.</p> <p>Hinweise wie „aus nicht glutenhaltigen Rohstoffen hergestellt“ entsprechen daher nicht den Vorgaben von Art. 3 der VO (EU) Nr. 828/2014 i. V. m. dem Anhang und sind auch in Verbindung mit anderen Angaben nicht zulässig.</p>	ALTS	80/08 + VO (EU) Nr. 828/2014
40876	<p>Nährwertbezogene Angaben</p> <p>Beschluss des ALS = Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:</p> <p>1. Nicht als nährwertbezogene Angabe gelten bestimmte Hinweise auf die Abwesenheit von Stoffen, die nicht bereits durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt sind und die sich an Personen mit einer auf diesen Stoffen basierenden Unverträglichkeit oder Allergie richten, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - laktosefrei, - frei von Milcheiweiß - enthält kein Sojaprotein - jodfrei. <p>Sind diese Stoffe von Natur aus nicht im Produkt enthalten, muss eine entsprechende Ergänzung erfolgen, z.B. "von Natur aus jodfrei".</p> <p>Die Angabe „Glutenfrei“ wird durch die VO (EU) Nr. 828/2014 geregelt.</p> <p>2. Wird ein in einer Zutat eines Lebensmittels enthaltener Stoff, der eine „andere Substanz“ darstellt, z. B. mit dem Hinweis „(die Zutat) enthält von Natur aus (Inhaltsstoff)“ beworben, handelt es sich um eine nährwertbezogene Angabe. Diese Angabe bringt mittelbar zum Ausdruck, dass das Endprodukt ebenfalls diese positiven Nährwerteigenschaften aufweist.</p> <p>Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soja enthält von Natur aus Isoflavone (bei einem sojahlaltigen Lebensmittel) - Tomaten enthalten von Natur aus Lycopin (bei einem Tomatenketchup) <p>3. Als nährwertbezogenen Angabe gelten und sind weiterhin verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum niedrigen Gehalt oder zur Abwesenheit von Cholesterin (cholesterinreduziert, cholesterinarm, cholesterinfrei) - „ohne trans-Fettsäuren“ 	ALS	2019/65 + VO (EG) Nr. 1924/2006

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

glutenfrei / laktosefrei

Artikel Nr.:

Angaben zum Glutengehalt und zum Laktosegehalt fallen nicht unter die VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben. Hierfür existieren spezielle, hier dargestellte Regelungen. Die hier aufgeführten Sollaufgaben gelten nicht für diätetische Lebensmittel zu besonderen Ernährung bei Glutenunverträglichkeit oder Laktoseunverträglichkeit.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10883	Für die Angaben "laktosearm", "laktosefrei" und „galaktosefrei“ dient zur Orientierung das "Positionspapier der Lebensmittelchemischen Gesellschaft. Für Milchprodukte und Käse existierten Sonderregelungen (siehe weitere Sollaufgaben) Mitgeltende Unterlagen: GDCH Laktose_18-11	GdCh Laktose	
30166	Wird bei einem Milcherzeugnis der Anlage 1 der MilchErzV der Laktosegehalt verringert, darf der Hinweis auf das Nichtvorhandensein von Laktose nur erfolgen, soweit der Laktosegehalt unter 0,1 Gramm je 100 Gramm des Fertigerzeugnisses liegt und die Kennzeichnung die Angabe „Laktosegehalt: unter 0,1 g/100 g“ oder eine inhaltsgleiche Angabe enthält.	MilchErzV	§ 4 Abs. 2
30167	Wird bei einem Käse oder Erzeugnis aus Käse der Laktosegehalt verringert, darf der Hinweis auf das Nichtvorhandensein von Laktose nur erfolgen, soweit der Laktosegehalt unter 0,1 Gramm je 100 Gramm des Fertigerzeugnisses liegt und die Kennzeichnung die Angabe „Laktosegehalt: unter 0,1 g/100 g“ oder eine inhaltsgleiche Angabe enthält.	KäseV	§ 15 Abs. 6
30188	Kennzeichnung von Laktase im Zutatenverzeichnis von laktosefreier Milch Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen: Ohne Laktase wird bei diesen Erzeugnissen keine Laktosereduktion bzw. Laktosefreiheit erreicht. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Laktase in dem Lebensmittel noch eine technologische bzw. enzymatische Wirkung ausübt oder nicht. Somit kann Laktase nicht als Verarbeitungshilfsstoff eingeordnet werden und fällt nicht unter den Tatbestand nach Art. 20 Buchst. b) Unterabsatz ii) der VO (EU) Nr. 1169/2011 zur Befreiung von der Angabe im Zutatenverzeichnis. Laktase ist nach Art. 18 der VO (EU) Nr. 1169/2011 im Zutatenverzeichnis anzugeben.	ALTS	82/14 + VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 20
30204	Rechtliche Zulässigkeit der Auslobung „laktosefrei“ bei Rohschinken Beschluss des ALTS = Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen: Laktose wird, wenn auch nur zu einem geringen Anteil, zur Herstellung von Rohpökelwaren verwendet. Insofern besteht für die Hersteller die Möglichkeit, eine Rohpökelware als „laktosefrei“ zu bewerben. Der Hersteller wirbt damit nicht mit einer Selbstverständlichkeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 LFBG sowie Art. 36 Abs. 2a) i. V. m. Art. 7 Abs. 1c) der VO (EU) Nr. 1169/2011).	ALTS	83/08 + VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 7 Abs. 1c

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lakritzhaltige Süßwaren & Getränke

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10943	<p>Pflichtangaben bei lakritzhaltigen Süßwaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab einer Konzentration von 100 mg/kg Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz: "Enthält Süßholz" unmittelbar nach der Zutatenliste, bei Fehlen einer Zutatenliste in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels; Hinweis ist nicht erforderlich, wenn der Begriff "Süßholz" im Zutatenverzeichnis oder in der Bezeichnung des Lebensmittels enthalten ist; - ab einer Konzentration von 4g/kg Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz: "enthält Süßholz - Bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden" unmittelbar nach der Zutatenliste, bei Fehlen der Zutatenliste in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 3
10944	<p>Pflichtangaben bei lakritzhaltigen alkoholfreien Getränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab einer Konzentration von 10 mg/l Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz: "Enthält Süßholz" unmittelbar nach der Zutatenliste, bei Fehlen einer Zutatenliste in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels; Hinweis ist nicht erforderlich, wenn der Begriff "Süßholz" im Zutatenverzeichnis oder in der Bezeichnung des Lebensmittels enthalten ist; - ab einer Konzentration von 50 mg/l Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz im verzehrfertigen Getränk: "enthält Süßholz - Bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden" unmittelbar nach der Zutatenliste, bei Fehlen der Zutatenliste in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 3
10945	<p>Pflichtangaben bei lakritzhaltigen Getränken mit mehr als 1,2 % Vol Alkohol:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab einer Konzentration von 10mg/l Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz: "Enthält Süßholz" unmittelbar nach der Zutatenliste, bei Fehlen einer Zutatenliste in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels; Hinweis ist nicht erforderlich, wenn der Begriff "Süßholz" im Zutatenverzeichnis oder in der Bezeichnung des Lebensmittels enthalten ist; - ab einer Konzentration von 300 mg/l Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz im verzehrfertigen Getränk: "enthält Süßholz - Bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden" unmittelbar nach der Zutatenliste, bei Fehlen der Zutatenliste in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Lakritzhaltige Süßwaren & Getränke

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30268	<p>Lakritzwaren (vorverpackt, Ladenpackungen, lose Ware) mit erhöhtem Ammoniumchloridgehalt (>20g/kg) müssen je nach Gehalt an Ammoniumchlorid folgende Angaben aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ammoniumchloridgehalt mehr als 20,0 g/kg bis 44,9 g/kg: „Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“ - Ammoniumchloridgehalt mehr als 44,9 g/kg bis 79,9 g/kg: „Extra stark, Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“ - Ammoniumchloridgehalt mehr als 79,9 g/kg: „Extra stark, Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“ + „Übermäßiger Verzehr kann insbesondere bei Personen mit Nierenerkrankungen die Gesundheit beeinträchtigen“ <p>Dies gilt bei Abgabe an Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung.</p>	AromenDV	§ 5 Abs. 2
30269	Bei vorverpackten Lakritzwaren und Lakritzwaren in Ladenpackungen sind die Angaben zum erhöhten Ammoniumchloridgehalt direkt auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen.	AromenDV	§ 5 Abs. 4
30278	Die Angaben zum erhöhten Ammoniumchloridgehalt bei vorverpackten und nicht vorverpackten Lakritzwaren müssen auch im Fernabsatz zur Verfügung gestellt werden.	AromenDV	§ 5 Abs. 2, 5 + LMIV Art. 14
30270	Lakritzwaren, die nicht den Anforderungen der Kennzeichnung bei erhöhtem Ammoniumchloridgehalt entsprechen, dürfen bis zum Abbau der Vorräte auch nach dem 27. Oktober 2021 weiter in den Verkehr gebracht werden.	AromenDV	§ 8

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Lebensmittel enthält Koffein

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30085	Wird Koffein als Aromastoff eingesetzt, sind die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1334/2008 zu beachten, vor allem die eingeschränkte Verwendung nur für bestimmte Lebensmittel und die Höchstmengen.	VO (EG) Nr. 1334/2008	Anhang I Teil A
10946	<p>Pflichtangabe für Getränke, Getränkekonzentrate, Getränkepulver etc., die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 mg/l Koffein enthalten: "Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen (xxx mg/ 100 ml)" im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks. xxx = vorhandener Koffeingehalt. Der Hinweis ist nicht erforderlich bei kaffee- bzw. teebasierten Getränken, bei denen die Begriffe "Kaffee" oder "Tee" Teil der Bezeichnung des Getränks sind, z.B. "löslicher Kaffee". Teeähnliche Erzeugnisse (z.B. Mate) fallen nicht unter diese Ausnahme.</p> <p>Getränke mit weniger als 150 mg/l Koffein sollen diesen Hinweis nicht tragen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 4 + ALS 2019/21 + ALS 2017/7
10947	<p>Pflichtangabe für andere Lebensmittel als Getränke, denen Koffein zu physiologischen Zwecken zugesetzt wird: "Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen (xxx mg / 100g/ml)" im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels. xxx = vorhandener Koffeingehalt; je nach Lebensmittel entweder pro 100 mg oder pro 100 ml. Die Pflichtangabe muss unabhängig von der zugesetzten Koffeinmenge gemacht werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang III_14-04</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 10 Abs. 1, Anhang III Nr. 4
10976	<p>Kennzeichnung von Koffein im Zutatenverzeichnis bei Verwendung als Aroma: „Aroma Koffein“. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1169/2011	Art. 18 Abs. 4 + Anhang VII Teil D

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Produkt enthält Zutat Schokolade

Artikel Nr.:

Enthält ein Produkt als Zutat Schokolade, z.B. einen Schokoladenüberzug oder Schokostückchen, so muss die verwendete Schokolade den hier genannten Anforderungen entsprechen. Dies ist insbesondere von Bedeutung bei Müsli, Backwaren, Milcherzeugnissen, Pudding & anderen süßen Desserts, Süßwaren, Knabberartikeln und Speiseeis.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10419	Schokoladen müssen die in der Veröffentlichung der DGHM genannten mikrobiologischen Richt- und Warnwerte einhalten. Die Richt- und Warnwerte können bezogen werden unter www.dghm-richt-warnwerte.de .	DGHM	
30001	Kakaoerzeugnisse und Schokoladenerzeugnisse müssen die Anforderungen an die Zusammensetzung aus der KakaoV Anlage 1 erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: KakaoV Anlage 1	KakaoVO	§ 1
30008	Bei der Herstellung von Kakaoerzeugnissen und Schokoladenerzeugnissen dürfen auch Zuckerarten eingesetzt werden, die in der ZuckArtV nicht aufgeführt sind.	KakaoVO	§2 Abs.5
30003	Schokoladenerzeugnisse dürfen als tierisches Fett nur aus Milch gewonnene Fette enthalten. Ausgenommen hiervon sind Gefüllte Schokolade und Pralinen.	KakaoVO	§2 Abs.1
30002	Schokoladenerzeugnisse, ausgenommen Gefüllte Schokolade und Pralinen, dürfen außer Kakaobutter nur pflanzliche Fette enthalten, die in der KakaoVO Anlage 2 Nr. 2 genannt werden. Diese dürfen im Endprodukt maximal 5 Prozent betragen. Folgender Hinweis ist bei Verwendung anderer pflanzlicher Fette erforderlich: "enthält neben Kakaobutter auch andere pflanzliche Fette". Er muss in demselben Sichtfeld wie die Liste der Zutaten, in mindestens genauso großer Schrift, in Fettdruck sowie deutlich abgesetzt von dieser Liste und in der Nähe der Bezeichnung angegeben werden. Sofern die Bezeichnung mehr als einmal angegeben ist, ist der Hinweis nur bei einer dieser Angaben erforderlich. Mitgeltende Unterlagen: KakaoV Anlage 2	KakaoVO	§2 Abs.1, § 3 Abs.4,5
30004	Bei Schokoladenerzeugnissen dürfen andere Zutaten als pflanzliche Fette zu maximal 40% im Produkt enthalten sein. Ausgenommen hiervon sind Gefüllte Schokolade und Pralinen.	KakaoVO	§2 Abs.1
30005	Bei Schokoladenerzeugnissen und Kakaoerzeugnissen dürfen keine Getreidemahlerzeugnisse und Stärken zugesetzt werden. Erlaubt ist ein Zusatz dieser Lebensmittel jedoch bei Chocolate a la taza und Chocolate familiar a la taza.	KakaoVO	§2 Abs.2
30007	Die bei Schokoladenerzeugnissen vorgeschriebenen Mindestgehalte, z.B. an Gesamtkakaotrockenmasse, müssen sich auf den Schokoladenanteil beziehen, also nach Abzug der restlichen Zutaten berechnet werden. Bei Pralinen und Gefüllter Schokolade muss zusätzlich das Gewicht der Füllung vor der Berechnung der Mindestgehalte abgezogen werden.	KakaoVO	§2 Abs.4
30006	Schokoladenerzeugnisse und Kakaopulver dürfen nur dann Aromen enthalten, wenn diese nicht den Geschmack von Schokolade oder Milchfett nachahmen. Ausgenommen hiervon sind Gefüllte Schokolade und Pralinen.	KakaoVO	§2 Abs.3



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Produkt enthält Zutat Schokolade

Artikel Nr.:

Enthält ein Produkt als Zutat Schokolade, z.B. einen Schokoladenüberzug oder Schokostückchen, so muss die verwendete Schokolade den hier genannten Anforderungen entsprechen. Dies ist insbesondere von Bedeutung bei Müsli, Backwaren, Milcherzeugnissen, Pudding & anderen süßen Desserts, Süßwaren, Knabberartikeln und Speiseeis.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
30009	Kakao- und Schokoladenerzeugnisse müssen bei der Kennzeichnung die in der KakaoV Anlage 1 für sie festgelegte Bezeichnung tragen. Mitgeltende Unterlagen: KakaoV Anlage 1	KakaoVO	§3 Abs.1
30018	Die Bezeichnungen für Schokoladen- und Kakaoerzeugnisse gemäß KakaoV Anlage 1 dürfen nur dann ergänzend zur Bezeichnung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn eine Verwechslung mit den Erzeugnissen der KakaoV ausgeschlossen werden kann. Mitgeltende Unterlagen: KakaoV Anlage 1	KakaoVO	§3 Abs.6
10846	Kenntlichmachung von nachgemachten Kakaoerzeugnissen Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) Kakaohaltige Fettglasur und Eiskonfekt unterliegen nicht der KakaoV. Es handelt sich um nachgemachte Schokoladenerzeugnisse, die ausreichend kenntlich gemacht werden müssen. Folgende Bezeichnungen sind ausreichend: - "kakaohaltige Fettglasur" für nachgemachte Schokoladenüberzugsmasse oder nachgemachte Kuvertüre - "Eiskonfekt" für nachgemachte Pralinen mit Kokosfett. Nicht ausreichend sind die Bezeichnungen: - "Kakaoglasur" für nachgemachte Schokoladenüberzugsmasse oder nachgemachte Kuvertüre - "Kakaokonfekt" für nachgemachte Pralinen.	ALS	2019/24 + KakaoV + LMLFeinBackW
30012	Die Bezeichnung "Schokolade" darf durch Angaben ergänzt werden, die sich auf ihre Qualität beziehen, wenn das Produkt mindestens 43% Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 26% Kakaobutter enthält. Beispielhafte Angaben wären "Zartbitter", "bitter", "halbbitter", "fein", "gut", "beste Qualität", "edel".	KakaoVO	§3 Abs.3
30013	Die Bezeichnung "Milkschokolade" darf durch Angaben ergänzt werden, die sich auf die Qualität beziehen, wenn das Produkt folgende Anforderungen erfüllt: - mind. 30% Gesamtkakaotrockenmasse, - mind. 18% Milchtrockenmasse, davon mind. 4,5% Milcfett, - dass Milcfett aus Vollmilch, entrahmter Milch, Sahne oder Butter stammt. Beispielhafte Angaben wären "Vollmilch", "fein", "gut", "beste Qualität", "edel".	KakaoVO	§3 Abs.3
30014	Bei Schokolade, die als Kuvertüre in Verkehr gebracht wird, darf die Bezeichnung "Schokoladenkuvertüre" durch Angaben ergänzt werden, die sich auf ihre Qualität beziehen, wenn das Produkt min. 16% fettfreie Kakaotrockenmasse enthält. Beispielhafte Angaben wären "fein", "gut", "beste Qualität", "edel".	KakaoVO	§3 Abs.3

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Produkt enthält Zutat Trockenfrüchte & Nüsse

Artikel Nr.:

Enthält ein Produkt als Zutat Nüsse oder Trockenfrüchte, so müssen diese den hier genannten Anforderungen entsprechen. Dies ist insbesondere von Bedeutung bei Müsli, Backwaren, Milcherzeugnissen, Pudding & anderen süßen Desserts, Süßwaren, Knabberartikeln und Speiseeis.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10925	Rohe, nicht gemahlene ganze Ölsaaten müssen die in der Veröffentlichung der DGHM genannten mikrobiologischen Richt- und Warnwerte einhalten. Die Richt- und Warnwerte können bezogen werden unter www.dghm-richt-warnwerte.de .	DGHM	
10421	Getrocknete Früchte incl. Rosinen, Obstpulver, Nüsse und Kokosflocken müssen die in der Veröffentlichung der DGHM genannten mikrobiologischen Richt- und Warnwerte einhalten. Die Richt- und Warnwerte können bezogen werden unter www.dghm-richt-warnwerte.de . The guideline and warning values for dried fruits are available in draft form.	DGHM	
10574	Als Orientierungshilfe über die maßgebliche Verkehrsauffassung und die richtige Verkehrsbezeichnung einzelner Produkte sind die Leitsätze für Obsterzeugnisse, LMLObst, heranzuziehen. Sie enthalten Vorgaben zu: - tiefgefrorenen Obsterzeugnissen - Obstkonserven - Trockenfrüchten - Apfelkompott - Fruchtgrützen - Fruchtsirup - Apfelkraut, Birnenkraut - Rübekraut (Zuckerrübensirup) - Pflaumenmus. Mitgeltende Unterlagen: LMLObst	LMLObst	
20122	Als Orientierungshilfe über die maßgebliche Verkehrsauffassung und die richtige Verkehrsbezeichnung einzelner Produkte sind die Leitsätze für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren, LMLÖlsamen, heranzuziehen. Sie enthält u.a. Regelungen für : - bearbeitete Ölsamen, z.B. Walnusskerne, geschälte Mandeln - Marzipanrohmasse, Persipanrohmasse - Nugatmassen - Nugatkrem. Mitgeltende Unterlagen: LMLÖlsamen_10-5	LMLÖlsamen	
10656	Die Qualitätsanforderungen für getrocknete Trauben der Sorten Sultaninen, Korinthen und Muskatel-Beeren sind in der VO (EG) Nr. 1666/1999 Anhang aufgeführt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1666/1999 Anhang	VO (EG) Nr. 1666/1999	
10652	Die Qualitätsanforderungen für getrocknete Pflaumen und Trockenpflaumen sind in der VO (EG) Nr. 464/1999 Anhang I aufgeführt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 464/1999 Anhang I	VO (EG) Nr. 464/1999	

Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Süßwaren/ Sweets

Qualitätsangabe – g.U. / g.g.A. - geschützte

Artikel Nr.:

Ursprungsbezeichnung / geschützte geografische Angabe

Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe darf nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel genau festgelegte Voraussetzungen erfüllt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11172	<p>Folgende in der EU geschützten Bezeichnungen dürfen noch bis zum 31. August 2024 für vergleichbare Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parmigiano Reggiano, - Roquefort, - Feta. <p>Mitgeltende Unterlagen: Vertrag UA-EU_20-05</p>	Vertrag UA-EU	Artikel 208 Abs. 4
20102	<p>Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U) oder geschützter geographischer Angabe (g.g.a.) müssen der betreffenden Produktspezifikation entsprechen. Eine Auflistung der g.g.A bzw. g.U. der Mitgliedsstaaten und Drittstaaten mit der jeweiligen Produktspezifikation befindet sich in der EU-Datenbank "eAmbrosia" unter: https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/</p>	VO (EU) Nr. 1151/2012	Art. 12 Abs. 1
20540	<p>Zusätzliche Kennzeichnungselemente für g.U. und g.g.A.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht: Unionszeichen (Aussehen und Gestaltung in separater Verordnung geregelt); - der eingetragene Name des Erzeugnisses sollte im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen; - freiwillig: die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“; - freiwillig: Darstellungen des geografischen Ursprungsgebiets sowie Text, Abbildungen und Zeichen, die sich auf den betreffenden Mitgliedstaat und/oder die betreffende Gegend beziehen. 	VO (EU) Nr. 1151/2012	Art. 12 Abs. 3, 4 + Art. 59
20541	<p>Die zusätzlichen Kennzeichnungselemente sind für Drittlandsprodukte mit g.U. oder g.g.A. freiwillig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unionszeichen (Aussehen und Gestaltung in separater Verordnung geregelt); - der eingetragene Name des Erzeugnisses sollte im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen; - die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“. 	VO (EU) Nr. 1151/2012	Art. 12 Abs. 3, 6
20105	<p>Die Unionszeichen für "geschützte Ursprungsbezeichnung" und "geschützte geographische Angabe" müssen den Vorgaben aus dem Anhang der VO (EU) Nr. 664/2014 und aus dem Anhang X der VO (EU) Nr. 668/2014 entsprechen. Die Angaben "GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNG" und "GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABE" in den Unionszeichen dürfen in jeder Amtssprache aus Anhang X der VO (EU) Nr. 668/2014 gemacht werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 664/2014 Anhang_14-11 VO (EU) Nr. 668/2014 Anhang X_15-04</p>	VO (EU) Nr. 664/2014	Art. 2 + Anhang + VO (EU) Nr. 668/2014 Art. 13 Abs. 1, 2 + Anhang



Einkaufsbereich: Süßwaren

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Süßwaren/ Sweets

Qualitätsangabe – g.U. / g.g.A. - geschützte

Artikel Nr.:

Ursprungsbezeichnung / geschützte geografische Angabe

Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe darf nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel genau festgelegte Voraussetzungen erfüllt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20106	Bei Verwendung der Unionszeichen, der Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung", "geschützte geographische Angabe" oder der Abkürzungen "g.U.", "g.g.A." muss auch der eingetragene Name angegeben werden.	VO (EU) Nr. 668/2014	Art. 13 Abs. 3
20104	Bei der Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geographischer Angaben ist folgendes verboten: - Verwendung eines eingetragenen Namens für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Beschaffenheit; - die Verwendung eines eingetragenen Namens für andere Produkte, wenn dadurch das Ansehen des eingetragenen Namens ausgenutzt wird; - jede widerrechtliche Aneignung und Nachahmung geschützter Namen sowie Anspielungen auf diese, selbst wenn die Verwendung mit entlokalisierenden Zusätzen, in Übersetzung oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen erfolgt ; - falsche oder irreführende Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Produkte beziehen; - die Verwendung von Behältnissen, die einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs vermitteln können; - alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Produktes irreführen.	VO (EU) Nr. 1151/2012	Art. 13 Abs. 1
11015	Die Angaben, Abkürzungen und Zeichen für geschützte Herkunftsangaben dürfen auch in Medien oder auf Werbeträgern verwendet werden: - "geschützte Ursprungsangabe", "geschützte geografische Angabe"; - "g.U.", "g.g.A." - die Unionszeichen aus dem Anhang zur VO (EU) Nr. 664/2014. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 664/2014 Anhang_14-11	VO (EU) Nr. 668/2014	Art. 13 Abs. 4 + VO (EU) Nr. 664/2014 Anhang
20542	Geographische Kollektivmarken dürfen zusammen mit den Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ auf dem Etikett verwendet werden.	VO (EU) Nr. 1151/2012	Art. 12 Abs. 5
20543	Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten, sind die Leitlinien der Kommission zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: LL g.U. g.g.A. deutsch_13-04	LL g.U./g.g.A.	